Vertraulich!

# Kabinettsprotokoll Nr. 146 vom 10. Februar 1920.

#### Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. Ellenbogen, Dr. Loewenfeld-Russ und Dr. Reisch; ferner die Unterstaatssekretäre Glöckel, Miklas, Dr. Resch, Dr. Tandler und Dr. Waiß.

# Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm,

Vom Staatsamte für Volksernährung: Sektionschef Dr. Zedt witz;

ferner zu Punkt 5: Vom Staatsamt für Finanzen Dr. M ü h l v e n z l,

zu Punkt 11: vom Unterrichtsamt: Zentraldirektor der Staatserziehungsanstalten Sektionsrat S c a p i n e 11 i,

zu Punkt 12: vom Staatsamt für Heerwesen: Sektionschef Dr. Kralowsky,

zu Punkt 13: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Oberbaurat J a k s c h.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 20.00 - 01.00

Reinschrift (41 Seiten, Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO Streng geheimer Anhang zum KRP Nr. 146 betr. Konferenz über die Verfassungsreform in Salzburg (25 Seiten, Konzept!)

### Inhalt:

- 1. Ausgestaltung des Waggonkontrollkomitees.
- 2. Formeller Weg der Landesgesetzgebung.
- 3. Konstituierung der Kommission für Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz.
- 4. Gesetzentwurf, womit die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Auslande ermächtigt wird.

5. Vollzugsanweisung, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz.

- 6. Streik in der Ankerbrotfabrik.
- 7. Interallierte Kontrollkommission.
- 8. Sicherung militärgerichtlicher Gebäude für die Ziviljustizverwaltung.
- 9. Errichtung einer oberösterreichischen Landesanstalt für Ziegenversicherung.
- 10. Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages in autonomen Finanzangelegenheiten.
- 11. Kollektivvertrag mit den Arbeitern der Staatserziehungsanstalten.
- 12. Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.
- 13. Amtslokalitäten für die Invalidenentschädigungskommission in Wien.
- 14. Neuregelung der Zeitungspapierverteilung.
- 15. Salzburger Konferenz über die Verfassungsreform.
- 16. Inanspruchnahme von Tankkähnen der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft für Zwecke des Mineralöltransportes aus Rumänien.

### Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Note der britischen Gesandtschaft zur Frage der Ausgestaltung des Waggonkontrollkomitees (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 321/26 – St.K. über den formellen Weg der Landesgesetzgebung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Referat der Staatskanzlei z. Zl. 308/11 – St.K.1920 über die Konstituierung einer Kommission für Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz in Folge der Verhandlungen mit Prag vom 10.1.1920 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesentwurf zur Ermächtigung der Staatsregierung, Gebäude ehemals öst.-ung. Vertretungen im Ausland zu veräußern (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Sicherung militärgerichtlicher Gebäude für die Ziviljustizverwaltung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Auszug für den Vortrag des StA d. Inneren Zl. 2454 über die Errichtung einer oö. Landesanstalt für Ziegenversicherung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Bericht des StA. f. Inneres und Unterricht über Beschlüsse des nö. Landtages in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Kollektivvertrag mit den Arbeitern der Staatserziehungsanstalten (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Abt.20a Zl. 274/1920 über die Erhöhung der Bezüge für Kriegswitwen mit Begründung (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Invalidenentschädigungsgesetz mit Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vorfallensbericht über die umstrittene Nachnutzung des Gebäudes des ehem. Kriegsministerium, der Marinesektion sowie des ehem. Landesverteidigungsministeriums (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung über Amtslokalitäten für die Invalidenentschädigungskommission in Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Information über die Inanspruchnahme von Tankkähnen der DDSG für Mineralöltransporte aus Rumänien (2 Seiten)

1.

# Ausgestaltung des Waggonkontrollkomitees.

Der Vorsitzende macht Mitteilung von einer ihm zugekommenen Note der britischen Gesandtschaft, worin festgestellt wird, dass angesichts der dringenden Notwendigkeit der Reorganisierung des Eisenbahnverkehrs in Zentraleuropa die britische Regierung es für wichtig halte, dass das Waggonkontrollkomitee, welches vom Obersten Rat kürzlich in Wien eingesetzt worden sei, mit Exekutivgewalt bekleidet und zu einer technischen Verwaltungskörperschaft ausgestaltet werde, die den Betrieb der internationalen Bahnverbindungen auf dem Gebiete der neuen Staaten, welche früher Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie gebildet haben, und in Polen zu kontrollieren hätte. Dieses Komitee bestehe aus Vertretern der in Betracht kommenden Staaten unter französischem Vorsitz.

Die französische Regierung, an welche die britische Regierung diesbezüglich herangetreten sei, teile diese Ansicht und beabsichtige, die Frage vor die Botschafterkonferenz in Paris zu bringen und zu verlangen, dass die Donaustaaten und Polen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie weder finanzielle, noch militärische, noch materielle Unterstützung erhalten werden, bevor sie nicht die nötigen Schritte zur Realisierung der Kontrolle dieses Komitees unternommen haben. Mr. Lindley sei beauftragt, die österreichische Regierung dringlich zu ersuchen – falls dies noch nicht geschehen sein sollte – ihren Vertreter beim Waggonkontrollkomitee zu ernennen und ihn mit den nötigen Befugnissen auszustatten. Eine gleichlautende Mitteilung sei an die Regierungen

von Jugoslavien, Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakien und Polen ergangen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

2.

### Formeller Weg der Landesgesetzgebung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Steiermärkische Landesregierung um eine Weisung ersucht habe, wie sich zu verhalten sei, wenn in Fällen, in welchen Landesgesetze der Gegenzeichnung des zuständigen Staatssekretärs oder des Staatskanzlers bedürfen, die vierzehntägige Vorstellungsfrist abläuft, ohne dass eine Vorstellung, beziehungsweise überhaupt eine Mitteilung der zuständigen Zentralstelle bei der Landesregierung eingelangt ist, obwohl nach Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, die Gegenzeichnung binnen 14 Tagen zu erfolgen hat. Einerseits sei in diesem Falle die Landesregierung berechtigt, das Gesetz kundzumachen, andererseits sei sie nicht in der Lage, den Namen des zuständigen Staatssekretärs beizusetzen, womit aber ein wesentliches Formerfordernis für die Giltigkeit des Gesetzes fehle.

Die Staatskanzlei beabsichtige, diese Anfrage zu beantworten, wie folgt:

"In den Fällen, in denen für die Verlautbarung eines Landesgesetzesbeschlusses nach dem Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, die Gegenzeichnung eines Staatssekretärs vorgesehen ist, muss dieser Formalakt wohl, wie auch die steiermärkische Landesregierung feststellt, als ein wesentliches Formerfordernis für die Giltigkeit des Landesgesetzes angesehen werden. Die Staatskanzlei glaubt daher der Meinung Ausdruck geben zu müssen, dass vor der Gegenzeichnung von Seite des zuständigen Mitgliedes der Staatsregierung die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nicht zulässig wäre. Ein nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ohne Gegenzeichnung verlautbartes Gesetz würde zweifellos jenen Eventualitäten ausgesetzt sein, die sich aus der richterlichen Prüfung unter dem Gesichtspunkte der gehörigen Kundmachung ergeben.

Die Staatskanzlei teilt aber durchaus die dortamtliche Auffassung, dass es der Landesregierung, wenn irgend tunlich, ermöglicht werden müssen, binnen der erwähnten vierzehntägigen Frist, die sich allerdings unvermeidlich – wie übrigens auf der Landeskonferenz im April 1919 einvernehmlich zwischen den Vertretern der Staatsregierung und den Landesregierungen festgestellt wurde – um die Tage des Postenlaufs verlängert, auch die der Gegenzeichnung unterliegenden Gesetzesbeschlüsse zu verlautbaren. Die Staatskanzlei hat, um diesem berechtigten Wunsch der Landesregierungen Rechnung zu tragen, in ihrem Wirkungskreis die erforderlichen Vorsorgen getroffen und tritt in dieser

Sache gleichzeitig neuerlich an sämtliche Staatsämter mit dem Ersuchen heran, in ihrem Wirkungskreise die gleiche Vorsorge zu treffen.

Die Staatskanzlei glaubt der Erwartung Ausdruck geben zu dürfen, dass die im Zuge befindliche Verfassungsreform, welche unter anderem auch die formelle Seite der Landesgesetzgebung auf neue Grundlagen stellen soll, in absehbarer Zeit alle Beschwerdefälle der in Rede stehenden Art ausschließen wird."

Der Kabinettsrat genehmigt die Absendung dieser Zuschrift.

3.

Konstituierung der Kommission für Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz.

Der Vorsitzende gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass bei den im Jänner d.J. zwischen den Vertretern der österreichischen und der tschechoslowakischen Regierung durchgeführten Verhandlungen die Einsetzung mehrerer zwischenstaatlicher Kommissionen, unter anderem auch einer Minoritätskommission und einer Staatsbürgerschaftskommission, vereinbart worden sei. Da die Gegenstände, mit denen sich diese Kommissionen zu beschäftigen haben werden, den Wirkungskreis der Staatskanzlei unmittelbar berühren, habe die Staatskanzlei auf diesen Gebieten die Führung übernommen. Sie sei in Übereinstimmung mit den übrigen an den einschlägigen Fragen interessierten Staatsämtern zu der Auffassung gelangt, dass mit Rücksicht auf den engen sachlichen und rechtlichen Zusammenhang der die Staatsbürgerschaft und den Minderheitenschutz betreffenden Fragen eine einzige zwischenstaatliche Kommission einzusetzen wäre, welche aus Abgesandten der Republik Österreich und der tschechoslovakischen Republik zu bestehen hätte.

Die Staatskanzlei habe im Einvernehmen mit den nächstbeteiligten Staatsämtern den dem vorliegenden Protokoll als Beilage angeschlossenen Entwurf des Statutes der Staatsbürgerschafts- und Minderheitsschutzkommission ausgearbeitet.

Von den bei der Verfassung des Statutentextes beteiligten Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht (beide Abteilungen) und für Äußeres sei zu Art. 3 des Statutes angeregt worden, dass für den Vorsitz unserer Vertretung in der Kommission der Vertreter der Staatskanzlei zu bestimmen wäre.

Die Staatskanzlei beantrage, das vorgelegte Statut zu genehmigen und über die erwähnte Anregung Beschluss zu fassen. Sie erbitte sich weiters die Ermächtigung, den vom Kabinettsrat genehmigten Statutentext dem Staatsamt für Äußeres mit dem Ersuchen zu übermitteln, hiezu die offizielle Stellungnahme der tschechoslowakischen Republik einzuholen und für die Festlegung des Termines der ersten Kommissionssitzung (Vergl. Art.

6) Sorge zu tragen und sodann der tschechoslovakischen Regierung im Sinne des Art. 3 des Statutenentwurfes den Sektionsrat der Staatskanzlei Dr. Froehlich als das österreichischerseits mit dem Vorsitze betraute Kommissionsmitglied nominieren zu dürfen.

Der Kabinettsrat genehmigt den Statutenentwurf, bestimmt den Sektionsrat der Staatskanzlei Dr. Froehlich zum Vorsitzenden unserer Vertretung in der Kommission und erteilt die weiters erbetenen Ermächtigungen.

4.

Gesetzentwurf, womit die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Auslande ermächtigt wird.

Der Vorsitzende führt aus, dass sich außerhalb unseres Staatsgebietes eine Anzahl von Gebäuden der ehemaligen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Anstalten (Spitäler, Schulen) der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie befinden, deren Benützung nunmehr, da wir unsere äußere Vertretung entsprechend einschränken werden, nicht mehr in Betracht kommen werde. Um nun der Gefahr vorzubeugen, dass dadurch, dass erst der umständliche Weg der vorherigen Einholung der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des analog anzuwendenden § 11, lit. c. des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 141, betreten werden müsste, etwaige vorteilhafte Kaufanbote nicht sofort erledigt werden könnten, soll durch ein besonderes Gesetz eine allgemeine Ermächtigung zur Veräußerung, Umwandlung oder Belastung der in Rede stehenden Immobilien gegeben werden, wobei es selbstverständlich sei, dass sich die Staatsregierung auch in diesem Belange im Rahmen der durch den Staatsvertrag von St. Germain gezogenen Grenzen bewegen werde. Redner erbitte sich die Ermächtigung, zur Einbringung des bezüglichen Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung.

Sektionschef Dr. Grimm verweist darauf, dass in der Vollzugsklausel das mit dem Staatssekretär für Finanzen herzustellende Einvernehmen nicht vorgesehen sei.

Demgegenüber bemerkt der Vorsitzende, dass die Ermächtigung zur Veräußerung im § 1 der Staatsregierung erteilt werde, wodurch die Mitwirkung des Staatsamtes für Finanzen sichergestellt erscheine.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung mit der Maßgabe, dass im § 2 an Stelle der Worte "Die Kaufverträge" die Worte "Die betreffenden Verträge" zu setzen sind, und erklärt sein Einverständnis, dass die im § 1 der Staatsregierung erteilte Ermächtigung im einzelnen Falle vom Staatsamte für Äußeres im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen ausgeübt

werde.

5.

Vollzugsanweisung, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz.

Staatssekretär S t ö c k l e r erinnert an die Auseinandersetzungen mit den Ländern, namentlich mit Oberösterreich, in der Frage der von ihnen ohne Zustimmung der Staatsregierung eingeführten Holzauflagen und Transportscheingebühren für Holz. Die Länder hätten im Verhandlungswege gegen Zubilligung erhöhter staatlicher Überweisungen nun wohl auf die weitere Einhebung der Holzauflagen verzichtet, dagegen erklärt, an dem Transportscheinzwange im Interesse einer Kontrolle über die Holzausfuhr festhalten zu müssen. Bloß in der Richtung seien schließlich nach langen Verhandlungen bei einer kürzlich in Linz abgehaltenen Besprechung mit Vertretern der Landesregierungen und der Landesholzstellen Zugeständnisse zu erreichen gewesen, dass die Länder einwilligten, an die Stelle der jetzigen länderweisen und daher sehr verschiedenartigen Regelung des Transportscheinwesens eine einheitliche Regelung mit gleichen Gebührenbestimmungen für das ganze Staatsgebiet treten zu lassen, ferner den Holzverkehr im eigenen Lande von der Transportscheinpflicht auszunehmen und schließlich gegen die Verweigerung der Transportscheinerteilung im einzelnen Falle ein Beschwerderecht, an das Staatsamt für Landund Forstwirtschaft einzuräumen.

Das Ergebnis des erzielten Einvernehmens sei der dem Kabinettsrate unterbreitete Entwurf einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung, diese Vollzugsanweisung unter der Voraussetzung der Aufhebung der Holzauflagen in den Ländern erlassen zu dürfen.

Sektionschef Dr. M ü h l v e n z l und Staatssekretär H a n u s c h äußern das Bedenken, dass die Vollzugsanweisung zwischen den Ländern Zollschranken aufrichte und die Staatsregierung dadurch selbst den von ihr sonst mit allen Mitteln angestrebten freien Verkehr im Inland unterbinde. Sektionschef Dr. Mühlvenzl macht weiters noch darauf aufmerksam, dass über die Außerkraftsetzung der von den Ländern eingeführten Holzauflagen noch keine Klarheit geschaffen sei und mit der Erlassung der Vollzugsanweisung wenigstens solange zugewartet werden solle, bis hierüber volle Sicherheit bestehe.

Vizekanzler F i n k und Staatssekretär Dr. M a y r erblicken in der Vollzugsanweisung eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes und sprechen sich für deren Erfassung aus.

Staatssekretär Stöckler erwidert auf die vorgebrachten Einwendungen, dass die

Aufhebung des Transportscheinzwanges für Holz in den Ländern wohl nicht durchzusetzen sei; man müsse sich daher damit begnügen, wenigstens der Reglosigkeit ein Ende zu machen. Die Länder warten auf das Erscheinen der Vollzugsanweisung und würden bei längerem Aufschube sicherlich mit autonomen Verfügungen vorgehen. Die Folge davon wäre, dass es sowohl bei den Holzauflagen, die eine so schwere Belastung des Konsums darstellen, als auch bei der bisherigen Willkürlichkeit in den Gebührensätzen für die Transportscheine verbliebe, wogegen die Vollzugsanweisung den Holzverkehr von allen besonderen Abgaben bis auf eine mäßige und überall gleich gestaltete Gebühr für die Transportscheine zur Deckung der Kosten der Landesholzstellen freimachen würde.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, die vorgeschlagene Vollzugsanweisung unter der Voraussetzung der Aufhebung der Holzauflagen in den Ländern mit der Maßgabe zu erlassen, dass am Schlusse des § 1 der Vollständigkeit halber auch der Triftverkehr als transportscheinpflichtig anzuführen ist.

6.

## Streik in der Ankerbrotfabrik.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass seit heute früh in der Ankerbrotfabrik Mendl ein Streik ausgebrochen sei, weil sich die Arbeiter dieses Unternehmens weigerten, mit einem Arbeiter, der sich durch fortgesetzte Beschimpfung der Organisation missliebig gemacht habe, zusammenzuarbeiten und die Entlassung dieses Arbeiters verlangten. Die Firma habe die Entlassung des Arbeiters verweigert und auch die Vermittlung der staatlichen Behörden trotz Anerbietens nicht in Anspruch genommen. Redner verweist darauf, dass die Firma eine Million Menschen mit Brot versorge und es daher im Interesse der allgemeinen Approvisionierung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unbedingt geboten sei, die Kontinuität der Brotversorgung sicherzustellen. In den Streitfall selbst hätte sich die Regierung nicht einzumengen, sondern dessen Austragung dem Einigungsamt zu überlassen. Der Firma wäre zu eröffnen, dass sie bis zu einer bestimmten Stunde das morgigen Tages für ein Einvernehmen mit der Arbeiterschaft Sorge zu tragen habe; andernfalls würde der Staat zur Verhütung einer Brotnot unter der Wiener Bevölkerung für die Dauer des Konfliktes den Betrieb übernehmen und für Rechnung des Inhabers weiterführen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch Vizekanzler Fink, die Staatssekretäre Hanusch und Dr. Deutsch, Unterstaatssekretär Dr. Resch und Sektionschef Dr. Zedtwitz beteiligten, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des vom Staatssekretär Eldersch gestellten Antrages und weist das Staatsamt für

Volksernährung an, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern das Erforderliche zu veranlassen.

7.

#### Interalliierte Kontrollkommission.

Staatssekretär Dr. De u t s c h gibt bekannt, dass die italienische Militärmission in einem Staatsamt für Heerwesen die Einsetzung einer interalliierten Kontrollkommission zur Überwachung der Durchführung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages angekündigt habe, welche etwa 200 Offizieren und 1000 Mannschaftspersonen umfassen solle. Redner sei bereits nach Erhalt der ersten Mitteilungen über die der Kontrollkommission zugedachte Stärke beim Chef der italienischen Militärmission und im Wege des Staatsamtes für Äußeres auch bei den Ententestaaten vorstellig geworden und habe darauf hingewiesen, dass die Abrüstung des alten Heeres sowohl hinsichtlich des Personales wie hinsichtlich des Materiales bereits vollkommen durchgeführt sei und eine derart zahlreiche Kommission gar kein Tätigkeitsgebiet mehr vorfände. Außerdem würde den Staate durch die Verpflichtung, für die Bezüge der nach Österreich entsandten Militärpersonen aufzukommen, eine Last auferlegt, welche er bei seiner trostlosen wirtschaftlichen Lage unmöglich ertragen könne. Da, wie die jetzige Mitteilung der italienischen Militärmission zeige, diese Vorstellungen nichts fruchteten, bitte der sprechende Staatssekretär, der Kabinettsrat möge das Staatsamt für Äußeres beauftragen, beim Obersten Rate in Paris im telegraphischen Wege einen neuerlichen energischen Protest einzulegen und die Einschränkung der Zahl der Kommissionsmitglieder auf das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Maß verlangen.

Der Vorsitzen de erklärt, die Angelegenheit den Gesandten der Ententestaaten gegenüber zur Sprache bringen zu wollen, um sie zu veranlassen, aus eigenen Stücken ihre Regierungen über den Irrtum aufzuklären, in dem diese bei Aufstellung der Liste der Kommissionsmitglieder befangen gewesen sein müssen.

Der Kabinettsrat stimmt dieser Vorgangsweise zu und beschließt, die Mitteilungen der italienischen Militärmission der Presse zur Veröffentlichung zu übergeben.

8.

Sicherung militärgerichtlicher Gebäude für die Ziviljustizverwaltung.

Staatssekretär Dr. R a m e k verweist darauf, dass in dem in Beratung stehenden Entwurf eines neuen Wehrgesetzes die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen

im Frieden durch die bürgerlichen Strafgerichte vorgesehen sei. Das Staatsamt für Justiz müsse daher die bisher von den Militärgerichten benutzten und die für den Vollzug der von Militärgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen verwendeten staatseigenen Gebäude für Zwecke der zivilen Justizverwaltung in Anspruch nehmen. Insbesondere werde dies ausnahmslos bei allen militärgerichtlichen Gebäuden in Wien, einschließlich der gesamten Inneneinrichtung und allem Zugehör der Fall sein, weil die bürgerlichen Gerichte schon gegenwärtig mit dem größten Raummangel kämpfen und die ihnen durch die Übernahme der gesamten Militärgerichtsbarkeit neu zukommenden Amtsgeschäfte ohne neue Räume für die Durchführung den Untersuchungen und Hauptverhandlungen, sowie für die Unterbringung des durch die Übernahme von Angehörigen der Militärjustizverwaltung vermehrten Personals bewältigen könnten. In Wien handle es sich um das Heeresdivisionsgerichtes samt Gefangenhaus auf dem Hernalser Gürtel und das Gebäude des Militärgerichtshofes in Wien, III., Estegasse 3. Das Gebäude Heeresdivisionsgerichtes werde dringend zur Erweiterung des Landesgerichtes für Strafsachen benötigt, das bereits jetzt infolge Raummangels mit den allergrößten Schwierigkeiten zu kämpfen habe und durch den Zuwachs der bisher von den Militärgerichten zu erledigenden Strafsachen eine neuerliche große Mehrbelastung erfahren werde. Das Gebäude des Obersten Militärgerichtshofes sei aber dafür in Aussicht genommen, die zivilgerichtlichen Abteilungen zweier Wiener Bezirksgerichte aufzunehmen, wodurch Räume für die vorläufige Unterbringung des Jugendgerichtes in Wien in dem bisher vom Bezirksgerichte Landstraße benützten Gebäude in der Hainburgerstraße gewonnen werden würden.

Außerhalb Wiens werden allfällige selbständige Garnisonsarrestgebäude, weiters auch die Militärstrafanstalt in Möllersdorf der Justizverwaltung zu übergeben sein.

Der sprechende Staatssekretär stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass mit der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und dem Übergang der Strafgerichtsbarkeit über Militärpersonen an die bürgerlichen Gerichte die selbständigen staatseigenen Gebäude, die bisher den Militärgerichten und sonstigen militärischen Justizbehörden zur Verfügung gestanden sind so wie sie sind, mit der gesamten Einrichtung und allem sonstigen Zubehör der Justizverwaltung beziehungsweise dem Staatsamte für Justiz übergeben werden.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschlusse.

Über Antrag des Staatssekretärs Eldersch genehmigt der Kabinettsrat den vom oberösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 19. November 1919 gefassten Beschluss, betreffend die Errichtung einer Landesanstalt für Ziegenversicherung.

10.

Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages in autonomen Finanzangelegenheiten.

Staatssekretär E1dersch teilt mit, dass die niederösterreichische Landesregierung um die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 23. Juli, 1. und 22. Oktober sowie 4. Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Bierauflage in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya, einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Natschbach, von Mietzinsauflagen in den Gemeinden Hinterbrühl und Maria-Enzerndorf, sowie von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Hautzendorf, Eschenau, Stiefern, Senftenbergeramt, St. Valentin-Landschach, Alt-Weitra, Enzersfeld, Dorfstetten, Klausen-Leopoldsdorf, Schagges, Feldsberg, Wagram a.d. Donau, Gainfarn, Ebenfurth und Oberkreuzstetten angesucht habe.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat diese Beschlüsse.

11.

Kollektivvertrag mit den Arbeitern der Staatserziehungsanstalten.

Unterstaatssekretär G1öckel berichtet, dass seit Monatsfrist mit den Arbeitern der Staatserziehungsanstalten aus Anlass von Lohnforderungen über den Abschluss eines Kollektivvertrages verhandelt werde. Die bisherigen Vorbesprechungen hätten ein Einvernehmen auf der Grundlage ergeben, dass die Arbeiter ihre Lohnforderungen auf z0 % des ursprünglichen Ausmaßes herabsetzten, und für die nachgelassenen 30 % eine gleitende Zulage nach denselben Grundsätzen wie bei den Staatsangestellten begehrten. Überdies würden von den Arbeitern die Gewährung einer Familienzulage mit Einschluss der Ehegattin sowie die Übernahme der Quittungsstempel und Steuern auf den Staatsschatz verlangt.

Gegen die gleitende Zulage, dann gegen die Ausdehnung der Familienzulage auf die Ehegattin sowie gegen die Tragung der Quittungsstempel und Steuern hätte nunmehr das Staatsamt für Finanzen Einsprache erhoben. Bezüglich der gleitenden Zulage berufe es sich auf den für die Besoldungsreform festgesetzten Grundsatz, dass Staatsbedienstete, welche unter einen Kollektivvertrag fallen, vorläufig von der gleitenden Zulage ausgeschlossen zu bleiben haben. Die Zuerkennung der Familienzulage an die Ehegattin würde über den Rahmen der Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes, woselbst eine derartige

Zulage nur für die Kinder vorgesehen sei, hinausgehen. Gegen die Übernahme der Quittungsstempel und Steuern auf den Staatsschatz schließlich trage das Staatsamt für Finanzen das Bedenken, dass damit für andere Kategorien von staatlichen Arbeitern und für die Arbeiterschaft privater Betriebe ein unerwünschtes Präjudiz geschaffen werde. Das Staatsamt für Finanzen habe daher ersucht, über diese grundsätzlichen Fragen die Entscheidung des Kabinettsrates einzuholen.

Redner komme diesem Wunsche nach, müsse aber bemerken, dass nach seiner Auffassung der Kabinettsrat die Zustimmung zur Gewährung der von des Arbeitern aufgestellten Forderungen erteilen sollte, einerseits aus Billigkeitsgründen den Arbeitern gegenüber, die sich mit verhältnismäßig noch immer bescheidenen Löhnen begnügen, und was die gleitende Zulage betreffe, noch aus dem besonderen Grunde, um durch deren Anwendung von vorneherein die Angleichung der Entlohnung an die jeweiligen Teuerungsverhältnisse festzulegen und wiederkehrenden Mehrforderungen vorzubeugen.

Sektionschef Dr. Grimm führt aus, dass das Staatsamt für Finanzen sich im Hinblicke auf die möglichen Folgewirkungen nicht für berechtigt gehalten habe, im eigenen Wirkungskreise einem derartigen Präjudize zuzustimmen, sondern sich dazu der besonderen Ermächtigung des Kabinettsrates versichern zu müssen glaubte.

Der Vorsitzen de erklärt, dass nach den für die Besoldungsreform aufgestellten Richtlinien bei den im Kollektivvertragsverhältnisse stehenden staatlichen Arbeitern eis Ausschluss nur von den gleitendes Zulagen der Staatsangestellten gedacht war, sie aber an Stelle deren die gleitenden Zulagen der Arbeiterschaft in den verwandten Branchen erhalten sollten. Dagegen entspreche die Förderung nach Übernahme der Stempelgebühren und Steuern auf den Staatsschatz nicht dem von der Arbeiterschaft der Privatbetriebe in dieser Hinsicht vertretenen Standpunkte.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Unterstaatssekretär G1öckel, mit den Arbeitern der Staatserziehungsanstalten einen Kollektivvertrag abzuschließen, in dem ihnen die gleitende Zulage wie den Staatsangestellten zugestanden wird. Auf die Forderung nach Ausdehnung der Familienzulage auf die Ehegattin und nach Übernahme der Quittungsstempel und Steuern auf den Staatsschatz dagegen ist nicht einzugehen, den Arbeitern dafür aber eine weitere Lohnaufbesserung von 2 K 50 h täglich zu gewähren.

Staatssekretär Dr. De utsch unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, durch welches entsprechend den Beschlüssen des Koalitionskomitees die Hinterbliebenen nach Gefallenen und Verstorbenen, sowie die Angehörigen von Invaliden und Vermissten des gleichen 50 %igen Zuschuss zu den Unterhaltsbeiträgen, wie er durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387, den Angehörigen der Kriegsgefangenen gewährt worden ist, erhalten und weiters die Invaliden selbst einer 50 %igen Erhöhung der "Zuwendungen" teilhaftig werden sollen.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes solle der Staatssekretär für Heereswesen nur insoweit betraut werden, als es sich um Zuwendungen für dem Mannschaftsstande angehörende Berufsmilitärpersonen, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene handelt. Im übrigen solle die Zuständigkeit des Staatssekretärs für soziale Verwaltung begründet werden, einerseits als Folge der nach § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes zwischen diesem und dem Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsgesetze geschaffenen engen Wechselbeziehungen, andererseits deshalb, weil Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsangelegenheiten dermalen wohl nicht mehr als Kriegsmaßnahmen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern als Maßnahmen sozialer Natur angesehen werden können.

Letztere Erwägung, sowie der Umstand, dass die Volkswehr und die sonstigen militärischen Formationen in der nächsten Zeit nun Abbaue gelangen werden, ließen den Wechsel in der Zuständigkeit der Verwaltung des Unterhaltsbeitragswesens auch rücksichtlich der Angehörigen von Volkswehrmännern und der Angehörigen der bei sonstigen militärischen Stellen in aktiver Dienstleistung stehenden Personen begründet erscheinen.

Der sprechende Staatssekretär bemerkt, dass das Staatsamt für Finanzen gegen die Einbeziehung der Invaliden und ihrer Angehörigen in die Aufbesserungen Einwendungen erhoben habe. Die Stellungnahme hiezu müsse Redner jedoch dem ressortmäßig zuständigen Staatssekretär für soziale Verwaltung überlassen.

Sektionschef Dr. Grimm beruft sich zur Begründung des Standpunktes der Finanzverwaltung darauf, dass die Beschlüsse des Koalitionskomitees nur auf die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der Kriegerwitwen und Waisen, nicht aber auch auf die Besserstellung der Invaliden und deren Angehörigen gelautet hätten. Besonders bedenklich sei eine Erhöhung bei den Angehörigen der Invaliden, weil dadurch das Missverhältnis zwischen deren Unterhaltsbeiträgen und ihren künftigen Rentenbezügen noch krasser gestaltet und die Beibehaltung der Ansätze für die Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz ganz

unmöglich gemacht würde.

Vizekanzler F i n k und Staatssekretär H a n u s c h stellen fest, dass nach den Absichten des Koalitionskomitees auch den Invaliden und deren Angehörigen die 50 %igen Zuschläge zugedacht waren. Davon könne, wie Staatssekretär H a n u s c h weiter ausführt, umsoweniger abgegangen werden, als in Erwartung dieser Zuschläge bei der Ausarbeitung des dem Kabinettsrate demnächst zu unterbreitenden Entwurfes eines Gesetzes, betreffend außerordentliche Teuerungszuschüsse zu den nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Renten, eine geringere Erhöhung der Rentenbezüge in Aussicht genommen worden sei, als sonst notwendig gewesen wäre.

Auch Unterstaatssekretär Dr. Resch tritt für die Einbeziehung der Invaliden und ihrer Angehörigen in die Erhöhungen ein.

Staatssekretär Hanusch regt bezüglich der Vollzugsklausel des Gesetzes noch die Änderung an, unter den zur Durchführung des Gesetzes berufenen Staatssekretären den Staatssekretär für Heerwesen an erster Stelle zu nennen, da nach den Beschlüssen des Kabinettsrates vom 4. Februar 1.J. an das Staatsamt für soziale Verwaltung nur die Agenden der Unterhaltsbeiträge für die Kriegerwitwen und -waisen überzugehen hätten.

Sektionschef Dr. Kralowsky erwidert, dass eine Scheidung der Kompetenzen zwischen den beiden Staatsämtern nur nach dem Gesichtspunkte, welche Personenkategorien im einzelnen Falle die Materie betreffe, in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen müsse und es sich darum empfehle, das gesamte Gebiet der Unterhaltsbeiträge und Zuwendungen soweit an das Staatsamt für soziale Verwaltung zu übertragen, dass dem Staatsamte für Heerwesen höchstens die Zuwendungen an Berufsmilitärpersonen und die Unterhaltsbeiträge der Volkswehr verbleiben. Alle diese Kompetenzverschiebungen würden sich automatisch ergeben, sobald der § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Durchführung dem Staatssekretär für soziale Verwaltung zuweise.

Der Kabinettsrat erteilt schließlich die Zustimmung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung in der von Staatssekretär Dr. De utsch vorgeschlagenen Fassung mit der Abänderung, dass der § 3 zu lauten habe: "Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heerwesen und dem Staatssekretär für Finanzen betraut."

Die Frage des Überganges der Kompetenzen in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge und Zuwendungen einschließlich der Zuwendungen an die Berufsmilitärpersonen und ihre Angehörigen sowie der Unterhaltsbeiträge der Volkswehr von Staatsamte für Heerwesen auf das Staatsamt für soziale Verwaltung ist von den beiden Ressortchefs gemeinsam au beraten.

13.

Amtslokalitäten für die Invalidenentschädigungskommission in Wien.

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass die Invalidenentschädigungskommission für Wien und Niederösterreich im Gebäude des ehemaligen Zivilmädchenpensionats gänzlich unzulänglich untergebracht sei. Dem Raummangel, der eine stärkere Dotierung der Kommission mit Personal unmöglich mache und auch durch gegenseitige Behinderung des in einzelnen Räumen dichtgedrängt untergebrachten Personales die klaglose Abwicklung der Geschäfte erschwere, sei es vor allem zuzuschreiben, dass die Rentenbemessung eine ganz ungebührliche Verzögerung erfahren habe und von den angemeldeten Rentenansprüchen nur ein ganz verschwindender Bruchteil zur Erledigung gelangen konnte. Die Verzögerung in der Bemessung habe in der Invalidenschaft bereits große Erregung hervorgerufen und zu ständigen Klagen berechtigten Anlass gegeben. Es erscheine daher dringend geboten, diesen unhaltbaren Zuständen abzuhelfen und der Kommission eine entsprechende Unterkunft anzuweisen, welche auch die Ergänzung des Personales auf die nach der dermaligen Schätzung für eine raschere Abwicklung des Bemessungsgeschäftes unbedingt erforderliche Anzahl von 300 Kräften ermögliche.

Als geeignetes Gebäude für die Unterbringung der Invalidenentschädigungskommission käme vor allem das Gebäude des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung I., Babenbergerstraße, in Betracht, das schon in allernächster Zeit evakuiert werden dürfte. Sollte wider Erwarten dieses Gebäude nicht für den gegenständlichen Zweck zur Verfügung stehen, so käme in zweiter Linie das Gebäude der ehemaligen Marinesektion des Kriegsministeriums in Betracht, das gleichfalls für seine bisherigen Zwecke nicht mehr benötigt werde und für die Unterbringung der Invalidenentschädigungskommission ausreichenden Raum biete.

Redner beantrage daher, der Kabinettsrat wolle beschließen: Der Invalidenentschädigungskommission für Wien und Niederösterreich wird das Amtsgebäude des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung oder jenes der Marinesektion des liquidierendes Kriegsministeriums zur Gänze zugewiesen.

Staatssekretär Ing. Zerdik bemerkt, dass die zwischenstaatsamtliche Kommission für die Verwertung der entbehrlich gewordenen militärischen Liegenschaften das Gebäude der Marinesektion, allerdings gegen den wegen Unterbringung der statistischen Zentralkommission geltend gemachten Anspruch des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, für die Zwecke der Kunstgewerbeschule und der internationalen Donaukommission bestimmt habe, während das Gebäude des ehemaligen Landesverteidigungsministeriums für die

Unterbringung der "Landwirtestelle" in Aussicht genommen sei.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch die Staatssekretäre Hanusch und Stöckler beteiligten, ladet der Kabinettsrat über Vorschlag des Vizekanzlers Fink die Staatssekretäre für soziale Verwaltung, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres und Unterricht ein, für die entsprechende Unterbringung der Invalidenentschädigungskommission und der Landwirtestelle Vorsorge zu treffen.

#### 14.

### Neuregelung der Zeitungspapierverteilung.

Staatssekretär Zerdik bespricht anknüpfend an seine Ausführungen in der Sitzung des Kabinettsrates vom 4. Februar d.J. die sachlichen und materiellrechtlichen Folgen der Auflösung des Wirtschaftsverbandes der Papierindustrie. Was insbesondere das Rotationspapier anbelange, so werde die Bewirtschaftung dieses Papiers, die durch die Verordnung vom 12. März 1917, R.G.Bl. Nr. 105, geregelt sei, durch das Aufhören des Bestehens des bezeichneten Verbandes nicht berührt.

Die im § 3 dieser Verordnung vorgesehene Bestimmung des zulässigen Ausmaßes des Verbrauches von Rotationsdruckpapier zur Herstellung von Zeitungen sei bisher von einem Ausschusse des Zeitungsbeirates, dem sogenannten Pressekomitee, vorgenommen worden, während der Zeitungsbeirat selbst sich nur mit den prinzipiellen Fragen der Rotationspapierversorgung der Blätter zu befassen habe. Nach der in der Sitzung des Kabinettsrates vom 4. Februar d.J. gegebenen Anregung solle die Zuweisung von Rotationsdruckpapier an die Zeitungen von einer Stelle vorgenommen werden, welcher Vertreter der großen politischen Parteien, der Länder Oberösterreich und Steiermark, der Gemeinde Wien, der Papierfabriken und der Zeitungsunternehmungen anzugehören hätten. Bei genauerer Prüfung dieser Frage sei Redner zur Überzeugung gelangt, dass es schon im Interesse einer gewissen Kontinuität unbedingt notwendig sei, an die bestehenden Einrichtungen anzuknüpfen, da eine vollständig neu gegründete Körperschaft unmöglich mit den Details der einzelnen Blätter vertraut sein könne. Er schlage daher vor, sowohl den Zeitungsbeirat als auch die Papierzuweisungsstelle, die nur einen Ausschuss des Zeitungsbeirates bilde, in der angegebenen Weise zu verstärken. Die Papierzuweisungsstelle bestehe dermalen aus den Herren:

Vizebürgermeister Emmerling als Vertreter der sozialdemokratischen Blätter,

Direktor Bernecker als Vertreter der christlichsozialen Blätter,

Direktor-Stellvertreter der "Neuen freien Presse" Ing. Reisser als Vertreter der bürgerlichparteilosen Zeitungen,

Dr. Reichenauer als Vertreter der steirischen Zeitungen,

ein erst namhaft zu machender Vertreter der oberösterreichischen Zeitungen,

der Präsident der Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen Chefredakteur Bösbauer,

der Direktor des Papierfabrikverbandes und Leiter der amtlichen Verteilungsstelle für Zeitungsdruckpapier Vielguth als Vertreter der Papierindustrie,

Redakteur Zappler als Vertreter der Angestellten aller Parteirichtungen.

Die Papierzuweisungsstelle würde nun derart verstärkt werden, dass neben den genannten Funktionären noch fünf Abgeordnete der drei großen Parteigruppen im Verhältnisse von 2:2:1 hinzukämen. Redner habe sich bereits in einem an die drei Parteien gerichteten Schreiben die Namhaftmachung von Vertretern für diesen Zweck erbeten.

Bezüglich der Vertretung der Länder Oberösterreich und Steiermark habe er durch unmittelbare telegraphische Fühlungnahme mit den Landeshauptmännern Veranlassung dafür getroffen, dass die Landesregierung Steiermark sich dahin äußere, ob sie mit dem bisherigen Vertreter der steirischen Zeitungen Dr. Reichenauer einverstanden sei, sowie dass ein Vertreter der oberösterreichischen Zeitungen namhaft gemacht werde.

Die Gemeinde Wien würde in den bei den Körperschaften gemäß der Anregung des Kabinettsrates durch Vizebürgermeister Emmerling vertreten sein.

Die Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Kärnten, die mangels Kohlengruben und Rotationspapierfabriken und bei ihrem geringen Bedarfe an Rotationsdruckpapier in der Frage nicht diese Bedeutung besitzen und infolge ihrer Entfernung zu den häufigen Sitzungen des Zeitungsbeirates und der Papierzuweisungsstelle nicht leicht Vertreter entsenden könnten, würden am besten die Vertretung ihrer Interessen einem diesen Stellen bereits angehörigen Mitgliede überlassen. Redner werde diesbezüglich mit diesen Ländern nach Bekanntgabe der steirischen und oberösterreichischen Vertreter wegen Delegierung von Mitgliedern dieser Körperschaften in Fühlung treten.

Die Papierzuweisungsstelle werde sich neben der Quotenbestimmung für die Zeitungen auch noch mit der Festsetzung eines entsprechenden Exportquantums zur Verbilligung des Inlandspreises zu befassen haben. Im übrigen werde die Preisfrage in dem auf die angegebene Weise gleichfalls verstärkten Zeitungsbeirate behandelt werde. Die Aufnahme der Verhandlungen zur Bestimmung des Märzpreises und zur Heranziehung der Exportgewinne für die teilweise Deckung des Jänner- und Februarpreises sei für die nächste Woche in Aussicht genommen.

Bei dieser Gelegenheit teilt der sprechende Staatssekretär noch mit, dass die Angelegenheit eines Papier-Kohlenkompensationsgeschäftes mit Frankreich bereits weiter gediehen sei. Unsere Vertreter hätten schon in Paris derart vorgebaut, dass über ihr telegraphisches Ersuchen ein österreichischer Vertreter aus der Papierindustrie nach Paris fahren konnte, um diese Angelegenheit womöglich zum Abschlusse zu bringen.

Wegen der gegenüber den Papierfabriken einzuleitenden Kontrollmaßnahmen habe Staatssekretär Ing. Z e r d i k im Sinne der gegebenen Anregungen bereits die nötige Einleitung getroffen.

Was die formell-rechtliche Behandlung der einschlägigen Fragen betreffe, so erfordere die Auflösung des Wirtschaftsverbandes der Papierindustrie keine höhere Staatswillenserklärung als eine Verfügung des Staatssekretärs für Handel. Es bedürfe also hiezu keiner besonderen Vollzugsanweisung, sondern es genüge ein alle rechtlichen und sachlichen Konsequenzen einbeziehender Erlass an den Wirtschaftsverband der Papierindustrie.

Wenn auch selbstverständlich einzelne Verordnungen durch den mit der Auflösung des Wirtschaftsverbandes gegebenen Wegfall des Rechtssubjektes unanwendbar werden, so sei doch im gegenwärtigen Zeitpunkte von einer formellen Aufhebung der auf die Tätigkeit des Wirtschaftsverbandes bezugnehmenden Verordnung abzusehen, weil deren Aufrechtbestand für die Zeit der Liquidation, in die der Wirtschaftsverband durch die Auflösung trete, sich als notwendig erweisen werde.

Die Schaffung des neuen Beirates für die Regelung des Verbrauches vom Rotationsdruckpapier erfordere ebensowenig eine besondere Vollzugsanweisung, weil auch das gegenwärtig bestehende Pressekomitee mit gleichen Funktionen ohneweiters auf Grund persönlicher Einberufung der Mitglieder ins Leben gerufen worden sei. In diesem Falle behalte sich Redner vor, die Mitglieder des neuen Beirates auf Grund Einvernehmens mit den Parteigruppen der Nationalversammlung zu seiner Unterstützung heranzuziehen.

Schließlich teilt Staatssekretär Ing. Zerdik mit, dass er die Verbraucherverbände, mit Ausnahme des Wirtschaftsverbandes der Zeitungsdruckereien, der sich von jeher als überflüssig erwiesen habe, vorläufig noch nicht aufzulösen beabsichtige.

Der Vorsitzende gibt der Anschauung Ausdruck, dass die Gemeinde Wien, mit Rücksicht darauf, dass Vizebürgermeister Emmerling in der Papierzuweisungsstelle als Vertreter der sozialdemokratischen Blätter fungiere und ale solcher auch in der neuen Zusammensetzung verbliebe, aufzufordern wäre, eine andere Persönlichkeit als Vertreter der Gemeinde namhaft zu machen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und nimmt im übrigen den Bericht des

Staatssekretärs Ing. Zerdik zustimmend zur Kenntnis.

15.

Salzburger Konferenz über die Verfassungsreform.

Staatssekretär Dr. Mayr teilt mit, dass er zu der auf den 15. d.Mts. nach Salzburg einberufenen Konferenz über die Verfassungsreform eingeladen und bereit sei, der Einladung zu folgen.

Die sich hierüber entwickelnde Debatte trägt streng vertraulichen Charakter und ist in einem geheimen Anhang zu diesem Protokolle niedergelegt.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht des Staatssekretärs Dr. M a yr zur Kenntnis und stellt bei diesem Anlasse fest, dass ein offizieller Entwurf der Staatskanzlei über die Verfassung dem Kabinettsrate deshalb noch nicht unterbreitet werden konnte, weil noch nicht alle Vorverhandlungen mit den Staatsämtern abgeschlossen sind. Daher haben die Vertreter der Parteien in der Regierung auch keine Gelegenheit gehabt, in die vorliegenden Referentenentwürfe Einsicht und zu ihnen Stellung zu nehmen. Sobald die erwähnten Vorverhandlungen beendigt sind, wird das Kabinett eine Vorlage beraten und beschließen, diese sodann den koalierten Parteien vorlegen und das Ergebnis dieser Beratungen im Sinne der Koalitionsvereinbarungen sowohl dem Hause unterbreiten wie den Landesregierungen zur Einsicht übermitteln.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Vorsitzenden, dies im Wege eines amtlichen Kommuniqués zu veröffentlichen.

16.

Inanspruchnahme von Tankkähnen der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft für Zwecke des Mineralöltransportes aus Rumänien.

Staatssekretär Zerdik führt die demnächst beginnenden Ing. aus, dass Mineralöltransporte aus Rumänien, für welche mangels der erforderlichen Kesselwagen nur der Donauweg in Betracht komme, die Sicherstellung von Tankkähnen erforderlich machen. Die darüber bereits im vergangenen Herbst mit der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft gepflogenen Verhandlungen seien zu keinem Abschlusse gelangt, weil es damals nicht möglich gewesen sei, für österreichische Schiffe das Durchfahrtsrecht auf der südslawischen Donaustrecke zu erwirken. Doch wäre an die Gesellschaft das Ersuchen gestellt worden, über ihre sechs Tankkähne, die sich zu jener Zeit innerhalb der österreichischen Donaustrecken befanden, nicht ohne Vorwissen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und

Bauten beziehungsweise der Erdölstelle zu verfügen, damit im Falle einer Vermietung der Kähne der Staat unter sonst gleichen Bedingungen für sich ein Vorzugsrecht geltend machen könne. Ungeachtet dessen hätte nunmehr aber die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ohne irgendeine Verständigung vier von den Tankkähnen nach Pressburg gebracht, offenbar in der Absicht, sie der tschechoslovakischen Regierung zu überlassen. Für die Mineralöltransporte aus Rumänien müssten daher, um doch einigen Schiffsraum zur Verfügung zu haben und nicht vollkommen auf fremde Schiffahrtsgesellschaften angewiesen zu sein, wenigstens die beiden restlichen Tankkähne sofort für den Staat sichergestellt werden. Da sich die leitenden Funktionäre der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zum Zwecke von Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung in Prag befänden und daher mit ihnen keine Abmachungen getroffen werden könnten, erbitte sich der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung, die beiden noch in der österreichischen Donaustrecke verbliebenen Tankkähne der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131, anfordern zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu die Genehmigung.

### [KRP 146, 10. Februar 1920, Stenogramm Groß]

146. Sitzung, 10. Februar '20.

1.

[Renner]: Note des - [der] britischen Regierung in Eisenbahnsachen.

Paul: Enderes hat ersucht, ihn zurückzuziehen. Es sind lauter kleine Beamte drinnen und seine Stellung ist unangenehm berührt durch das Auftreten Leverves. [Dieser] hat [das Wagenkontrollkomitee] jetzt umgestaltet, aber er ist so nervös, daß ich nur unangenehme Erfahrungen erwarte. [Ich] muß jetzt aber doch einen vollgewichtigen Vertreter darin haben.

Renner: [Wir] werden zuerst die Rückkehr Leverves aus Paris abwarten. Alle Nationalstaaten widerstreben dem Komitee. Wie soll [man] erzwingen, über ein solches Komitee ohne die Ententemächte einig zu werden. Wir können uns nicht auf den Standpunkt [stellen], direkt im Vertragsweg ohne Entente vorzugehen. Wir werden uns an die obersten Mächte halten, aber wir täuschen uns nicht, daß es das nicht gehen wird.

2. Renner: Formeller Weg der Landesgesetzgebung.

Wir erhalten Beschwerden, daß der Weg der Landesgesetzgebung nicht entsprechend geregelt ist in der Verfassung. Die Staatsämter werden sich an diese Mahnung halten, die 14-tägige Frist einzuhalten. Der Postenlauf ist auch eine -. Wenn kein Einspruch, würde ich den Erlaß nach Steiermark hinaus geben. Antrag genehmigt.

3.

[Renner]: Nach den Prager Verhandlungen haben wir eine Kommission zu bestellen für die Fragen der Staatsbürgerschaft und des Minderheitsschutzes, die die Beratungen mit einer gleichen Kommission der tschechischen Regierung führen soll.

Beide Sprachen sind Protokollsprachen, die Verhandlungen werden zweisprachig geführt und übersetzt nur über verlangen. Aus den bisherigen Beratungen in Prag haben sich Schwierigkeiten nicht ergeben. [Sie wurden] tschechisch begonnen und deutsch fortgesetzt.

Die Staatsämter mögen ihre Vertreter nominieren, dem Statut zustimmen und es wird weiter der Antrag gestellt, daß die Staatskanzlei die Führung der Kommission

[Als Vorsitzender] in Aussicht genommen ist Dr. Froehlich. Wenn ein Beamter höheren Rangs aus einem anderen Staatsamt entsendet würde, würde das Schwierigkeiten haben. Die Herren würden dann also keinen Anstoß daran nehmen?

Das Kabinett stimmt zu und [ich] teile mit, daß Froehlich bestellt wird als führendes Organ der Kommission. Die anderen Staatsämter werden rechtzeitig ihre Vertreter nominieren.

4.

[Renner]: 2 c). Wir haben einige Missionsgebäude im Ausland.

Diese sind zum größten Teil Eigentum der Monarchie gewesen, bei einzelnen ist es strittig, so in P[...] ist das Gebäude ein Geschenk an den Kaiser von Österreich unter der Bedingung, daß die österreichisch-ungarische Regierung ihre auswärtige Vertretung dort haben soll. [Es ist] strittig, ob die Schenkung dem Kaiser oder [diesem] auch als König von Ungarn vermeint war. Wir müssen uns mit Ungarn einigen.

Wir müssen versuchen, die Gebäude zu verkaufen, sie sind zu groß für unseren Bedarf. Es ist wichtig, sie zu verkaufen solange so hohe Preise gezahlt werden und die Reparationskommission dagegen nicht Einsprüche erhebt. Jedenfalls verkaufen können wir in den neutralen Staaten, wo sie nicht sequestriert sind. Wir können aber nicht jedesmal die Genehmigung des Parlaments einholen können.

[Ich] erbitte die Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Zedtwitz: Wie ist es mit den Mobilien? Sind die auch durch das Gesetz gedeckt?

Renner: Mobilien können wir ohnedies verkaufen.

Grimm: Im § 2 'Vertrag' statt 'Kaufvertrag', dann der Begriff 'Umwandlung'. Das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen ist nicht festgestellt.

Renner: Zu der Veräußerung ist befugt die Staatsregierung, nicht das einzelne Staatsamt. Mit dem Vollzug wäre der Staatssekretär für Äußeres betraut, gemeint ist aber die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen. Die Ermächtigung hat nur die Staatsregierung.

Das Kabinett ist einverstanden, daß die Regierungsfunktion geübt wird vom [Staatsamt für] Äußeres im Einvernehmen mit dem [Staatsamt für] Finanzen. Also Ergänzung der Vollzugsanweisung. Entwurf mit der Änderung: Die betreffenden Verträge -.

5.

Stöckler: Vollzugsanweisung über die Einhebung einheitlicher Gebühren für

Transportbescheinigungen für Holztransporte.

[Die Regelung] wurde vertagt wegen der Verhandlungen mit Oberösterreich und das Staatsamt für Finanzen hat durchleuchten lassen, ob nicht von Staats wegen einheitliche Gebühren für Holztransporte eingehoben werden sollen. Die einzelnen Länder heben ganz verschiedene Gebühren ein, die Holzauflagen, welche den großen Staub aufgewirbelt haben, direkte Holzsteuern. Einzelne Länder haben [sie] nicht eingehoben, wohl aber Oberösterreich, Salzburg, Kärnten; von Tirol ist es nicht recht bekannt, dort werden von Fall zu Fall Gebühren eingehoben.

Oberösterreich ist mit dem guten Beispiel voran gegangen und hat die Abgabe aufgehoben nach dem Übereinkommen. Sie haben aber noch die Transportscheingebühren in bedeutender Höhe und sie haben sich mit der Frage [an uns] gewendet, wann das einheitlich geregelt wird. Es ist nötig, wenn wir für Holz Transportscheine einführen, innerhalb des Staates, daß wenigstens die Gebühren gleich sind. Es fragt sich darum, ob es überhaupt angeht, daß man den Transport von Holz an den Transportscheinzwang bindet. Es präjudiziert das auch für andere Transporte und es wurde der Widerstand erhoben vom Volksernährungsamt als Oberösterreich für alle Sendungen Transportscheine mit Gebührenzwang einführen wollte.

Nach unserer Ansicht ist es schwer möglich, daß wir die Länder veranlassen können, heute von der Einhebung von Gebühren und Transportscheinen ab[zu]sehen. Sie haben sich in den Landesholzstellen danach eingerichtet und es hat eine gewisse Berechtigung, daß das Land kontrollieren kann, wieviel Holz aus dem Land geht.

[Es fanden] Beratungen mit den Landesregierungen und Landesholzstellen [statt, wo] die Einigung erzielt [wurde], daß Transportscheine unbedingt beigebracht werden müssen [für Transporte] außerhalb der Länder, sie wollen das haben zur Evidenzhaltung. Sie haben sich auch dahin geeinigt, daß die Gebühren gleich sein sollen nach Menge und Transportart; auch darüber, welche Holzgattungen unter den Transportscheinzwang fallen und es wurde nur [eine] kleine Menge ausgelassen, alles andere ist transportscheinpflichtig. Die Bestimmungen wurden in einer Vollzugsanweisung zusammengefaßt.

[Ich stelle den] Antrag, daß diese Vollzugsanweisung beschlossen und hinaus gegeben wird unter der Bedingung, daß in allen Ländern die Einhebung der Holzabgaben eingestellt wird.

Die Transportscheingebühr würde einheitlich geregelt und zwar: (§ 6) der Verkehr innerhalb des Landes soll frei sein; (§ 5) im Falle der Verweigerung von Transportscheinen soll eine Berufung an das Staatsamt für Landwirtschaft zulässig [sein]. Damit ist die Gewähr geboten, daß nicht in einer Form der Verkehr behindert werden kann.

Wenn wir erreichen, daß alle Länder ihre Holzsteuern einstellen und sich auf die einheitliche Transportscheingebühr festlegen, so würden [wir] viel damit erreichen. Ein Präjudiz für andere Artikel ist mit Rücksicht auf die Besonderheit der Bedeutung des Holzes nicht zu fürchten.

Renner: Ist vorgesehen, daß die Ländern nicht mit Zuschlägen vorgehen? Mühlvenzl: Vor Jahresfrist hatten wir die staatlichen Transportscheine, die wurden heftigst

angegriffen als Behinderung des Verkehrs unter den Ländern. Sie dienen nicht bloß zu Evidenzzwecken, es wird auch eine Wirtschaftspolitik damit verbunden. [Wir] haben den Interessenten nachgegeben und sie aufgegeben. Kaum waren sie aufgehoben, wurden sie von den Ländern aufgenommen.

Wir haben das große Bedenken, daß ein Zurückgehen [für] das, was wir eigentlich anstreben, einen freien Verkehr unter den Ländern, ein gefährliches Präjudiz schafft. Dasselbe wie für Holz kann für jeden Artikel eingeführt werden und wir kommen zu

Ausfuhrzöllen, welche keinen ausschlaggebenden finanziellen Effekt geben, aber die Wirtschaft stark behindern. Es wird zu einer Behinderung des Verkehrs führen, zu großen Angriffen der holzverarbeitenden Industrie, weil die Gebühren nach der Art der Holzgebarung wiederholt gezahlt werden. [Man braucht] Transportscheine für die Säge, von der Säge zum Großhändler, dann [zum] Kleinhändler und schließlich [zum] Konsumenten. Das Holz muß also mehrfach vergebührt werden. Durch dieses Potenzieren steht eine starke und sehr ungleichmäßige Belastung an. Der kleine Mann kann [es] nie direkt beziehen und muß den Zwischenhandel vergebühren. Die Erwartungen stehen nicht [dafür] für diese außerordentliche Behinderung des Holzverkehrs.

Wir sehen auch nicht klar, was in den Ländern rechtens ist. In Oberösterreich wurde ein Gesetz vom 26. Dezember erlassen, welches das Gesetz vom ... außer Kraft zu setzen. Transportscheine werden noch ausgegeben und Gebühren dafür eingehoben. Bevor man nicht weiß, was die Länder machen, ist es bedenklich durch eine zweite Vollzugsanweisung ein zweites Mal die Gebühren einzuheben.

Stöckler: Die Gebühren soll nicht der Staat, sondern die Länder einheben.

Ich stimme zu, wenn wir die Kraft hätten, würde ich den Ländern die Transportscheine verbieten. Wir sind aber allein darin und haben nicht die Macht, den Ländern es zu verbieten. Es ist eine riesige Einschränkung des Verkehrs. Unsere Transportschwierigkeiten und dazu der Transportscheinzwang erfordern, daß man eine eigene Person zur Einholung dieser Bescheinigungen braucht. Niederösterreich hebt diese Transportscheine innerhalb des Landes selbst ein. Wir machen uns alles selbst schwer. Es ist eine wahnsinnige Verschwendung an Zeit und Personal. Es besteht [eine] riesige Unordnung und Willkür.

Aus der Welt können wir es nicht schaffen, aber es wäre schon eine einheitliche Regelung ein Vorteil und den Verkehr innerhalb des Landes frei zu machen. Eine gewisse Begründung hat es, daß die Länder eine Evidenzhaltung wünschen und 50 Kronen für den Waggon wären keine zu starke Belastung des Konsums. Daher glauben wir, daß es notwendig ist, die Vollzugsanweisung hinaus zu geben.

Ob es uns gelingt, die Holzabgaben aus der Welt zu schaffen, ist fraglich. Mühlvenzl: Morgen [ist] eine Sitzung der Landesholzstellen. Wäre es nicht zweckmäßig deren Ergebnis abzuwarten, weil dabei in der Frage der Holzabgaben eine Klärung herbeigeführt werden könnte?

- Stöckler: Wir haben den Entwurf bereits einer Versammlung in Linz vorgelegt in Anwesenheit der Landesregierung. Die Vertreter kommen aber immer ohne Vollmachten. Die Anwesenden sehen es ein, aber zuhause setzen sie nichts durch. Wir wollen morgen den Herren es als beschlossene Tatsache vorlegen. Wenn wir sie nochmals fragen, so kommt nichts zustande. Bei der Sitzung in Linz sind wir mit Müh' und Not auf das Übereinkommen gekommen keine Belastung des Verkehrs im Land, Aufhebung der Holzabgaben im Land und Rekursrecht. Darum glauben wir, daß wir das als vollzogene Tatsache hinstellen sollen.
- Hanusch: Das Gesagte trifft nicht den Kernpunkt. Bis jetzt haben die Länder die Holzabgaben in eigener Regie gemacht und wir haben erfolglos dagegen angekämpft. Jetzt soll [sie] der Staat sanktionieren und das scheint mir gefährlich, wenn wir die Sache durch eine Vollzugsanweisung regeln. Das System ist eigentlich ein Ausfuhrzoll und wir selbst richten die Schranken zwischen den einzelnen Ländern auf. Das ist viel gefährlicher als das, was die Länder selbst gemacht haben.
- Stöckler: Ich habe gesagt, daß ein Präjudiz vorliegt. Aber die Länder verlangen eine einheitliche Regelung und diese einheitliche Regelung muß durch den Staat geschehen. Oberösterreich hat die einheitliche Regelung verlangt und bei der Einstellung der Holzsteuer wurde angefragt, wann die einheitliche Regelung erfolgt.

Wir müssen Oberösterreich antworten und wenn wir keine einheitliche Regelung einführen, dann kommt es wieder zu der willkürlichen Einhebung. Es ist ein Präjudiz, aber die jetzigen Verhältnisse sind unhaltbar und wir müssen zu einer Ordnung kommen. Die Steiermark war bisher anständig, aber sie warten nur darauf, eine Holzsteuer einzuheben.

Fink: Ich glaube nicht, daß es schlechter ist, wenn der Staat die Sache regelt, wenn man auch den Ländern die Einhebung und den Betrag überläßt. Die Staatsregierung kann [etwas] immer leichter aufheben, wenn sie es selbst macht. Es ist ein Schritt zur Besserung, wenn erreicht wird, daß es in allen Ländern gleichmäßig gemacht wird und die Länder das Versprechen halten, die Landesauflagen aufzuheben.

Hanusch: Wenn ein Übergangsstadium erreicht wird, so ist das ein Vorteil.

Mayr: Durch diese einheitliche Regelung von Staats wegen wird ein Prestige des Staates gewahrt gegenüber dem jetzigen Durcheinander. Es ist ein Schritt zur Vereinheitlichung. Die Einheitlichkeit des Tarifs in den Ländern wird den Konsumenten zum Vorteil gereichen. Dann ist schließlich die Abgabe so gering, daß sie nur eine Entschädigung für die Evidenzhaltung des Holzverkehrs im Land darstellt.

Mühlvenzl: Wenn die Vollzugsanweisung angenommen wird, so bemerke ich zu § 1, Absatz 2: Axtransport, wogegen [in] § 6 auch von Floßtrift die Rede ist - Trift und Achstransport.

Genehmigung.

6.

Eldersch: Es ist eine Frage akut geworden. Die Arbeiter der Brotfabrik Mendl sind in den Streik getreten, so daß morgen kein Ankerbrot ausgegeben wird. Sie bäckt für eine Million Menschen Brot. Man kann sich vorstellen, welche Rückwirkung der Streik auf die Brotversorgung haben wird. Die Regierung muß also eingreifen und den Übelstand aus der Welt schaffen.

Die Firma hat gesagt, daß Vertreter der Organisation zu Verhandlungen gekommen sind und es wurde mir ein Bericht in Aussicht gestellt. Dieser Bericht ist nicht gekommen, erst aus den Abendblättern wurden wir über den - [die] Fortdauer der - [des] Streiks unterrichtet.

Grund: Ein Arbeiter hat nicht nur den Beitritt zur Organisation verweigert, sondern hat die Organisierten und die Vertreter der Organisationen beschimpft. Das wurde der Fabriksleitung gemeldet und die Entlassung dieses Arbeiters verlangt. Die Firma hat gedacht, man könne Recht behalten, hat den Arbeiter nicht entlassen, schroff abgelehnt, keine Verhandlungen gepflogen und so ist es zum Streik gekommen.

Huppert vom Verband der Lebensmittelarbeiter hat die Verhandlungen geführt, [der ein] sehr gemäßigter und ordentlicher Mensch ist. Dieser sagte, daß offenkundig die Firma diese Frage durch Ausschmückung in der Presse zu einer Staatsfrage machen will und jede Vermittlung in der Frage abgelehnt hat. Eine Vermittlung in dieser unbeträchtlichen Sache hätte gewiß eine Einigung ergeben. Es ist die Gefahr -. Die Organisation sieht in der Haltung der Firma ein Übelwollen und eine Aufbauschung der Frage, was sich die Organisation nicht gefallen lassen kann.

Ein Fortdauern des Streiks wäre ein unmöglicher Zustand. Man wird morgen noch weiter verhandeln, Hanusch soll morgen früh gleich die Sache aufnehmen und noch morgen die Arbeit aufnehmen lassen, damit wir übermorgen Brot bekommen. Es müßte sonst Mehl an die Bäcker abgegeben werden oder die Fabrik Mendl von der Staatsverwaltung für die Dauer der Affäre in Anspruch genommen werden. Wir wollen auf den Unternehmer keinen Druck ausüben, aber die Erzeugung des Brotes muß sichergestellt werden. Es ist keine politische Frage, daher keine Prinzipienfrage. Es ist

ein Arbeiter, qualitativ minderwertig, ein störrischer Mensch, aber Mendl macht eine Prinzip aus dieser Frage.

[Ich] werde Mendl sagen, daß es bei der Organisation wegen seiner [...] Haltung nicht günstig steht, aber sonst müßte das Ernährungsamt für den - die Dauer des Konfliktes [den Betrieb] in Anspruch nehmen. Der Betrieb geht auf Rechnung des Inhabers. Mehl an die Bäcker abzugeben ist eine Riesenverwirrung und zu zeitraubend. Das Einfachste ist -.

Hanusch: Gegen die Firma müssen die schärfsten Maßnahmen ergriffen werden. Ich [habe um] 11 Uhr Mendl ersucht, unsere Vermittlung anzunehmen. Er dankte aber für diese Vermittlung [und sagte], er läßt sich weder mit dem Kanzler noch überhaupt einem Staatsorgan ein, er werde mit Huppert die Sache bereinigen. Ich staune, daß jetzt nichts heraus gekommen ist. Ich kenne den Mendl, er ist ein [...] und wenn er sich etwas in den Kopf setzt, so können Millionen [...].

Die Regierung muß sagen, entweder in zwei Stunden Ordnung oder der Betrieb wird von der Regierung übernommen. Das müßte ihm noch heute telefonisch mitgeteilt werden.

Zedtwitz: Ich habe Auftrag gegeben, beim [Staatsamt für] soziale Verwaltung anzufragen wegen [einer] Vermittlung. [Ich] habe die Antwort bekommen, daß Kautsky in Verhandlungen eingetreten sei und ich über den Verlauf eine Mitteilung bekommen werde. Diese ist nicht gekommen.

[Ich] habe versucht, Eldersch zu sprechen und nicht erreicht, um zu fragen, wie die Verhandlungen stehen und ob nicht das Innere [...] etwas erreicht hätte und was wir tun könnten, um die Entblößung von der Brotversorgung zu vermeiden.

Abends habe ich mit der Kriegsgetreide[verwaltung] gesprochen und wir sind zu der Ansicht gelangt, einem Großbetrieb - kleine Betriebe reichen nicht aus - das Mehl zuzuweisen zur Erzeugung der doppelten Menge.

[Eldersch]: Das ist ausgeschlossen.

- [Zedtwitz]: Es bleibt also nur der Weg, die Brotfabrik Mendl anzufordern. Dieser Weg würde keine Kosten verursachen und keine besondere Zeit erfordern. Es wird morgen früh das Nötige in der Richtung veranlaßt werden.
- Deutsch: Es ist offenbar, daß Mendl diesen Konflikt will. Es ist bedauerlich, daß es soweit gekommen ist. Dem Mendl geht es [darum], für sich Reklame zu machen. Wir müssen die Folgerungen ziehen, wir können nicht warten, bis die Leute Krawalle machen. Also den Betrieb anzufordern und zwar gleich. Unter dem Streit soll die Bevölkerung nicht leiden.
- Hanusch: Es müßte sofort ein Kommunique ausgegeben werden, die Arbeiter sollen sich im Betrieb einfinden [da] der Betrieb besetzt wird und die Arbeit aufzunehmen. Die Arbeiter sind durch die Blätter aufzufordern, zu einer bestimmten Stunde im Betrieb zu sein und der Betrieb von der Staatsregierung in Anspruch genommen wird, um für die Bevölkerung Brot zu schaffen. In der Zwischenzeit soll Mendl den Streit mit der Organisation austragen.
- Zedtwitz: [Es ist das] kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz, wonach die Regierung solche Betriebe für sich in Anspruch nehmen kann.
- Resch: [Ich] wollte fragen, auf welcher Grundlage wir den Betrieb anfordern können? Die Frage ist für mich auch politisch. Man kann nicht einen Arbeiter zwingen wegen seiner politischen Gesinnung einen Betrieb zu verlassen. Ich glaube, daß der Mann das Recht hat, das Einigungsamt anzurufen und dieses hat zu entscheiden, ob die Entlassung zu Recht besteht oder nicht. Und wenn der Mann vorläufig beurlaubt werden muß, so müßte ihm für diese Zeit der Lohn gezahlt werden.
- Eldersch: Der Streik ist ausgebrochen wegen der Beschimpfungen, die dieser Mann ausgestoßen hat, nicht deshalb, weil er sich nicht organisieren wollte, obwohl auf ihn

ein Druck ausgeübt wurde. Aber die Entfernung ist schon wochenlang vom Mendl verlangt worden. Bei gutem Willen hätte er Intervention irgendeines - in Anspruch nehmen können. Er hat leichtsinnigerweise die Brotversorgung einer Million Menschen in Frage gestellt. Kein Unternehmer hätte die Sache so geführt wie Mendl.

Wir wollen uns in diesen Streit nicht einlassen. Was wir zu tun haben, ist dafür zu sorgen, daß eine Million Menschen ihr Brot bekommt. Wir wollen keinen Druck ausüben auf Mendl, die Sache muß doch in einigen Tagen Bereinigung - [zu bereinigen] sein.

Fink: Es müßte so vorgegangen werden, wie Eldersch sagte. Da kein Staatsamt bisher eingegriffen hat infolgedessen, weil der Mendl keine Verständigung will, so bin ich der Meinung, daß man [doch noch] zuerst die Vermittlung versuchen muß bevor man eine andere Verfügung trifft.

Renner: [Gesetz vom] 24. Juli '17. Es muß eine Vollzugsanweisung erlassen werden. Die Regierung ist verpflichtet ... dem Reichsrat vorzulegen. Eine solche Maßregel hat den Zweck, eine Million Menschen mit Brot zu versogen. Ich glaube, es sollte so zu machen [sein], daß die Regierung eine Vollzugsanweisung hinausgibt, wo die Inanspruchnahme des Betriebes ausgesprochen wird.

Die Vollzugsanweisung: Der Betrieb wird von der Staatsregierung in Anspruch genommen und die Gemeinde Wien wird bei der Durchführung herangezogen, wobei die Gemeinde Wien die Betriebsleitung ersetzen kann. Es könnte sein, daß die Betriebsleitung nicht mittut, die Gemeinde Wien hätte dann von ihren Betrieben die Leitung zu stellen. <del>Die Gemeinde Wien</del> -.

Man müßte auch hineingeben, daß auch andere Betriebe verpflichtet werden, gewisse Funktionen zu übernehmen.

7.

Deutsch: Zuschrift von der italienischen Militärmission, in der sie mitteilt, wie die Zusammensetzung der internationalen Kontrollkommission für militärische Zwecke sein wird. Wir müssen das alles in fremden Valuten bezahlen.

[Ich] habe General Scoccia [am Rand: Goggia] gesagt, daß die Liste unmöglich ist. Auch die Kosten wären unerträglich. Das Staatsamt des Äußeren hat an die Ententestaaten telegraphiert, um es zu verhindern und das Ergebnis war die Verdoppelung der Zahl. Man könnte die Leute gar nicht unterbringen.

Scoccia sagte, die Kommission komme nicht wegen der neuen Armee, dazu würden nur 30 Offiziere bestimmt. Der Großteil der Offiziere sind bestimmt, um zu überprüfen, ob wirklich alles nach dem Frieden abgerüstet wurde, Militär, Gendarmerie und die sonstige militärische Abrüstung. Ich mußte das zur Kenntnis nehmen, machte aber aufmerksam, daß mir dieser Plan ganz ungeheuerlich erscheint, machte [mich] erbötig, die Kommission überall herumführen zu lassen. Aber mit den Leuten ist nicht zu reden, weil alle Befehle von Paris kommen.

Ich unterbreite das dem Kabinettsrat und habe die Zuschrift an das Ministerium des Äußeren gerichtet. [Ich] bitte, sich telegraphisch mit Paris in Verbindung zu setzen und energischen Protest [dagegen] einzulegen, uns solche Opfer aufzuerlegen. Ich bitte, wenn der Staatskanzler das in die Hand nimmt.

Renner: Diese [...] wäre zu publizieren. Sie müssen einen Kommentar bringen, der die Sache lächerlich macht.

Miklas: [Ich] halte es [für] dringend notwendig, [dies] heute nacht noch dem Staatssekretär für Finanzen nach Paris melden.

Deutsch: Es würde illoyal aussehen, nach Paris zu telegraphieren und dann in den Zeitungen zu berichten.

Renner: [Ich] werde die Gesandten berufen und von ihnen telegraphieren lassen.

8.

Ramek: Gebäude für Militärgerichte.

Deutsch: Wir sind nicht klar geworden, wozu das Kabinett mit der Frage beschäftigt wird.

Denn wir haben bei der Einbringung der Vorlage an die Justiz geschrieben, die Gebäude, das Personal und die Einrichtung dem Justizressort zu übergeben. Ein einfacher Telefonanruf hätte genügt, um alle Gebäude zu bekommen, welche das Justizressort braucht. Das ist nicht geschehen. Einen Antrag im Kabinettsrat halte ich für überflüssig.

Wir könnten höchstens den Vorbehalt machen, daß es sich um selbständige Gebäude handelt. In Klagenfurt ist in einer Kaserne auch ein Gericht untergebracht. Nur um solche Details kann es sich irgendwo handeln. Wir geben alle Gerichtsgebäude her und es ist zwecklos, daß das Kabinett sich damit beschäftigt.

Renner: Wir haben eine Kabinettskonferenz eingesetzt zur Vorbeschließung über die Gebäudefrage und nur wenn -.

Ramek: Es handelt sich nicht um einen Streitfall mit dem Staatsamt für Heerwesen, diese Fragen sind in der Kabinettskonferenz besprochen worden. Ich will ein Präjudiz schaffen den anderen Behörden gegenüber, weil ich die Gebäude brauche, damit festgestellt wird, daß nicht andere Ressorts die Gebäude anfordern und ich dagegen zu kämpfen habe. Es handelt sich in erster Linie darum, daß die Gebäude in Wien der Justizverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Renner: Das <u>sämtliche</u> braucht nicht dabei stehen, es könnte ja sein, daß für das eine oder das andere Gebäude eine andere Verwendung dringend ist.

Deutsch: Man müßte den Vorbehalt machen für die selbstständigen Gebäude statt sämtliche. Antrag genehmigt.

6.

Eldersch: [Ich] habe den Eindruck [gehabt], daß es dem Mendl grauen würde, aber er sagt, die Vollzugsanweisung wäre ihm das Angenehmste. Er fragt, was das Einigungsamt ist. Es scheint eine Vereinbarung mit den Unternehmern zu bestehen. Es ist eine prinzipielle Aktion, dagegen hat er sich gewehrt. Er ist ein Dickschädel. Ich glaube, wir werden in einer Stunde Nachricht bekommen.

[Ich] habe vorgeschlagen, daß die Frage dem Einigungsamt überwiesen wird. Dann werde ich morgen früh mit der Organisation Fühlung suchen. Es wäre nur die Frage, ob man die Arbeiter in die Fabrik befehlen soll. Er ist in der ungünstigen Lage, wenn er in Anspruch genommen wird. Ihm scheint es egal zu sein. Er ist an die Gemeinde herangetreten, es ist ihm einerlei, ob er den Betrieb hat oder nicht, er will den Betrieb los werden.

Renner: Das Ernährungsamt soll des Dr. Allgayer habhaft werden. Weiß nicht, ob die Vollzugsanweisung kundgemacht werden soll.

9.

Eldersch: Ziegenversicherung.

10.

Eldersch: Bierauflage etc.

11.

Glöckel: Kollektivvertrage der Arbeiterschaft in den Staatserziehungsanstalten.

Die letzte Lohnregulierung [erfolgte im] August '19, seit dem waren die Arbeiter ruhig. Die jetzigen Forderungen unter Vermittlung ihrer Gewerkschaft sind verhältnismäßig bescheiden und auch das Staatsamt für Finanzen hat auch gegen die Höhe der Lohnerhöhung nichts einzuwenden, sondern fürchtet nur Rückwirkungen aus der gleitenden Zulage auf andere Kategorien.

Die Arbeiter werden ungeduldig und wollen sich morgen die Antwort holen. Mit Rücksicht auf ihre mäßigen Forderungen möchte ich bitten, daß das Kabinett dem Antrag zustimmt und mich ermächtigt, die Arbeiter davon zu verständigen.

Grimm: [Bedenklich sind die Punkte] gleitende Zulage, Gattin und Stempelgebühr.

Wie mir mitgeteilt [wurde], waren die Verhandlungen sehr schwierig. Es beruht alles auf Zugeständnissen der Referenten des Staatsamtes für Finanzen. Die Lohnforderungen waren nicht bescheiden. Die gleitende Zulage im Ausmaß von 30 % des Grundlohnes war die Forderung. Schließlich [einigte man sich auf die] gleitenden Zulagen nach dem Besoldungsübergangsgesetz.

Das ist die erste Gruppe von Staatsarbeitern im Kollektivvertrag, welche die gleitende Zulage beziehen. Sie wurden -. Die Arbeiter der Sachdemobilisierung nach dem Kollektivvertrag der Metallarbeiter wollen auch die gleitenden Zulage von 30 %. Wo ein Kollektivvertrag in Anlehnung an einen anderen Gewerkschaftsvertrag nicht möglich ist, können wir sie nicht einführen.

Ich halte die Vereinbarung bezüglich der gleitenden Zulage [für] erträglich. Ich müßte nur eine Deckung durch das Kabinett haben, damit uns nicht der Vorwurf trifft, wir hätten damit begonnen.

- Renner: Wir haben den Eindruck, daß das Personalbüro viel zu schwach bedacht ist für den Anspruch an Arbeit. Jedes Industrieunternehmen hat ein größeres Büro. Es bleibt vieles zu lange liegen, weil der Leiter doch nicht alles machen kann.
- Grimm: Bedenklicher ist die Einbeziehung der Gattin in die Familienzulage und im Motivenbericht steht, daß die nicht Eingezogenen nach dem Gesetz behandelt werden sollen

Die Stempel- und Quittung[sgebühr] ist eine Machtfrage, es wurde bisher noch nicht zugestanden.

- Renner: In der ganzen Metallindustrie ist das Steuerzahlen ausgeschlossen. Die Arbeiter haben nie die Forderung gestellt, daß der Unternehmer die Steuern zahlen soll. Sie verlangen, daß sie ihre Steuern selbst zahlen. Daran soll man festhalten. Bei den Löhnen sind das höhere große Summen.
- Scapinelli: Die Forderung wurde geteilt von [die] 70 %, die ihnen bewilligt wurden, [die] 30 % wurden herunter gedrückt und an deren Stelle wurde die gleitende Zulage bewilligt. Sie hatten 49,60 Kronen Tageslohn gefordert und haben sich jetzt mit 40 Kronen beschieden.

Der Vorteil <del>liegt</del> - ist der, daß in den Anstalten Ruhe sein wird, während sonst bei jeder Verteuerung neue Forderungen kommen [würden].

- Renner: [Man sollte] die gleitende Zulage bewilligen, die Familienzulage aber ablehnen. Scapinelli: Sie hatten verlangt [die Einbeziehung von] Gattin, Kindern, arbeitsunfähigen Eltern und Geschwistern.
- Renner: Man soll ihnen etwas anderes höher geben statt der Familienzulage für die Frau, den Lohn erhöhen statt der Zulage. Man wird ihnen sagen, das geht aus allgemeinen Gründen nicht, aber es bekommt jeder täglich 2 Kronen am Tag mehr.
- Scapinelli: Nach den gewerkschaftlichen Verträgen haben die Verheirateten ein höheres

Taggeld.

Renner: Die Gebühren gehen auch nicht. Auf die Steuern und Gebühren verzichten die Leute, die gleitende Zulage bekommen sie, die Familienzulage für die Gattin wird gewährt durch [einen] Ersatz, durch [eine] Lohnaufbesserung von 2,50 Kronen täglich mehr.

12.

Deutsch: Erhöhung für jene Bezugsberechtigten an Unterhaltsbeiträgen, welche nicht zu hoch kommen sollen, um nicht den künftigen Renten vorzugreifen.

Im Absatz 2: Gleichstellung der -. Das Staatsamt für Finanzen erhebt Einspruch gegen die 50 % Erhöhung der Invaliden. Dazu muß sich das Staatsamt für soziale Verwaltung äußern.

Die Zuständigkeit des Beitragsgesetzes wird dahin abgeändert.

Grimm: Bei der Koalitionssitzung war nur von den Kriegswitwen und -waisen die Rede. Jetzt werden auch den Invaliden Zuwendungen gegeben. Wenn wir diese erhöhen, so ist die Beispielsfolgerung für eine Erhöhung der Invalidenrente viel mehr gegeben als bei den Witwen. Die Kinder bekommen 1/10 der Rente, die Angehörigen bekommen heute schon den Unterhaltsbeitrag und werden noch um 50 % erhöht und das ist eine kolossale Steigerung. Die Steigerung der Kriegswitwen würde zu Nachahmung führen. Das Staatsamt für Finanzen wäre dafür, daß nur die Witwen und Waisen sowie die Ehefrauen und Kinder von Vermißten erhöht werden sollen, die Invaliden aber nicht.

Fink: Grimm ist im Irrtum über den Beschluß der Koalition. Die Koalition wollte auch für die Invaliden die Erhöhung. Man sagte, daß bis zur Erhöhung der Invalidenrente die Unterhaltsbeiträge erhöht werden sollen. Das ist damals gesagt worden. Das war ein Antrag.

Grimm: Deutsch hat angeführt, daß das Mehrerfordernis 6 M.[illionen] ausmacht. Wenn Sie die Invaliden selbst hineingeben, so ist das Mißverhältnis nicht so kraß, wenn die Angehörigen mitgenommen werden. Sie bekommen jetzt den ganzen Unterhaltsbeitrag, dann nur 1/10 der Rente und jetzt sollen sie auf 50 % erhöht werden.

Hanusch: Wir haben [...], daß alle Leute - Kriegsgefangenenfrauen, sollen den Unterhaltsbeitrag erhöht bekommen. Aufgrund dieser Erklärung habe ich die Aufbesserung im Gesetz so niedrig gehalten, [weil ich annahm], daß auch für die [Angehörigen der] Invaliden der Unterhaltsbeitrag erhöht wird. Sonst hätte ich höhere Ansätze nehmen müssen. Wir haben damit gerechnet, daß die Angehörigen der Invaliden mit hinein kommen.

Eine Ausschaltung der Invalidenangehörigen von der Erhöhung ist unmöglich. Wir erhöhen am Freitag die Kinderrente und für die Frauen ebenso wie für die Invaliden. Das ist noch kein Ausgleich, aber man rechnet, daß sich die Verhältnisse ändern.

Ich bitte, es muß auch die Vollzugsklausel geändert werden. Mit der Durchführung: Das Heeresamt muß zuerst kommen. In der Kabinettsitzung von letztem und vorletztem [Mal] wurde die ganze Witwensache dem Staatsamt für soziale Verwaltung zugewiesen. Die Unterhaltsakten sind durch Gesetz dem Heeresamt zugewiesen worden, die Übertragung müßte durch ein Gesetz an das Staatsamt für soziale Verwaltung erfolgen.

Kralowsky: In der Sitzung des Kabinettsrates wurde beschlossen, daß die Agenden des Unterhaltsbeitrages für die Kriegswitwen und -waisen an [das Staatsamt für] soziale Verwaltung überzugehen haben und bezüglich der Kriegsgefangenen- und Volkswehrunterhaltsbeiträge die Agenden beim Heeresamt bleiben sollen. Eine solche Verwaltung würde Komplikationen hervorrufen, wenn zwei Staatsämter eine Materie nur nach Personenkategorien zu führen hätten. Für die Unterbehörden würde es schwierig sein, weil sie die Akten verschicken.

Infolgedessen hat Deutsch geglaubt, den Antrag zu stellen, daß das ganze Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungswesen an das Staatsamt für soziale Verwaltung überzugehen hätte. Das Heeresamt wollte nur die Zuwendungen der Berufsmilitärpersonen nach dem Gesetz vom Jänner 1918 behalten. Deutsch würde auch die Volkswehr weiter behalten.

Wenn in diesem Gesetz die Kompetenz an das Staatsamt für soziale Verwaltung übertragen wird, so würden sich die übrigen Übertragungen automatisch ergeben.

Hanusch: Dann ist eine Sitzung notwendig, um diesen Übergang zu ordnen.

Renner: Dann sollte nur das Staatsamt für soziale Verwaltung genannt werden. Die Aufführung beider Kompetenzen nebeneinander ist nicht glücklich.

Kralovsky: Dann hätte das [Staatsamt für] soziale Verwaltung -.

[Am Rand]: Erwidert, daß im Verordnungswege und überdies durch den § 2 schon eine Andeutung gegeben ist, daß -.

#### Grimm: -.

Resch: Man kann heute ein Kind mit 500 Kronen nicht ernähren. In den Instituten zahlen wir für die Kinder 50-60 Kronen. Um dieses Geld können die Institute die Kinder nicht behalten.

#### Renner: -.

Hanusch: Jene Leute, welche direkt auf die Rente angewiesen sind, werden immer weniger. Wenn die Rente bemessen sein wird, werden andere Verhältnisse sein und man kann den Leuten begreiflich machen, daß es eine Dauerrente sein -. Wenn wir die anderen erhöhen, kann ich die Invaliden nicht ausscheiden.

Renner: Wir werden es bewenden lassen bei dem Antrag Deutsch. Der Antrag wird mit der Änderung in der Vollzugsklausel angenommen.

*13*.

Hanusch: Ich brauche den Antrag nur als Verhandlungsbasis, sonst gehen mir die Herren nicht darauf ein. Die Entschädigungskommission kommt wegen Raummangels nicht vorwärts. Ich brauche neue Räume für sie, sonst erlebe ich einen Krach. Wir brauchen 25 Jahre für die Rentenbemessung. Der Antrag dient nur als Basis zu Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Funktionären, um sich darauf stützen zu können.

Zerdik: [Am] 7. II. in einer Sitzung -.

Wenn im Kabinettsrat die Abmachungen der zwischenstaatsamtlichen Kommission umgestoßen werden, so kann die zwischenstaatsamtliche Kommission überhaupt nicht arbeiten. Ich würde bitten, wenn die zwischenstaatsamtliche Kommission solchen Sachen macht und das Staatsamt für Finanzen zustimmt, so soll der Kabinettsrat keine Abänderungsbeschlüsse fassen.

Ich würde für die Invaliden-Entschädigungskommission eine andere Unterbringung aussuchen. [Ich] bitte von einem Beschluß Abstand zu nehmen, wir werden mit [dem Staatsamt für] soziale Verwaltung verhandeln.

Renner: Wie viele zweifenstrige Räume braucht die Invaliden-Entschädigungskommission? Hanusch: Es sind 260 Personen, der maximale Stand ist 300 Personen, daher 150 Fensterachsen.

Jaksch: Leh[...] ist einverstanden mit der Zuweisung von 14 Zimmern im Gebäude.

Resch: Die Entschädigungskommission braucht zusammenhängende Räume. Jetzt ist das Amt zersplittert, die Leute müssen von einem Bezirk in den anderen laufen. Der Parteienverkehr kann sich gar nicht abwickeln. Es liegen 80.000 Anmeldungen vor und vielleicht 80 sind erst erledigt. Wenn es so weiter geht, wird eine Verwaltungsagenda daraus.

Hanusch: Mit den Häusern ist es eine ?unglückliche Sache, es kommt nie etwas heraus. Ich

habe das schöne Gebäude geräumt und wollte dort die - [das] Invaliden-Entschädigungsamt dort unterbringen. Das Haus ist aber anders besetzt worden und [ich] habe keinen Platz für die Invaliden-Entschädigungskommission. Es kostet das im Monat Millionen von Kronen, weil die Kommission nicht arbeiten kann. Es muß für diese Zwecke ein Haus her, alle anderen Dinge müssen hinter dieser Sache zurück treten. 60.000 Invalide sind für Wien und Niederösterreich angemeldet.

Stöckler: Wir haben für die landwirtschaftlichen Ämter keinen Platz.

Renner: Die Landwirtestelle ist eine Gründung, die von Staats wegen gefördert werden muß. Sie ist eine Zusammenfassung der freien landwirtschaftlichen Organisationen, sie ist eine Vereinigung des kleinen bäuerlichen Besitzes. Es ist eine private Gesellschaft und die Landwirte werden sich ihr eigenes Haus einmal bauen, aber jetzt müssen wir ihnen den Raum lassen. Aber trotzdem muß für die Invaliden-Entschädigungskommission Raum geschaffen werden.

Hanusch: Die Landwirtestelle soll in das Zivilmädchenpensionat übersiedeln. Die Invaliden-Entschädigungskommission wird abgebaut werden nach der ersten Rentenbemessung. Es sind etwa 20.000 Rentenrufe, in 6-7 Monten kann das Gröbste nicht erledigt sein. Ich muß aber die Arbeit erledigen, wenn ich nicht Gefahr laufen will, daß die Leute mir die Fenster einschlagen.

Zerdik: Es gibt nur die Lösung, die Landwirtestelle in das Zivilmädchenpensionat zu geben. Fink: Hanusch, Stöckler, Zerdik und Eldersch werden trachten, die Invaliden-Entschädigungskommission und die Landwirtestelle in entsprechender Weise unterzubringen.

14.

Zerdik: Kowa. [Sie ersuchen], in den öffentlichen Ämtern je einen Ofen damit auszurüsten. Auch auf der Kinderklinik soll der Versuch gemacht werden. Die Refundierung soll -.

[Zerdik]: Papierfragen.

Renner: Emmerling würde die Stadt Wien und die Arbeiterzeitung vertreten. Die Stadt Wien müßte jemand anderen bestellen, es ist ja auch gedacht als Landesvertreter.

Wien, Niederösterreich und Steiermark, Bösbauer könnte man ausscheiden.

Ein Majorisieren gibt es nicht, es ist ein Beirat, dessen Entscheidungen noch dem Staatsamt vorzulegen sind.

Zerdik: Es ist gar kein Anstand, noch einen besonderen Vertreter der Gemeinde Wien aufzunehmen.

Renner: Der Bericht entspricht unseren Intentionen.

15.

Renner: Am Sonntag [ist die] Konferenz in Salzburg in Anwesenheit Mayrs.

[Ich] beantrage, daß das Kabinett Mayr ermächtigt, teilzunehmen. Die Regierung entsendet [ihn] nicht als ihren Vertreter, sie ermächtigt ihn, hinzugehen und bei diesem Anlaß muß festgestellt werden, daß das Kabinett den Entwurf Mayrs, der dort zur Beratung steht - [dieser] nicht als Regierungsvorlage gilt.

Ich hoffe, daß Mayr die Tagung so führt, daß sie uns nicht präjudiziert, [er vermittelt] daß wir die Absicht haben, eine Bundesverfassung auszuarbeiten und die Vertreter der Länder nicht einen vorschnellen Entschluß fassen.

Eldersch: Ich muß meinem Bedauern Ausdruck geben, daß der Salzburger Länderkonferenz ein Entwurf vorgelegt [wird] als Gesetzesvorlage, der als eine Privatarbeit M[ayrs]

ausgegeben wird. Ich bitte, sich vorzustellen, wer wird diesen Entwurf als eine Privatarbeit auffassen, da er sich als Entwurf des Staatssekretärs Mayr gibt? Die Ländervertreter müssen die Meinung haben, wenn auch gesagt wird, daß die Regierung nicht damit befaßt war, so ist die Sache doch halboffiziell.

Das ist nur sachlich bedauerlich und ich möchte bitten, den Beschluß nicht [so] zu fassen, daß Mayr ermächtigt wird, sondern Mayr teilt mit, daß er eingeladen wurde, und wir nehmen diese Mitteilung zur Kenntnis. Eine Ermächtigung würde den Indizienbeweis schaffen, daß es sich um einen Entwurf der Regierung handle.

Dieser Entwurf entspricht aber durchaus nicht der Auffassung der Partei. Wir finden uns in einer Aufregung über den Inhalt des Entwurfes. Es ist mir das höchst bedauerlich.

Mayr hat offenkundig ganz plötzlich den Gedanken gefaßt, sich zu entschließen, eine solche Privatarbeit in Form eines Entwurfes vorzulegen, obwohl mir seine Termine dagegen sprechen, daß der Entwurf plötzlich gekommen sein könne.

Nach dem Protokoll vom 22. Jänner '20 hat Mayr in der Besprechung über die Bundesverfassung bei der niederösterreichischen Landesregierung gesagt - es wurde der Vorwurf erhoben, warum er erst in anderen Ländern war: 'Es ist gleich, wo angefangen wurde. Eine Vorlage zu geben, wäre sehr bequem, aber das dürfen wir nicht, denn das ginge gegen die Koalitionsvereinbarungen.' Das ist der Standpunkt vom 22. Jänner, jetzt wird aber eine Vorlage verschickt und es scheint das im Widerspruch mit den Äußerungen vom 22. Jänner zu stehen.

[Außerdem sagte er]: 'Die Tiroler haben ...'

Aus alledem haben wir Besorgnis zu schöpfen, auch aus der ganz unvermittelten Änderung der Stellungnahme, wo diese Änderung schon früher vor sich gegangen sein muß als vor der Sitzung. Wir müssen die Besorgnis schöpfen, daß im Handumdrehen aus dem privaten Entwurf ein offizieller Entwurf wird und sich bei den Ländervertretern verankert. Das würde durchaus nicht die Diskussion über die Verfassung fördern.

Ich würde also bitten, daß wir noch heute ausdrücklich bekräftigen, daß wir von dem Entwurf keine Kenntnis hatten, uns nicht damit identifizieren, eine Diskussion aufgrund dieses Entwurfes vollständig ablehnen müssen und die Fahrt Mayrs nach Salzburg nur zur Kenntnis nehmen.

- Mayr: Es ist mir sehr angenehm, berichten zu können über das, was meinerseits geschehen ist und wieso dieser private Entwurf entstanden ist. Über Wunsch der Länder habe ich mit ihnen Fühlung genommen und war in allen Landeshauptstädten, um die Stimmung kennen zu lernen und zwar dies mit Kenntnis des Kabinetts.
- Renner: Mayr war mit Ermächtigung des Kabinetts in den Ländern, aber [mit der Instruktion], den Entwurf 5 als Grundlage für die mündlichen Ausführungen zu nehmen.
- Mayr: Es wurde im Kabinett [darauf] hingewiesen, daß ich in die Länder gehen soll und als Grundlage für die Besprechung [den Entwurf 5] haben muß. [Ich] wollte die Hauptgedanken vorgetragen [vortragen] und mich im übrigen rezeptiv verhalten.

Nun bin ich überall in den Ländern, genau wie bei den Beratungen mit den Staatsämtern, in erster Linie gefragt worden - das ist gut Aufklärungen zu verlangen, wie eine Verfassung gedacht ist - [sagte man]: 'Die Grundzüge sind sehr angenehm, aber wir bitten um einen Entwurf, um das Ganze überblicken zu können.' In den Ländern sagte man: 'Wir bitten für eine schon längst in Aussicht genommene Entwurf - Konferenz in Salzburg einen Entwurf vorzulegen.'

Ich konnte nicht fertig werden, ich mußte überall hingehen und konnte in der Zwischenzeit nicht auch gleichzeitig an einem Entwurf intensiv arbeiten. Ich habe aber während dieser Zeit aus den Äußerungen der Länder Aufzeichnungen gemacht und das

Material der Staatskanzlei benützt, um einen Entwurf zustande zu bringen. Ich habe ausdrücklich gesagt den Ländern, meine Arbeit kann ausschließlich nur beruhen auf den Hauptzügen des K[oalitions]-Programmes vom 17. Oktober. Das ist für mich bindend. Ich habe überall erwähnt, ob bis dahin ein Entwurf der Staatsregierung zustande kommt, weiß ich nicht, aber zur Erleichterung der Verhandlungen in Salzburg will ich trachten, einen privaten Entwurf zu schicken. Nun ist es mir gelungen, diese Konferenz von Anfang Jänner auf Ende Jänner, dann [auf] 5. Februar und schließlich [auf] 15. Februar hinauszuschieben.

Ich lege Wert darauf, daß bei der Länderkonferenz in Salzburg, die von mir nicht beeinflußt ist, die von den Ländern selbst einberufen wird und bei der ich nur Gast bin, nicht ausschließlich jene bekannten Entwürfe vorliegen: Der Parlamentsentwurf der Christlichsozialen, dann ein Entwurf Falsers von Tirol - und des Staatspräsidenten Falser von Tirol und [ein Entwurf] Dr. Rehrls in Salzburg, [des] Landeshauptmannstellvertreters. Man muß sich vorstellen, wie das Parlament da stehen würde, wenn über einen textierten Verfassungsentwurf, sei es welcher immer, beraten würde und das Parlament und die Regierung schweigen vollständig dazu. Das wäre eine Art Abdankung der Nationalversammlung.

Bei den Besprechungen habe ich gefunden, daß die Ländervertreter gern bereit sind, endlich einmal beizutragen, daß Ordnung geschaffen wird und die Mißverständnisse und das Mißtrauen zwischen der Zentralregierung und den Ländern verschwinden. Sie wollen gründlich und ernstlich mitarbeiten und von diesem Gesichtspunkt aus halte ich mich verpflichtet, wenn ich schon von Seite der Staatsregierung nichts vorlegen kann, wenigstens einen privaten Entwurf vorzulegen. Er baut sich in den Grundgedanken auf die K[oalitions]-Vereinbarung auf.

Das sind die Momente, welche mich veranlaßt haben, in aller Raschheit aufgrund der mir zur Verfügung stehenden Materialien mit meiner Färbung, da es nur ein Privatentwurf ist - allerdings mit Dingen, die ich persönlich nicht vertreten könnte - ein solches Elaborat in Salzburg vorzulegen.

Die Zeit war schon sehr gedrängt. Ich wurde immer um den Entwurf gedrängt, damit nicht der Tiroler Entwurf als Verhandlungsgrundlage genommen wird. Das war das Hauptmotiv, weshalb ich in der letzten Woche mit aller Kraft gearbeitet habe, den textierten Entwurf fertig zu stellen. Viel Material konnte aus den Vorentwürfen, [die] Kelsen mit dem legisl.[ative] Dep.[artement] ausgearbeitet hat [verwendet werden].

Ich hielte es für einen schweren politischen Fehler, ohne Rücksicht auf diese oder jene Partei, wenn in Salzburg die Regierung schlecht abschneiden würde.

Renner: Die Regierung kommt in eine schiefe Position, aber es ist das beinahe unvermeidlich. Die Kabinettsmitglieder kennen unsere Inanspruchnahme durch die Geschäfte des Tages, die Steuervorlagen, sie wissen, daß wir von Freitag an durch mindestens eine Woche durch die Steuervorlagen in Anspruch genommen sein werden. Dabei haben wir uns die Vermögensabgabe sehr leicht gemacht, indem wir nur drei Abende uns damit beschäftigt haben und über die Generaldebatte nicht hinausgekommen sind. Darum kann sich das Kabinett mit der Verfassungsfrage nicht befassen.

Der Entwurf 5 von Kelsen war aufgrund der K[oalitions]-Abmachungen fertiggestellt [und hätte dem Kabinett vorgelegt werden können], aber ich habe das nicht getan aus folgender Erwägung: Es gibt zweierlei Verfassungen eines Landes, die juristische über die Behördenordnung und die ökonomische Verfassung. Und wir sind so sehr durch die ökonomischen Krisen in Anspruch genommen und wissen, daß die Lösung der finanziellen Fragen das Hauptproblem des Staates ist, daß wir uns zunächst bemühen, die finanziellen und ökonomischen und sozialen Fragen zu lösen, bevor wir uns zu einem Werk begeben können, das von außerordentlicher Schwierigkeit ist.

Die Textierung der Artikel einer Verfassung verrät nicht die Unsumme Arbeit, die darin steckt. Wir mußten durch unser legislatives Büro mit allen Staatsämtern in Verbindung treten, sie über ihre Kompetenzansprüche vernehmen, darüber und über die Auffassungen der Staatsämter eine umfangreiche Erhebung vornehmen. Aufgrund dieser Erhebung ist ein Entwurf [aus] gearbeitet worden, dieser Entwurf mußte den Staatsämtern zur gutachtlichen Äußerung hinausgegeben haben, einzelne dürften geantwortet haben.

Mayr: Zunächst sind zwischenstaatsamtliche Sitzungen in großer Zahl abgehalten worden, wo im allgemeinen ohne Entwurf die Staatsämter ersucht wurden, die Kompetenzabgrenzungen nach ihrem Gutdünken vorzunehmen. Das ist geschehen bis Anfang Dezember. Daraus hat die Staatskanzlei einen Auszug gemacht. [Dieser] wurde den Staatsämtern wieder zugeschickt zur Äußerung bis 3. Februar. Bis dahin sind die meisten Äußerungen eingelangt bis auf einige, die noch kommen.

Renner: [Der Entwurf] Mayr[s] ist abgeschlossen, ohne alle Wünsche zu berücksichtigen. Mayr: [Ich] werde mich nur rezeptiv verhalten und - nachträgliche Wünsche der Staatsämter noch aufzunehmen und zu begründen. Die Staatsämter sollen ihre Auffassung begründen.

Renner: Der Entwurf Mayr 6, um ihn abzuschließen mußte ein abgekürztes Verfahren erleben und es konnten nicht alle Wünsche der Staatsämter berücksichtig werden. Der Entwurf ist nur ein Referentenentwurf, nicht aber ein - ein von den beiden Kanzlern appr.[obierter] Entwurf. Die Eile ist hervorgerufen durch die Salzburger Tagung und den Kampf um sie. Es lag der Staatskanzlei daran, die Tagung möglichst ganz zu verhindern. Es gelang, sie hinauszuschieben, [aber] ein weiterer Aufschub wäre unmöglich gewesen.

Es fragte sich, sollen wir sie ganz ignorieren? Aber es wäre nicht klug gewesen. Es ist ein unwürdiger Zustand, daß die Staatsregierung nicht offiziell eingeladen ist, sondern nur Mayr persönlich geladen wurde. Aber dagegen können wir nichts tun, man muß mit den Ländern rechnen und auch ihre Ungebärdigkeit als gegebene Tatsache hinnehmen. Wir können sie nicht auflösen und müssen diese Dinge über uns ergehen lassen. Bei allen Verlegenheiten, welche uns bereitet wurden, ist es nicht anderes gegangen, als daß Mayr als Privatmann hingeht, als Fachmann. Und es ist so, daß er selbst in die leidigste Lage kommt und von seiner Eigenschaft als Staatssekretär dort keinen Gebrauch machen kann.

Es käme mir nur darauf an, nie eine Äußerung abzugeben und durch konkludente Handlungen eine Auffassung zuzugestehen, daß die Salzburger Tagung eine rechtliche Kompetenz hat. Eine solche kann sie absolut nicht haben. Aufgrund eines Staatsgesetzes ist diese Tagung nicht beisammen, auch nicht aufgrund eines Landesgesetzes oder auch nicht aufgrund von rite gefaßten Beschlüssen von Landtagen. Die Landesräte kommen als Privatleute zusammen und es darf nicht zuge[...] werden, daß die Tagung einen rechtlich offiziellen Charakter hat. Wenn man diese Auffassung -. Man wird diese Auffassung der mangelnden rechtlichen Legitimation gleich eingangs als Verwahrung aussprechen - das würde sich gehören, aber es geht nicht.

Aber wenn im Laufe der Verhandlung diese Frage auftaucht und Mayr darauf reagieren muß, so muß der Gesichtspunkt geltend gemacht werden, daß es eine Zusammenkunft von Personen sind - [ist], die auch Landesräte sind. Das gilt für das eine oder jenes Land, wo der Landtag einen formellen Beschluß gemacht hat. Die Tagung ist eine Zusammenkunft und nicht mehr.

Sie haben keine gesetzliche Tagesordnung. Die angegebene Tagesordnung und die Geschäftsordnung ist ein Vorschlag. Es ist eine freie Zusammenkunft, für welche die Staatsregierung keine Verantwortung übernimmt. Es ist wichtig für die Vorarbeiten,

aber nicht mehr.

Wir sind bei der Verfassung an eine Marschroute gebunden: Erst Kabinettsbeschluß, dann Koalitionsbeschluß, dann wenn er von der K[oalition] genehmigt [ist], den Landesregierungen zur Kenntnis bringen, hernach einbringen in der Nationalversammlung und der Verfassungsausschuß wir die Landesräte als Experten vernehmen. Diese Marschroute darf nicht verlassen werden.

Mayr möge den Herren klar machen und ihnen sagen, daß die Vorlage des Entwurfes nur das eine beweisen soll, daß in der Staatskanzlei sehr eifrig an der Sache gearbeitet wird, wobei die Einrichtung des Bundes, die Verteilung der Macht zwischen den Ländern und dem Bund, die Kompetenzabgrenzung noch vorbehalten bleiben müssen. Es geht nicht an, daß eines Tages ein Staatsamt erfährt, daß es durch die Salzburger Tagung aller Kompetenz beraubt da steht.

Die Herren in den Ländern sehen nur ihren Machtkreis. Man muß sich fragen, was - wird [es] die Bauernschaft für nützlich halten, keine gemeinsamen Machtmittel zu haben, keine eigene fachtechnische Agrikulturverwaltung zu haben?

Es wird [sich] schon zeigen, daß nicht die zufälligen Kongl[omerate] der Machtverhältnisse in einem Land maßgebend sind, sondern die großen Interessensgruppen maßgebend sind. Wenn sich die Länder entgegen stellen, so können sie selbst unters Rad kommen. Es kann aber eine namenlose Verwirrung heraus kommen. Man darf die Länder nicht reizen, nicht hindern, aber man darf sie auch nicht ermutigen. Mayr muß mit dem richtigen Takt die Sache vertreten und sagen, die Entscheidung muß der Nationalversammlung anheim gegeben werden, welche auch Fleisch von ihrem Fleisch ist und sie nicht zu befürchten haben.

Mayr: -.

Stöckler: Die Wichtigkeit der Verfassungsfrage ist uns allen klar. Die ganze Sache hat mich sehr unangenehm berührt und der Vorgang, welcher jetzt hier gewünscht wird, kommt mir [so] vor, als wenn man die Sache verkehrt aufzäumt. Ich möchte das zur Sprache bringen, damit es im Protokoll bemerkt wird. Um [uns] den Vorwurf zu ersparen, der Kabinettrat ist darüber zur Tagesordnung übergegangen.

Der richtige Vorgang wäre der, daß ein Entwurf ausgearbeitet wird, das Kabinett [ihn] berät, in der Koal[ition] er beraten wird und [er] dann an einer Tagung wie in Salzburg zur Kenntnis gebracht wird. Das wäre das weitetestgehende Entgegenkommen an die Länder. Man könnte noch sagen, durch ein Komitee aus der Staatsregierung und den Landesregierungen wird der Entwurf vorberaten und [werden] gewisse Grundlinien festgelegt, die beiden Faktoren als unerläßlich erscheinen.

Aber dieser Weg, daß jener Faktor, der schließlich ein solches Gesetz beraten und beschließen muß, die Staatsregierung und die Nationalversammlung, daß sie dem ganzen fern steht und wir Gefahr laufen, daß präjudizielle Beschlüsse gefaßt werden, die die Gegensätze, welche heute bestehen zwischen den Ländern und der Regierung noch verschärfen, die einer späteren Beratung wie ein Sturmbock hinderlich sind, dessen kann ich mich nicht anschließen.

Ich sage nicht [bloß], daß die Salzburger Tagung keine Kompetenz hat. Jeder Beschluß, der dort gefaßt wird -. Ich bin erschrocken über die Geschäftsordnung, welche fest umschrieben wie die Geschäftsordnung einer gesetzgebenden Körperschaft ist - so sage ich offen, daß ich große Besorgnis habe. Wir kennen den Eigensinn und die Bestrebungen der Länder, welche ohne das Wohl und Wehe des Großen im Auge zu haben, Verfügungen treffen, welche jetzt als Erleichterung ihnen scheinen, aber ihre eigenen Interessen genauso schädigen wie die Interessen des Staates. Wenn die Ländervertreter bei einer solchen Versammlung keine präjudiziellen Beschlüsse fassen sollten, so kann ich mir das nicht vorstellen.

Ich mache Mayr keinen Vorwurf, er hat die schwierigste Stellung bei den Reisen in die Länder gehabt und ich beneide ihn nicht, daß er als einziger geladen ist. Er wird seine ganzen Fähigkeiten zusammen nehmen müssen, den goldenen Mittelweg zu wählen und nicht als Sündenbock zu gelten, wenn nicht alle Wünsche in Erfüllung gehen.

Ich fürchte, daß dieser verkehrte Weg uns weiter vom Ziel entfernt, als ihn - [uns] näher zu bringen. Diese Bedenken habe ich gegen die Salzburger Tagung. Denn es ist nicht zu erklären, daß der gesetzlich zur Beschlußfassung berufene Faktor in dieser Hinsicht nicht die In[itiative] gibt und von anderen Faktoren, die zur Mitarbeit berufen sind, eine Tagung einberufen wird, welche sehr gefährliche Beschlüssen fassen wird.

Eldersch: Ich möchte einige Bemerkungen Renners erwidern. Ich bin im Widerspruch mit der Meinung, daß sich eine Zwangslage für Mayr ergeben hat, den privaten Entwurf zu machen. Ich erkenne diese Zwangslage nicht an. Ich bin der Meinung Stöcklers und glaube, daß Renner mit der Auffassung als ob Mayr unter Zwang gearbeitet hätte -.

Ich bitte, den Entwurf auch nicht als Entwurf Nr. 6 zu bezeichnen, sonst müßte mit ihm so verfahren werden, wie mit den anderen, die auch niemand zur Kenntnis gebracht wurden. Das ist keine Privatarbeit mehr sondern eine Arbeit, die für die Staatskanzlei gemacht wurde.

Mayr: Ich erwähne noch, daß unter den Ländern selbst über den Charakter der Salzburger Tagung ein Widerspruch geherrscht hat. Alle Länder bis auf Tirol sagten: Der Tiroler Entwurf genügt uns nicht, aber <u>Sie</u> müssen uns etwas liefern und [zwar] etwas, [das] als Grundlage einer Verhandlung dienen kann. Und ich wurde ersucht, ich möchte selbst diese Tagung einberufen und den Vorsitz führen. Andere Länder waren dagegen.

Ich habe alle [Ersuchen um] Teilnahme an der Einberufung abgelehnt oder den Vorsitz zu führen, weil das der Regierung präjudiziert hätte. Ich erklärte mich bereit, zu kommen und ihnen einen privaten Entwurf zu geben, weil offiziell ein solcher nicht vorgelegt werden könne. So ist die Geschäftsordnung entstanden, welche sich die Salzburger Konferenz gegeben hat.

Bezüglich der Geschäftsordnung teile ich die Befürchtung Stöcklers nicht. Es heißt: Es finden sich Vertreter aller Parteien aus den Ländern zusammen, nicht der Landesregierungen, um über die Verfassung zu beraten und sich womöglich über die prinzipiellen Fragen zu einigen und das zustande gebrachte Elaborat ist der Regierung und der Nationalversammlung vorzulegen mit der Bitte, es mit - [bei] der Ausarbeitung der Verfassung zu berücksichtigen. Mayr sei einzuladen, könne jederzeit das Wort ergreifen, stimmt aber nicht mit.

Ich teile teilweise die Befürchtung Stöcklers, daß etwas Präjudizielles zustande kommen kann. Aber daran sind wir selbst schuld, weil wir viel zu spät an die Arbeit gegangen sind. Die K.[onstituierende] Nationalversammlung besteht ein Jahr und die Verfassung ist noch nicht in die Wege geleitet. Die Länder sind ungeduldig [geworden], weil sie [in] ein Verhältnis mit der Zentralregierung kommen wollen. Ich habe überall guten Willen gefunden und nach der Teilnehmerliste kommen nach Salzburg vernünftige Leute, welche ein Gefühl für den Gesamtstaat haben.

Was den Entwurf selbst - [den "Entwurf 6"] anlangt, so ist dieser Entwurf [ein] ganz anderer Natur als die früheren, denn er ist der erste, welcher aufgrund der K[oalitions]-Abmachungen [aus] gearbeitet wurde. Er ist aber noch nicht so weit fertig, um [ihn] auch nur als Referentenentwurf zu bezeichnen. Daraus und aus dem [...] Material habe ich meinen Entwurf zusammen gestellt. Er ist ein Beratungsentwurf.

Deutsch: [Ich] erhebe Einspruch, daß der Entwurf als Ausführung der Koalitions-

Abmachungen betrachtet wird. Er deckt sich mit ihnen in den wichtigsten Punkten nicht.

In der Sache selbst kommt es mir darauf an, daß wir vor der - [die] Salzburger Tagung gestellt, zu einem Ausweg kommen müssen.

Die Geschäftsordnung mutet mich eigentümlich an und ich frage an, wer hat sie gemacht?

Mayr: Ich habe mich erkundigt, wie sie entstanden ist. Sie ist ausgegangen von den Tiroler und Salzburger Christlichsozialen und Deutschnationalen und [ist] allen Landesvertretungen zur Begutachtung zugeschickt worden. Ich habe privat gehört, daß niemand Einspruch erhoben hat und sie daraufhin als angenommen erklärt wurde.

Deutsch: Diese Geschäftsordnung muß unter Beiseiteschiebung oder Überstimmung der Sozialisten zustande gekommen sein. Es kann auch formal nicht als Grundlage für die Tagung genommen werden.

Man kann sich keine Bindung durch eine Geschäftsordnung auferlegen. Wir müssen uns Sicherungen schaffen, daß nicht in Salzburg etwas beschlossen wird, was als bindend erachtet werden kann. Und wenn auch Mayr nicht als Staatssekretär hingeht, so glaube ich, daß im Augenblick der Beschlußfassung Mayr als Staatssekretär auftreten müßte und erklären [müßte], daß die Regierung die Beschlüsse auf keinen Fall anerkennen würde und Beschlüsse dieser Konferenz, welche die Regierung nicht einlädt, nicht anerkannt werden könnten. Man müßte von vornherein dort protestieren. Sollten Beschlüsse gefaßt werden, müßte Mayr als Meinung der Regierung erklären, daß von den Beschlüssen der Salzburger Tagung die Regierung nicht Kenntnis nehmen kann.

Das Kabinett sollte beschließen, daß im Falle man dort Beschlüsse fassen sollte, Mayr beauftragt wird, zu erklären, daß das Kabinett Beschlüsse der Tagung auf keinen Fall anerkennen würde.

Glöckel: Die Situation Mayrs kann sehr unangenehm werden für ihn und für uns. Wenn irgendein Mitglied der Regierung auftreten würde mit einem Entwurf, so ist das schon unangenehm. Wenn der Staatssekretär für Verfassungsreform mit einem Entwurf kommt, so wird die ganze Öffentlichkeit glauben, daß der Entwurf vom Kabinett behandelt wurde. Es wird niemand glauben, daß die Kabinettsmitglieder den Entwurf erst aus der Zeitung davon erfahren haben.

Es ist ein Versehen vorgekommen, daß wir vor eine fertige Tatsache gestellt wurden. Wir werden Verlegenheiten haben innerhalb der Parteien und innerhalb des Kabinetts. Wenn es bei der Salzburger Tagung zu Konflikten kommt, führt es zu Konflikten und über die Beschlüsse der Tagung hinweg zu gehen wird sehr schwierig sein.

Ich weiß nicht, ob es nicht gut wäre, überhaupt nicht hinzugehen. Wenn schon der Kabinettsrat der Meinung ist, daß Mayr hingeht, dann muß Mayr erklären, daß der Entwurf dem Kabinett nicht zur Kenntnis gelangt ist und als er einzelnen Mitgliedern bekannt wurde, von einer Reihe von Kabinettsmitgliedern scharfer Widerspruch dagegen erhoben wurde. Die Bestimmung über die Schule ist einfach unmöglich und kann von uns nicht angenommen werden. Es sollte das vor aller Welt aufgeklärt werden.

Mayr: Es wäre politisch höchst bedenklich, wenn ich der Einladung nach Salzburg nicht folgen sollte. Das würde einen indirekten Konflikt mit der Regierung bedeuten, die Beratungen bekämen einen ganz anderen Charakter.

Nach der Geschäftsordnung beraten die Teilnehmer über die grundlegenden Fragen für die Verfassung und hoffen, darüber auf eine gemeinsame Anschauung zu gelangen und diese wollen - [beabsichtigen] sie der Regierung und der

Nationalversammlung vorzulegen. Ich kann sie nicht hindern, Beschlüsse zu fassen, aber diese Beschlüsse binden weder die Regierung noch die Nationalversammlung, sie werden nur als Material für die weiteren Beratungen aufgefaßt. Ein Einspruch wäre nicht klug.

Ich werde in Salzburg betonen, daß ich nur als Privatmann komme und der Entwurf nur meine private Arbeit ist. Ich kann auch betonen, wenn es gewünscht wird, daß er nicht zur Kenntnis des Kabinetts gelangt ist und im Kabinett von einzelnen Herren gegen eine Reihe von Bestimmungen Widerspruch erhoben worden ist.

Jedenfalls liegt eine Ermächtigung vor, daß ich zu den Länderkonferenzen hinausgegangen bin und wir können nicht den folgenden Schritt nicht mitmachen, die gemeinsame Konferenz in Salzburg zu meiden.

Renner: Ich möchte davor warnen. Ich unterschätze nicht die Bedeutung der Salzburger Tagung, aber wir brauchen sie [auch] nicht [zu] überschätzen. Wenn wir dagegen remonstrieren, das dortige Vorgehen unterstreichen würden durch starke Einsprüche, so würde sich die anderen versteifen - wenn wir die Sache so machen, daß wir sagen: 'Ihr habt den Handschuh hingeworfen, wir nehmen ihn auf.' So dürfen wir die Salzburger Tagung nicht behandeln.

In den Ländern sind einzelne Herren, welche den Ländern [eine] besondere Machtvollkommenheit und staatliche Prärogative zuschreiben. Aber es ist ebenso gewiß, daß es nur einzelne sind. Es sind Angehörige der christlichen Partei, die ist in Niederösterreich vertreten, in Wien, in den kleinen - es wäre ein Streit in der Partei selbst und müßte die Partei sprengen, so daß die Herren in den Ländern nicht werden zu weit gehen können. Außerdem ist auch eine Opposition da, es ist auch Wien vertreten. Es wird nicht gleich so heiß werden.

Und [man darf nicht vergessen, daß] die Länder, welche früher keine Selbständigkeit hatten außer in der Verwaltung der Landesfonds, jetzt durch die Revolution auch die Freiheit bekommen haben und davon Gebrach machen wollen. Was ist daran, wenn besonnene Männer zusammen kommen? [Ist] gar so viel dabei, wenn sie zusammen kommen und über die Verfassung reden? Meinem Gefühl nach wird durch diese Veranstaltung ein Elementarkurs in Verfassungswesen gehalten und die meisten Herren werden nicht besonders ausgerüstet sein und allgemein reden. Das [...] ist eine alltägliche [...] und wir dürfen es nicht zu tragisch nehmen. Wir dürfen nicht den Glauben verlieren, daß die Bevölkerung, welche schon mit der Verwaltung - [nicht glauben, daß diese] partout einen Unsinn will. Es wird etwas Vernünftiges reden und wollen, es wird nicht so heiß gegessen werden und es wäre falsch, wenn wir gar zu viel mobilisieren würden.

Worauf es ankommt nach meiner Meinung ist: Das einzelne Kabinettsmitglied und das Gesamtkabinett muß seine Verantwortung feststellen und dort, wo es nichts verantwortet, die Verantwortung ablehnen. Und der Staatssekretär darf uns nicht in die Lage bringen, daß es nur eine Augenblick erscheinen könnte, als würde sich - [daß] die Regierung irgendwelcher Beschlußfassung, wenn sie sich ereignen sollte, eine größere Bedeutung beimessen könnte als wenn Leute zusammen kommen, welche sich für die Verfassung interessieren. Die Staatsregierung ist an das Gesetz gebunden, zur Verfassung ist nur die Nationalversammlung gebunden.

Beschlüsse kann die Tagung nicht fassen, es sind Probeabstimmungen über Meinungen und die Staatsregierung kann sich durch nichts gebunden erachten. Etwas anderes ist die Feststellung der Regierung und der Koalitionsparteien. Wir haben sehr entschiedene Erklärungen aus beiden Lagern, daß die Verantwortung abgelehnt wird.

[In der] Entschließung es müßte heißen:

M[ayr] berichtete von der Salzburger Tagung, daß er zu ihr geladen sei und bereit sei, die Einladung anzunehmen. Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen. Der

Kabinettsrat stellt bei diesem Anlaß fest, daß ein Regierungsentwurf über die Verfassung nicht vorliegt, der Kabinettsrat in der Verfassungsfrage deshalb noch nicht Stellung genommen hat, weil noch nicht alle Vorarbeiten fertig gestellt sind und daß der Kabinettsrat den von ihm beschlossenen Entwurf der Koalitionsvereinbarung gemäß zuerst den Koalitionsparteien vorlegen und wenn mit diesen die Vereinbarung geschlossen ist, ihn dann der Nationalversammlung einbringen und zugleich den Landesregierungen mitteilen wird.

Fink: [Es müßte heißen], daß dem Kabinettsrat <u>noch kein Entwurf</u> vorgelegt wurde, und wenn er vom Kabinettsrat beschlossen sein wird - und der Kabinettsrat den Entwurf M[ayrs] noch nicht gekannt hat.

Deutsch: Was ich wünsche, soll eine Instruktion für Mayr sein und [von] dem Gedanken getragen [sein], daβ -.

Renner: Instruktion: Staatssekretär M[ayr] ist vom Kabinettsrat eingeladen, auf der Konferenz fachliche Auskünfte zu erteilen ohne der Stellung des Kabinetts zu präjudizieren; im übrigen sich rezeptiv zu verhalten und wenn der Gang der Verhandlungen es notwendig macht, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, da die Salzburger Tagung eine gesetzliche Kompetenz nicht besitzt und darum für das Kabinett bindende Beschlüsse zu fassen nicht die Machtvollkommenheit besitzt und für die Staatsregierung verbindliche Beschlüsse nicht fassen könne.

15.

Zerdik: Wirtschaftsabkommen mit Polen.

16.

Hanusch: Rundschreiben an das - des Staatsamtes für Finanzen über Diäten: Die Entscheidung über Diäten von mehr als 25 Kronen muß dem Staatsamt für Finanzen vorbehalten bleiben.

Jetzt werden alle möglichen Umwege gemacht. Untere Organe haben 5 Kronen 02 Heller, man muß den Verhältnissen Rechnung tragen. [Ich] möchte nur das Staatsamt für Finanzen ersuchen, sich mit der Frage zu beschäftigen, damit wir Leute hinaus schicken können.

*17*.

Zerdik: Anforderung von Kähnen für Rohöltransporte der Donaudampfschiffe.

18.

Zerdik: Cloess, amerikanische Kohle. Die Zahlung kann nicht geleistet werden. Antrag von Amerika, daß sie uns die Rohstoffe und amerikanische Kohle zur Verarbeitung liefern, wenn wir ihnen das Produkt zum Verkauf überlassen. Der Amerikaner will eine Erklärung haben, daß er ermächtigt ist, namens der Regierung zu verhandeln. Werde in voraussichtlicher Form die Vollmacht erteilen.

Keine Einwände.

### [KRP 146, 10. Februar 1920, Stenogramm Fenz]

146., 10. /II. '20.

Zedtwitz, Grimm, Mühlvenzl, Scapinelli, Kralowsky.

Renner: Britische Eisenbahnnote < >.

Paul: Leverve-Komitee. Enderes hat gebeten, ihn zurückzuziehen weil lauter kleine Beamte -. Leverve ist so nervös, daß ich von dem Comité nur Unangenehmes erwarte. Wenn [es jetzt] so große Kompetenzen [hat], muß doch jemand Gewichtiger hinein kommen.

Renner: Wird werden warten bis L.[everve] zurück kommt. Wir können uns nicht auf den Standpunkt [stellen], partout im Vertragsweg mit den Nationalstaaten ohne Entente vorzugehen.

2. a)

Renner: Formeller Weg der Landesgesetzgebung.

Die Staatsämter werden sich an diese Mahnung halten müssen.

Angenommen.

2. b)

[Renner]: Minoritätskommission, Staatsbürgerkommission.

ad 2.) Beide Sprachen sind Protokollsprachen.

Dem Entwurf [wird] beigestimmt, Sektionsrat Dr. Froehlich wird als führendes Organ dieser Kommission bestimmt. Die Staatsämter werden rechtzeitig ihre Vertreter nominieren.

 $2. c_{i}$ 

[Renner]: Gesetz wegen Veräußerung von Gebäuden.

Zedtwitz: -.

Grimm: Wir haben auch schon in den Budgetprovisorien bis 200.000 das Recht und bei Militärbauten unbegrenzt.

[Beschluß]: Die Regierungsfunktion wird vom Staatsamt für Äußeres im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen ausgeübt.

Stöckler: Vollzugsanweisung betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz.

Oberösterreich hat sich an die Regierung gewendet, wann diese Transportabgaben einheitlich geregelt werden. Es fragt sich, ob es überhaupt angeht, daß man den Transport von Holz an Transportscheine bindet. Es ist präjudiziell für andere Transporte.

Nach unserer Ansicht ist es schwer möglich, daß wir die Länder veranlassen können heute, daß [wir] sie von der Einhebung von Gebühren und der Bindung an Transportscheine abbringen. [Es hat eine] gewisse Berechtigung, daß das Land kontrolliert, wieviel Holz aus dem Land geht.

[Es fand eine] Besprechung mit allen Landesregierungen [satt], die ergeben hat, daß die Länder unbedingt Transportscheine verlangen für Transporte außerhalb der

Länder. Dann haben sich die Länder geeinigt, daß die Gebühren gleich sein sollen; geeinigt [haben sie sich] auch, welche Holzgattungen unter den Transportscheinzwang fallen. Die Bestimmungen sind in einer Vollzugsanweisung zusammengefaßt worden.

Ich stelle den Antrag, diese Vollzugsanweisung zum Beschluß [zu] erheben und hinaus [zu] geben an die Länder mit der Bedingung, daß alle Länder die Holzabgaben einstellen.

Wenn sich die Länder auf die einheitliche Gebühr einlassen, so wäre das ein Fortschritt. Ein Präjudiz dürfte wegen der Besonderheit des Artikels nicht zu gewärtigen sein. Die Holzabgaben als solche müßten aufgehoben werden.

Mühlvenzl: Gegen die staatlichen Transportscheine ist seinerzeit mit Vehemenz vorgegangen worden. Wir haben schließlich dem Drängen der Interessenten nachgegeben und die staatlichen Transportscheine aufgehoben. Kaum war das geschehen, haben sie die Länder selbst eingeführt.

Wir haben das große Bedenken, daß wenn wir wieder zurückgehen, ein wirklich gefährliches Präjudiz geschaffen wird. Es kann für jeden anderen Artikel auch angewendet werden. Wir kommen eigentlich zu Ausfuhrzöllen, die aber andererseits doch wieder als staatliche Einnahmen nicht in Betracht kommen. [Es führt zu einer] wesentlichen Behinderung des Verkehrs, die holzverarbeitende Industrie wird hart getroffen. Ein und dieselbe Holzmenge wird wiederholt dem Transportscheinzwang unterworfen und wird mehrmals mit der Gebühr belastet.

Wir glauben, daß die Erwartungen, die man an die Transportscheine knüpft, nicht im Einklang stehen mit der Behinderung des Verkehrs.

Wir wissen auch nicht, was in den Ländern eigentlich rechtens ist. Solange wir nicht wissen, ob die Länder ihre Gebühren schon aufgehoben haben - man könnte da zu einer Doppelvergebührung kommen.

Stöckler: Nicht der Staat wird die Gebühren einheben, sondern die Länder.

Wenn man schon die Gebühren nicht - den Transportscheinzwang nicht aus der Welt schaffen kann, so könnte man die Gebühr doch vereinheitlichen.

Ob es uns gelingt, daß wir die Holzabgaben damit aus der Welt schaffen -.

- Mühlvenzl: Wäre es nicht zweckmäßig, das Ergebnis der morgigen Zusammentretung der Landesholzstellen abzuwarten?
- Stöckler: Es kommt nichts heraus. Wir möchten den Herren das morgen als beschlossene Tatsache vorlegen. Sie haben uns schon konzediert in Linz, daß sie den Transportscheinzwang innerhalb der Länder aufheben, die Holzabgaben aufheben und das Berufungsrecht zugestehen.
- Hanusch: Bis jetzt haben die Länder die Holzabgaben und Gebühren in eigener Regie gemacht und [wir] haben sie bekämpft. Jetzt wird die Sache von Staats wegen zu Gunsten der Länder eingehoben und daher das System von der Staatsregierung sanktioniert. Wir selbst richten durch die Vollzugsanweisung die Schranken zwischen den einzelnen Ländern auf. Das ist mehr, als was die Länder bis jetzt gemacht haben. Davor möchte ich warnen.
- Stöckler: Ich habe schon gesagt, daß es [ein] gewisses Präjudiz schafft. Die Länder verlangen aber die einheitliche Regelung. Die Oberösterreicher haben angefragt, wann die einheitliche Regelung erfolgt. Wenn wir das jetzt nicht machen, dann ist die Gefahr, daß wieder wild eingehoben wird. Die jetzigen Zustände sind ganz unhaltbar.
- Fink: Ich habe nicht die Meinung Hanuschs, daß es schlechter ist, wenn wir die Sache regeln. Wenn wir die Sache in die Hand nehmen, so hat es die Staatsregierung leichter in der Hand, die Sache wieder aufzuheben wenn wir eine Verfassung haben, als wenn man es den Ländern überläßt. Ich halte es doch für einen Fortschritt, zumal wenn die Länder versprochen haben, daß sie die Landesabgaben aufheben.

Mayr: Mir kommt vor, daß durch diese einheitliche Regelung von Staats wegen ein gewisses Staatsprestige gewahrt wird. Es ist ein Schritt zur Vereinheitlichung. Die Einheitlichkeit des Tarifs in allen Ländern wird dem Konsumenten zum Vorteil gereichen. Man weiß endlich einmal, was in allen Ländern rechtens ist. Die Abgabe ist so gering, daß sie eigentlich nur eine Entschädigung für die Evidenzhaltung des Holzes ist.

Mühlvenzl: Ergänzung. Angenommen.

Eldersch: Die Arbeiter der Brotfabrik Mendl sind heute früh in den Streik getreten, so daß morgen die Brotverteilung durch Mendl nicht erfolgen wird. Die Fabrik erzeugt für eine Million Menschen Brot. Die Regierung ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen.

Es wurde mir heute früh gesagt, daß die Vertreter der Organisation heute zu Verhandlungen zur Fabrik kommen. Es wurde [ein] Bericht zugesagt, der aber nicht gekommen ist. Der Streik dauert weiter.

Ursache des Streiks: Ein keiner Organisation angehöriger Arbeiter hat die Organisations-Arbeiter beschimpft. Die Organisation hat die Entlassung des Arbeiters verlangt. Die Firma hat die Entlassung abgelehnt, daher Streik.

Die Verhandlungen hat der Huppert vom Verband der Lebensmittelarbeiter geführt. Er hat gesagt, daß offenkundig die Firma die Frage durch die Ausschmückung in der Presse zu einer Staatsfrage machen will und jede Vermittlung abgelehnt hat. Es besteht also die Gefahr -. Die Organisation sieht in der Haltung der Firma ...

Ich bitte, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung vermittelt. Wenn kein Ergebnis erzielt wird, so müßte das Mehl der Firma abgenommen werden und den Bäckern zugewiesen werden oder eventuell - es müßte der Betrieb vom Staatsamt für Volksernährung in Anspruch genommen werden. Wir wollen gar keinen Druck auf die Firma ausüben, aber das Brot muß erzeugt werden.

Hanusch: Ich bin dafür, daß gegen diese Firma die schärfsten Maßnahmen ergriffen werden. Ich habe Mendl unsere Vermittlung angeboten, Mendl hat abgelehnt. [Er sagte], Huppert ist bei ihm und er wird schon mit ihm verhandeln. Es ist nichts heraus gekommen. Die Sache steht so, daß eine Million Menschen ohne Brot bleibt.

Es gibt nur ein Mittel, daß die Regierung sagt, entweder binnen zwei Stunden muß gearbeitet werden oder der Betrieb wird vom Staat übernommen.

Zedtwitz: Ich habe sofort beim Staatsamt für soziale Verwaltung angefragt, ob das Staatsamt vermittelt

Ich habe mit der KGV [Kriegsgetreideverwaltung] gesprochen und wir sind dazu gelangt, daß man das nötige Mehlquantum einem Großbetrieb zuweist, damit der doppelt bäckt.

Eldersch: Ausgeschlossen.

Zedtwitz: Wenn das nicht geht, so bleibt nur der schon angedeutete Weg übrig. Es wird morgen früh sofort das Nötige veranlaßt werden.

Deutsch: Mendl will offenbar diesen Konflikt. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Folgerungen [zu] ziehen, die allein möglich sind: Daß man den Betrieb sofort anfordert. Es ist keine Minute zu verlieren.

Hanusch: Es müßte sofort ein Comm[uniqué] hinaus gegeben werden, daß sich die Arbeiter morgen früh zu einer bestimmten Stunde im Betrieb einzufinden haben und vorläufig die Arbeiter unter Inanspruchnahme des Betriebes durch die Staatsregierung arbeiten, damit die Bevölkerung das Brot nicht verliert.

Zedtwitz: Es ist das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz.

Resch: Ich stehe auf dem Standpunkt -.

Eldersch: Der Streik ist ausgesprochen - [ausgebrochen] wegen der Beschimpfungen, die der Mann ausgestoßen hat - nicht deshalb, weil er sich nicht organisieren hat lassen.

Wir wollen uns auf den Streit gar nicht einlassen. Wir haben aber dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung das Brot bekommt.

Fink: Es muß so vorgegangen werden, wie Eldersch meint. Nachdem bisher kein Staatsamt vermitteln konnte, soll doch noch der Versuch einer Vermittlung gemacht werden.

Renner: Verliest die einschlägigen Bestimmungen des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes.

Es muß eine Vollzugsanweisung erlassen werden. Eine solche Maßregel hat nur den Zweck, eine Million Menschen mit Brot zu versorgen und nicht, in den Streit einzugreifen.

Vollzugsanweisung, worin der Betrieb von der Staatsregierung in Anspruch genommen wird und die Gemeinde Wien zur Durchführung dieser Maßnahme herangezogen wird, wobei gedacht wird, daß die Gemeinde Wien, die eine Bäckerei hat, die Betriebsleitung übernimmt.

Es müßte hineinkommen, daß auch andere Betriebe Arbeiter und Betriebsleiter zur Verfügung stellen.

Deutsch: Ich habe von der italienischen Mission heute [eine] Mitteilung über die Zusammensetzung der militärischen Überwachungskommission erhalten, im Ganzen 200 Offiziere und 1.000 Mann. Wir müssen alles in fremden Valuten bezahlen.

Der Großteil der Offiziere wird dazu da sein, ob wir so abgerüstet haben, wie es der Friedensvertrag vorsieht. Wenn diese Aktion vollendet ist, werden die meisten Offiziere bis [auf] 30 abreisen, die dann die neue Wehrmacht überwachen werden.

Ich bitte, daß man sich telegraphisch mit Paris in Verbindung setzt und dagegen protestiert, daß man uns derartig ungeheure Opfer auferlegt. Auch besteht gar keine Möglichkeit, die Leute unterzubringen.

Renner: Diese Anforderung ist sogleich in den Blättern zu veröffentlichen.

Miklas: [Ich] halte es auch für dringend notwendig, daß man die Sache noch heute nacht Reisch nach Paris meldet.

Renner: Besser zuerst die Zeitungen und dann kann man aufgrund der Zeitungsstimmungen von Dienstag mit den Gesandten reden.

Ramek: Sicherung der militärgerichtlichen Gebäude für die zivile Justizverwaltung.

Unterbringung des Jugendgerichts. Der Finanz- und Budgetausschuß hat am 12. I. über Antrag des Abgeordneten Bauer eine Resolution angenommen, wonach die Staatsregierung binnen eines Monats der Justizverwaltung ein Gebäude für die Unterbringung des Jugendgerichts zur Verfügung zu stellen und der Nationalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Renner: Ich hätte keine Einwendung, wenn nicht das "sämtliche" enthalten wäre, weil gar keine Ausnahme vorgesehen ist.

Deutsch: Das Staatsamt für Justiz hat sich nicht früher mit mir [ins] Einvernehmen gesetzt. Wozu wird das Kabinett mit diesem Antrag beschäftigt? Schon als die Novelle im Haus eingebracht wurde, habe ich schon der Justizverwaltung geschrieben, daß wir alles übergeben wollen. <del>Ich halte</del> -.

Ramek: Ich will ein Präjudiz schaffen den anderen Ressorts gegenüber, damit nicht von diesen Ansprüche erhoben werden, gegen die ich ankämpfen muß.

Renner: "Sämtliche" sollte man auslassen und ersetzen durch "selbständige", damit nicht

Arreste in einem Kasernentrakt in Anspruch genommen werden. Angenommen.

[Eldersch:] Fortsetzung Mendl. Die Vollzugsanweisung ist ihm angenehm, weil er da nicht nachgibt.

Ich habe im vorgeschlagen, daß die Frage dem Einigungsamt vorgelegt werden soll. Er wird Antwort geben, ob er das tun wird.

Renner: Das Staatsamt für Volksernährung soll die Vollzugsanweisung vorbereiten.

4.a)

Eldersch: Ziegenversicherung. Angenommen.

*4. b)* 

Eldersch: Umlagen. Angenommen.

8.

[Glöckel]: Staatserziehungsanstalten.

Die letzte Lohnregulierung wurde im August 1919 durchgeführt. Die jetzigen Forderungen sind sehr bescheiden, auch das Staatsamt für Finanzen hat gegen die Höhe nichts einzuwenden, sondern fürchtet nur, daß durch die gleitende Zulage Rückwirkungen auf andere Kategorien [eintreten].

*Ich möchte bitten, daß das Kabinett zustimmt und mich ermächtigt, die Arbeiter hiervon zu verständigen.* 

Grimm: Die gleitende Zulage im Ausmaß von 30 % des Grundlohnes. Nach langen Verhandlungen haben sie sich zufrieden erklärt mit den gleitenden Zulagen des Besoldungsübergangsgesetzes.

Es ist diese der erste Fall der gleitenden Zulage für Arbeiter. Ich habe nichts dagegen gegen die 30 % gleitende Zulage - als gegen die gleitende Zulage der Industriearbeiter.

Bedenklich erscheint mir - und präjudiziell - die Einbeziehung der Gattin in die Familienzulage, weil im Besoldungsübergangsgesetz die Gattin nicht einbezogen ist. Bedenklich [ist] auch die Übernahme der Steuern und Gebühren.

Renner: In der ganzen Metallindustrie ist die Steuerübernahme durch die Unternehmer ausgeschlossen.

Scapinelli: [Die] 70 % wurden ihnen bewilligt, [die] 30 % wurden herunter gedrückt, an dessen Stelle die gleitende Zulage.

Der große Vorteil ist der, daß in den Anstalten dann Ruhe eintreten würde.

Renner: Die gleitende Skala wird man nehmen müssen.

Hanusch: Besser keine Familienzulage für die Gattin, dafür 2 Kronen Lohn mehr am Tag. Dann kein Präjudiz.

Renner: Unterstützt Hanusch - 2 Kronen 50 Heller für den Tag mehr, aber Verzicht auf die Familienzulage und Quittungs- und Steuerstempel.

Deutsch: Unterhaltsbeiträge.

Gegen Absatz 2 erhebt das Staatsamt für Finanzen Einspruch. Ich bin nicht interessiert, habe [aber] gegen die Steigerung nichts dagegen unter der Voraussetzung, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung nichts dagegen hat.

Grimm: Nach dem Koalitionsbeschluß kamen nur die Kriegswitwen in Betracht. Nun werden im Gesetzentwurf auch die Invaliden und deren Angehörige einbezogen. Dann sind die Beispielsfolgerungen für die Invalidenrente ganz ungeheuer. Die Angehörigen bekommen nach dem IEG [Invalidenentschädigungsgesetz] nur 1/10 der Rente. Ich wäre dafür, daß nur die Witwen und Waisen der Verstorbenen und Vermißten und die Angehörigen der Kriegsgefangenen einbezogen werden.

Fink: Ich glaube nicht, daß der Beschluß der Koalition so war, daß man nicht auch für die Invaliden den Unterhaltsbeitrag erhöhen sollte.

Grimm: -.

Hanusch: Ich habe die Aufbesserungen, die für die Invalidenkinder kommen sollen, so niedrig gehalten, weil ich annahm, daß der Unterhaltsbeitrag der <del>Invaliden</del> - der Angehörigen der Invaliden erhöht wird.

[Ich] beantrage auch [eine] Änderung des § 3: Das Staatsamt für Heerwesen muß zuerst kommen.

Im vorletzten Kabinettsrat wurden die Unterhaltsbeiträge für Witwen dem Staatsamt für soziale Verwaltung überwiesen. Das kann aber nur durch [ein] Gesetz geschehen.

Kralowsky: Eine derartige Verwaltung, daß [die Unterhaltsbeiträge für] Witwen hinüber [kommen], die Volkswehr und Kriegsgefangenen-Unterhaltsbeiträge bei uns bleiben, würde zu Komplikationen führen.

Infolgedessen stellt das Staatsamt für Heerwesen den Antrag, daß das die gesamten Agenden aller Unterhaltsbeiträge an das Staatsamt für soziale Verwaltung übergehen - daher [das Staatsamt für] soziale Verwaltung im § 3 an erster Stelle. Staatssekretär Deutsch wäre allerdings bereit, die Volkswehr-Unterhaltsbeiträge noch zu behalten für die paar Wochen.

Die Kompetenzübertragung braucht nicht durch [ein] Gesetz zu erfolgen, sondern [ergibt sich] automatisch durch die Vollzugsklausel.

Hanusch: [Ich] werde mich mit Deutsch ins Einvernehmen setzen.

Renner: -.

Kralovsky: -.

Renner: -.

Hanusch: Vollzugsklausel, Abänderung - soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heerwesen und dem Staatssekretär für Finanzen.

Grimm: -.

Resch: -.

Hanusch: In dem Moment, wo wir die anderen erhöhen, kann man die Invaliden nicht ausschlieβen.

[Beschluß]: Der Antrag [wird] mit Abänderung der Vollzugsklausel angenommen.

7.

Hanusch: Amtslokalitäten für die Invaliden-Entschädigungskommission.

Zerdik: Bei einer Besprechung der zwischenstaats[amtlichen] Kommission am 7. II. wurde beschlossen, daß das Marinesektionsgebäude für ...

Wenn wir jetzt das alles durch den Kabinettsrat umstoßen - so kann man nicht verwalten.

[Ich] würde bitten, von diesem Beschluß Abstand zu nehmen.

Renner: Wie viele zweifenstrige Räume braucht die Invaliden-Entschädigungskommission?

Hanusch: Es sind 300 Leute.

Jaksch: Ich habe mich mit Leh[...] ins Einvernehmen gesetzt. Es würden 14 Räume genügen, die könnte ich im Landesverteidigungsministerium zur Verfügung stellen. Nur möchte ich bitten, daß von der Inanspruchnahme des ganzen Gebäudes Abstand genommen wird.

Resch: -.

Hanusch: Die Invaliden-Entschädigungskommission kann nicht arbeiten, das kostet uns Millionen im Monat. Es müssen 60.000 Invalide für Wien und Niederösterreich bemessen werden.

Renner: Vielleicht könnte man eines der still liegenden Palais in Anspruch nehmen? Stöckler: Begründet die Ansprüche der Landwirtestelle.

Renner: Die Landwirtestelle muß unterstützt werden. [Sie ist eine] Zusammenfassung der freien Organisationen der Bauern. Wenn wir ihnen Räume zugesagt haben, so muß man sie ihnen auch geben.

Hanusch: Kompromiß: Könnte nicht die Landwirtestelle in das Zivilmädchenpensionat ziehen, wo die Invaliden-Entschädigungskommission jetzt sind?

Jaksch: Es sind nur 40 Räume, die Landwirtestelle braucht 166 Räume.

Zerdik: Es gibt nur die Lösung, daß man die -.

Fink: Hanusch, Zerdik, Stöckler, Eldersch werden trachten, die Invaliden-Entschädigungskommission und die Landwirtestelle entsprechend unterzubringen.

Zerdik: Die Kowa-Gesellschaft ist in Betrieb gekommen. [Es wird versucht], aus den Brennstoffen möglichst viele Calorien herauszubringen. Sie ersuchen, in den Ämtern je einen Ofen damit auszurüsten.

[Ich] bitte um die Weisung, daß dort nicht mit Kohle, sondern nur mit der vorhandenen Asche geheizt wird.

Zerdik: Papierverteilung.

Am Samstag [wird] der Papierverband aufgelöst. Er ist bereit, noch durch seinen Vorsitzenden mitzuarbeiten. < >.

In der Kommission bleiben ja Emmerling, Bernecker, Reisser, Reichenauer oder ein anderer. Ein Vertreter von Oberösterreich, Bösbauer, Vielgut, Zappler und fünf Abgeordnete.

Renner: Emmerling, der früher die Arbeiterzeitung vertreten hat, wird jetzt die Stadt Wien vertreten. Da wäre dann keine Parität mit der Reichspost. Die Stadt Wien müßte jemand anderen nominieren als Vertreter der Gemeinde Wien.

Angenommen.

Renner: Am Sonntag [ist die] Konferenz in Salzburg unter Teilnahme Mayrs.

Ich stelle den Antrag, daß Mayr ermächtigt wird, hinzugehen. Bei diesem Anlaß muß festgestellt werden, daß die Vorlage Mayrs, die er der Tagung zur Verfügung gestellt hat, keine Regierungsvorlage ist.

Mayr soll nicht präjudizieren, [vermitteln] daß wir [eine] Bundesverfassung wollen und [dafür sorgen], daß [man] keine vorschnellen Entschlüsse faßt.

Eldersch: [Ich muß mein] Befremden [ausdrücken], daß der Länderkonferenz ein Entwurf vorgelegt wird, der den Char[akter] einer Regierungsvorlage trägt, wiewohl er sich als Privatarbeit Mayrs gibt.

Ich möchte bitten, den Beschluß nicht so zu fassen, daß wir Mayr ermächtigen,

nach Salzburg zu fahren, sondern Mayr teilt mit, daß er eingeladen wurde und wir nehmen das zur Kenntnis.

Offenkundig ist Mayr ganz plötzlich zu dem Gedanken gekommen, eine solche Privatarbeit vorzulegen, wiewohl doch gewisse Termine dagegen sprechen, daß es zu einem plötzlichen Entschluß gekommen ist.

Nach dem Protokoll vom 22. I. des Jahres hat Mayr bei [einer] Besprechung in Niederösterreich folgendes gesagt: 'Es ist so ziemlich gleich, in welches Land wir zuerst gehen. Eine Vorlage zu liefern, wäre gegen die Koalitionsbedingungen.' Nachdem doch die Arbeit jetzt versendet wurde, so steht das im Widerspruch mit den Äußerungen bei der Konferenz.

Weitere Äußerung: 'Ich habe mich so beeilt, in die Länder zu gehen, weil [ein] Tiroler Entwurf ausgearbeitet wurde, und ich doch darauf sehen muß, daß der Entwurf der Regierung zugrunde gelegt wird.'

Es sind also Widersprüche zwischen der ganz korrekten Stellung bei der niederösterreichischen Besprechung und dem jetzigen Vorgang.

Ich würde also bitten, daß wir heute noch ausdrücklich bekräftigen, daß wir von dem Entwurf keine Kenntnis haben, daß wir uns nicht mit dem Entwurf identifizieren, daß wir Sozialdemokraten den Entwurf sogar ablehnen und daher die Fahrt nach Salzburg nur zur Kenntnis nehmen.

Mayr: Ich habe über den dringenden Wunsch der Länder mit Kenntnis des Kabinetts die Länder bereist mit der Instruktion, den "Entwurf 5" zur Grundlage zu nehmen.

Ich habe mich immer auf dem Standpunkt gestellt, daß ich mich nach dem Vortrag der Hauptpunkte rezeptiv verhalte werde. Nun bin ich überall in den Ländern, genauso wie bei den Beratungen mit den Staatsämtern, in erster Linie gefragt worden, ob man nicht einen Entwurf haben könnte. Die Länder haben gebeten, für eine schon längst in Aussicht genommene Tagung in Salzburg irgendeinen Entwurf zu bekommen.

Ich habe nach den Äußerungen der Länder und nach dem Material der Staatskanzlei einen Entwurf ausgearbeitet. Ich habe den Ländern gesagt, mein Entwurf könnte nur auf dem Koalitionsprogramm aufgebaut sein. Ich habe ausdrücklich gesagt, ob bis dahin ein Entwurf der Staatsregierung vorliegen wird, weiß ich nicht, aber ich bin gern bereit, einen privaten Entwurf vorzulegen. Es ist mir gelungen, die Länderkonferenz bis 15. II. hinauszuschieben.

Ich lege großen Wert darauf, daß bei der Konferenz in Salzburg nicht ausschließlich jene bekannten Entwürfe vorliegen, die [dann] ausschließlicher Gegenstand sein würden, wenn nur der christlichsoziale Entwurf und der Falser'sche Entwurf und die Rehrl'schen Stücke vorhanden wären. Wie würde das Parlament da stehen, wenn in Salzburg nur ein Entwurf Falsers oder der christlichsoziale Entwurf vorliegen und die Regierung würde ganz leer da stehen?

Bei den Ländern ist der Wunsch lebhaft zum Ausdruck gekommen, daß die Differenz zwischen Wien und den Ländern aufhört. Ich hielt mich verpflichtet, wenn ich schon nichts von der Regierung mitbringen kann, wenigstens einen privaten Entwurf vorzulegen, der sich im wesentlichen auf dem Koalitionsprogramm aufbaut

Die Zeit war außerordentlich gedrängt. Ich habe [ein] Telegramm bekommen: 'Was ist mit dem Entwurf? Sonst müssen wir (die Länder) den Tiroler Entwurf zur Grundlage nehmen.' Darum habe ich mit aller Kraft gearbeitet, einen Entwurf zustande zu bringen.

Ich hielte es für einen schweren politischen Fehler, ohne Rücksicht auf diese oder jene Partei, wenn in Salzburg die Regierung schlecht abschneiden würde.

Renner: Ich verkenne nicht, daß die gesamte Regierung hier in eine schiefe Position gelangt, aber es ist das beinahe unvermeidlich. Die Kabinettsmitglieder wissen, wie wir in der letzten Zeit durch die Geschäfte, insbesondere die Steuervorlagen in Anspruch

genommen wurden. Das ist der äußere Grund, warum ich das Kabinett mit der Sache nicht befassen kann.

Es liegt ja schon der "Entwurf 5" [vor], aufgrund der Koalitionsvereinbarungen fertiggestellt, aber ich habe [diesen] doch nicht dem Kabinett vorgelegt.

Es gibt zweierlei Verfassungen, die juristische Verfassung und die ökonomische Verfassung. Wir sind so sehr durch die ökonomischen Krisen in Anspruch genommen und wir wissen so genau, daß die finanziellen Sachen das Hauptproblem des Staates bilden, daß wir uns zunächst bemühen, die finanziellen Fragen zu lösen, bevor wir uns zu einem Werk begeben, das von außerordentlichen Schwierigkeiten ist.

Wir mußten durch unser leg[islatives] Büro mit allen Staatsämtern in Verbindung treten, mußten die Kompetenzansprüche der Staatsämter vernehmen, mußten darüber eine umfangreiche Erhebung vornehmen. Aufgrund dieser Erhebung ist dann ein Entwurf ausgearbeitet worden. Dieser Entwurf mußte den Staatsämtern zur Begutachtung übergeben werden.

Um diesen Entwurf rasch abzuschließen für Salzburg konnte nicht die Rückäußerung sämtlicher Staatsämter abgewartet werden. Es lag der Staatskanzlei und Mayr daran, die S[alzburger] Tagung zu verhindern oder doch hinauszuschieben. Sie gelang aber nicht länger.

Es fragte sich, soll man die Salzburger Tagung ganz ignorieren? Es wäre taktisch nicht ganz richtig gewesen. Es ist allerdings unwürdig, daß die Regierung nicht eingeladen wurde, sondern nur Mayr ad personam. Bei allen Verlegenheiten, die uns bereitet worden sind, ist es nicht anders zu machen gewesen, als daß Mayr als Fachmann hingeht.

Es würde mir nur darauf ankommen, daß man vermeidet, eine Äußerung abzugeben oder durch konklud[ente] Handlungen zuzugeben, als ob die Salzburger Tagung irgendeine Kompetenz hätte. Denn sie ist weder durch die Verfassung oder durch [ein] Landesgesetz oder durch rite gefaßte Beschlüsse der Landtage -. Es darf also nicht zugegeben werden, als ob die Salzburger Tagung einen offiziellen oder rechtlichen Charakter hätte. Wenn im Laufe der Tagung diese Frage auftaucht und Mayr müßte reagieren, so könnte kein anderer Standpunkt eingenommen werden, als daß es eine Zusammentretung von Personen ist, die auch Landesräte sind.

Die Versammlung hat auch keine gesetzliche Tagesordnung. Das, was die Herren dort sagen, wird zu unserer Information dienen, aber auch nicht mehr.

Wir haben eine ganz bestimmte Marschroute: Wir haben den Entwurf erst zu einem Kabinettsbeschluß zu machen, dann der Koalition zur Genehmigung bringen, dann den Landesregierungen übermitteln, dann einbringen, Verfassungsausschuß; dann wird der Verfassungsausschuß die Ländervertreter als Experten hören.

Die Länder sollen weder gereizt noch gewaltig gehindert, aber auch nicht geradezu ermutigt werden.

Stöckler: Die große Wichtigkeit der Verfassungsfrage ist uns allen klar. Die ganze Sache hat mich sehr unangenehm berührt. Der Vorgang, wie er jetzt geübt wird, ist verkehrt aufzäumt.

Der ordentliche Vorgang wäre der, daß ein Entwurf ausgearbeitet wird, das Kabinett ihn berät, [er] in der Koalition durchberaten wird und dann bei einer solchen Tagung wie in Salzburg zur Kenntnis gebracht wird. Das wäre das weitetestgehende Übereinkommen [Entgegenkommen] für die Länder. Wenn man noch weiter gehen würde, könnte [man sagen, durch] ein Comité bestehend aus der Staatsregierung und Ländervertretern wird ein solcher Entwurf vorberaten und [werden] solche Grundlinien vereinbart, die beiden Faktoren unerläßlich erscheinen.

Aber der Vorgang, daß der Faktor Nationalversammlung und Regierung ganz fern steht und Beschlüsse gefaßt werden, die präjudiziell sind und daß Gegensätze

ausgelöst werden, daß die Differenzen noch verstärkt werden, dem kann ich mich nicht verschließen - [anschließen].

Ich sage nicht nur, daß die Salzburger Tagung keine Kompetenz hat - aber als ich die Geschäftsordnung las, so sehe ich [dem] mit Bangen entgegen. [Wir kennen] die Bestrebungen der Länder, heute Verfügungen zu treffen, die ihnen momentane Vorteile bringen, der Gesamtheit aber schaden. Daß diese Ländervertreter jetzt keine präjudiziellen Beschlüsse fassen, glaube ich nicht. Sie werden uns die größten Schwierigkeiten schaffen.

Mir kommt der Vorgang also sonderbar vor und ich fürchte, daß dieser verkehrte Weg uns weit weiter vom Ziel weg führt, als er uns ihm näher bringt.

Es ist nicht zu erklären, daß der Faktor, der den Beschluß gesetzlich fassen muß, nicht einmal die Initiative geben kann und daß andere Faktoren Beschlüsse fassen können, die von weitestgehender Tragweite für die Verfassungsfrage sind.

Eldersch: Ich finde mich im Widerspruch mit der Meinung Renners, daß sich eine Zwangslage für Mayr ergab, einen Privatentwurf zu machen. Ich finde, daß der Entwurf uns präjudiziert und bin der Meinung Stöcklers.

Ebenso bitte ich, den Entwurf nicht als Entwurf [Nr.] 6 der Staatskanzlei zu bezeichnen, denn sonst müßte mit ihr - [ihm] ebenso verfahren werden, wie mit den anderen, nämlich, daß sie niemand gegeben werden und nicht der Salzburger Tagung übermittelt werden.

Mayr: In den Ländern selbst [herrscht ein] gewisser Widerspruch über den Charakter der Salzburger Tagung. Von allen Ländern mit Ausnahme Tirols wurde gesagt, daß der Tiroler Entwurf nicht genügt, ich müßte ihnen etwas weitaus Umfassenderes liefern. Manche Länder wollten, daß ich einberufe die Tagung, andere waren wieder dagegen.

Ich habe selbstverständlich das abgelehnt. Ich habe erklärt, daß ich bereit bin, zu kommen wenn ich eingeladen werde und einen privaten Entwurf zu liefern.

Bezüglich der Geschäftsordnung teile ich nicht die Befürchtung Stöcklers. Es heißt darin: Es finden sich Vertreter aller Parteien aus den Ländern zusammen, um über die Verfassung zu beraten und um sich womöglich über die prinzipiellen Fragen zu einigen. Das Elaborat ist dann offiziell der Nationalversammlung und der Regierung vorzulegen mit der Bitte, [es] zu berücksichtigen bei der Ausarbeitung der Verfassung. Es heißt dann weiter, ich werde eingeladen, kann jederzeit das Wort ergreifen, stimme aber nicht mit.

Ich teile die Bedenken Stöcklers mit, daß etwas Präjudizielles beschlossen werden kann. Aber da sind wir selbst etwas schuld, weil wir viel zu spät kommen. Die Länder sind ungeduldig geworden. In Salzburg kommen jedoch vernünftige Männer von allen Parteien zusammen, die auch ein Gefühl für den Gesamtstaat haben.

Was den "Entwurf 6" anlangt, so ist dieser Entwurf ganz anderer Natur als die andere Entwürfe. Denn es ist der erste, der nach den Grundsätzen der Koalitionsvereinbarungen entworfen wurde. Er ist aber nicht fertig. Auf diesem Entwurf habe ich meinen privaten Entwurf aufgebaut.

Deutsch: [Ich] erhebe Einspruch dagegen, daß der "Entwurf 6" aufgrund der Koalitionsvereinbarungen geschaffen wurde, weil er sich mit den wichtigsten Punkten der Koalitionsvereinbarungen nicht deckt.

Es kommt uns darauf an, daß wir nun praktisch zu einem Ausgang kommen. Die Geschäftsordnung mutet mich eigentümlich an. Wer hat diese Geschäftsordnung gemacht?

Mayr: Salzburg und Tirol. Ausgegangen ist sie von den Christlichsozialen und Deutschnationalen, die in diesen Ländern zusammenarbeiten in diesen Fragen. Dann [wurde sie] allen Landesregierungen zugesendet, [es hat] niemand Einspruch erhoben. Dann ist sie als Geschäftsordnung erklärt worden. <del>Ich glaube, daß</del> -.

Deutsch: Ich glaube, daß sie nicht einmal formal als Geschäftsordnung dienen kann, denn meine Parteigenossen wären ihr gewiß entgegen getreten.

Wir müssen uns Sicherungen schaffen, daß in Salzburg nicht etwas beschlossen wird, was uns präjudiziert. In diesem Fall müßte Mayr als Staatssekretär auftreten und erklären, daß derartige Beschlüsse von der Regierung niemals als bindend anerkannt würden.

Es wäre gut, wenn das Kabinett beschließen würde, daß im Falle man dort Beschlüsse fassen sollte, Mayr beauftragt wird, zu erklären, daß diese Beschlüsse nicht anerkannt werden.

Glöckel: Die Stellung Mayrs kann sehr unangenehm sein. Wenn irgend jemand von uns mit [einem] Entwurf auftritt, [ist es] schon sehr unangenehm. Wenn Mayr als Ref[erent] im Kabinett mit einem Entwurf auftritt, so muß es doch als offizieller Entwurf angesehen werden.

Wir werden daraus ungeheure Verlegenheiten haben innerhalb der Parteien und vielleicht auch innerhalb des Kabinetts. Wenn keine Beschlüsse gefaßt werden, dann [ist es] für uns sehr schwer. Wenn Beschlüsse gefaßt [werden], so wird [es] schwer sein, über die hinweg zu gehen.

Ich weiß nicht, ob es nicht gut wäre, gar nicht hinzugehen. Wenn er hingeht, dann müßte Mayr erklären, daß der Entwurf dem Kabinett nicht vorlag und als einzelne Mitglieder aus der Zeitung davon Kenntnis erhielten, heftig dagegen Stellung nahmen. Mayr: Politisch wäre es sehr schwer, wenn ich nicht hinginge.

Nach der Geschäftsordnung heißt es, daß sie sich beraten über die grundlegenden Fragen der Verfassung, daß sie hoffen, zu einer Einigung [zu] kommen und daß sie das dann der Nationalversammlung und der Regierung vorlegen wollen. Gegen allfällige derartige Beschlüsse Einspruch zu erheben, geht wohl nicht. Die Beschlüsse sind ja nur als Material [aufgefaßt].

Ich werde in Salzburg erklären, daß ich nur als Privatmann komme und der Entwurf privat ist. Ich kann aber auch sagen, daß der Entwurf nicht im Kabinett war und daß einzelne Mitglieder des Kabinetts Einsprüche erhoben haben.

Ich konstatiere, daß ich mit der Ermächtigung des Kabinetts in die Länder gefahren bin und daß es nicht gut angeht, daß ich zur gemeinsamen Tagung in Salzburg nicht hingehe.

Renner: Wenn wir stark remonstrieren - durch starke Einsprüche die Sache dort versteifen würden, so wäre das nicht gut.

Ich gebe zu, daß in den Ländern einzelne Herren sind, welche den Ländern ich weiß nicht welche staatlichen Prärogative zuschreiben wollen, aber es sind das nur einzelne. Es sind das Angehörige der christlichsozialen Partei, die christlichsoziale Partei ist auch in Niederösterreich und Wien vertreten. Es wäre das ein Streit innerhalb derselben Partei, der die Partei sprengen würde. Die Herren in den Ländern, die so weit gehen wollen, werden ja auch auf eine Opposition stoßen.

Man darf nicht vergessen, daß die Länder, die früher nur Habsburg[ische] Provinzen waren, jetzt Freiheiten bekommen haben und ungebärdig sind. Es ist ja nicht so viel dabei, daß die Herren in den Ländern sich auch einmal über die Verfassung zusammen setzen. Wir dürfen nicht die Sache wichtiger auffassen als sie ist. Wir dürfen den einen Glauben nicht verlieren, daß die Bevölkerung, die auch schon mitverwaltet hat - [nicht glauben, daß diese] durchaus einen Unsinn will. Es wäre falsch, wenn wir gar zu viel mobilisieren würden.

Worauf es ankommt, ist folgendes: Die einzelnen Kabinettsmitglieder und das Gesamtkabinett muß seine Verantwortung feststellen und dort, wo es nichts verantwortet, die Verantwortung ablehnen. Und Mayr darf uns nicht in die Lage bringen, daß es nur einen Augenblick erscheinen könnte, als ob die Regierung

irgendwelcher Beschlußfassung eine größere Bedeutung beimessen würde als einer Meinung von Leuten, die über die Verfassung sprechen. Die Staatsregierung kann sich nicht als gebunden erklären.

51

Was unsere Verantwortlichkeit betrifft, so wurde -.

[Beschluß]: M[ayr] berichtete von der Salzburger Tagung, daß er zu ihr geladen sei und bereit sei, die Einladung anzunehmen. Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen. Der Kabinettsrat stellt bei diesem Anlaß fest, daß ein Regierungsentwurf über die Verfassung nicht vorliegt - der Kabinettsrat in der Verfassungsfrage deshalb noch nicht Stellung genommen hat, weil noch nicht alle Vorarbeiten fertiggestellt sind und daß der Kabinettsrat den von ihm beschlossenen Entwurf der K[oalitions]-Vereinbarung gemäß zuerst den Koalitionsparteien vorlegen und wenn mit diesen die Vereinbarung geschlossen [ist], diesen vereinbarten Entwurf den Ländern übermitteln wird und dann der Nationalversammlung.

Deutsch: Instruktion für Mayr.

[Renner]: M[ayr] ist eingeladen, auf der Konferenz fachliche Auskünfte zu erteilen ohne der Stellung des Kabinetts zu präjudizieren; im übrigen sich rezeptiv zu verhalten und wenn der Gang der Verhandlungen es notwendig macht, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Salzburger Tagung eine gesetzliche Kompetenz nicht besitzt und darum für die Staatsregierung bindende Beschlüsse zu fassen nicht die Machtvollkommenheit hat.

Zerdik: Die Laufzeit des polnischen Kompensationsvertrages [ist] abgelaufen. [Ich] bitte um die Ermächtigung, daß ich wieder hinfahre. Ermächtigung erteilt.

Hanusch: Regt an eine Neuregelung der Diäten.

[Ich] ersuche das Staatsamt für Finanzen, sich mit dieser Frage zu befassen, weil mit den heutigen Diäten niemand hinaus fahren [kann].

Zerdik: Wir brauchen Tanks von der DDSG für Petroleumtransporte. Ermächtigung erteilt.

Zerdik: Firma Klöß.

Eldersch: Leoben, Lebensmittel.

1 Uhr.

KRP 146 vom 10. Februar 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Note der britischen Gesandtschaft zur Frage der Ausgestaltung des Waggonkontrollkomitees (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht der Staatskanzlei Zl. 321/26 – St.K. über den formellen Weg der Landesgesetzgebung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Referat der Staatskanzlei z. Zl. 308/11 – St.K.1920 über die Konstituierung einer Kommission für Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz in Folge der Verhandlungen mit Prag vom 10.1.1920 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesentwurf zur Ermächtigung der Staatsregierung, Gebäude ehemals öst.-ung. Vertretungen im Ausland zu veräußern (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Sicherung militärgerichtlicher Gebäude für die Ziviljustizverwaltung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Auszug für den Vortrag des StA d. Inneren Zl. 2454 über die Errichtung einer oö. Landesanstalt für Ziegenversicherung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Bericht des StA. f. Inneres und Unterricht über Beschlüsse des nö. Landtages in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Kollektivvertrag mit den Arbeitern der Staatserziehungsanstalten (2 , Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Abt.20a Zl. 274/1920 über die Erhöhung der Bezüge für Kriegswitwen mit Begründung (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Invalidenentschädigungsgesetz mit Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vorfallensbericht über die umstrittene Nachnutzung des Gebäudes des ehem. Kriegsministerium, der Marinesektion sowie des ehem. Lndesverteidigungsministeriums (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung über Amtslokalitäten für die Invalidenentschädigungskommission in Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Information über die Inanspruchnahme von Tankkähnen der DDSG für Mineralöltransporte aus Rumänien (2 Seiten)

Diestag. Einlauf.
"Portide Einenbahmole"

Der britische Oberkommissär beehrt sich auf Grund von Instruktionen des ersten Staatssekretärs für Aeusseres, Seiner Majestät festzustellen, daß angesichts der dringenden Notwendigkeit der Reorganisierung des Eisenbahnverkehres durch Zentral-Europa die Regierung Seiner Majestät es für wichtig halt, daß das Waggonkontroll-Komitee, welches vom Obersten Rat kürzlich in Wien eingesetzt worden ist, mit Exekutivgewalt bekleidet und zu einer technischen Verwaltungs-Körperschaft ausgestaltet werde, welche den Betrieb der internationalen Bahnverbindungen auf dem Gebiet der neuen Staaten, acceptanted William Welche früher Teile der öst .- ung. Monarchie gebildet haben, und in Polen zu kontrollieren hätte. Dieses Komitee besteht aus Vertretern der in Betracht kommenden Staaten unter französischem Vor-F sitz. , weiw , the doath unbab e dealthan

> Die französische Regierung, an welche die Regierung Seiner Majestät diesbezüglich herangetreten ist, ist mit der oben ausgesprochenen Ansicht



vollkommen einverstanden. Die französische regierung beabsichtigt, die Frage vor die Botschafterkonferenz in Paris zu bringen und zu verlangen, daß
die Donaustaaten und Polen in Kenntnis gesetzt werden
daß sie weder finanzielle, noch militärische, noch
materielle Unterstützung erhalten werden, bevor sie
nicht die nötigen Schritte zur Realisierung der Kontrolle dieses Komitees unternommen haben.

Mr. Lindley 1st beauftragt Herrn Dr. Renner mitzuteilen, daß das vorstehende die Ansicht der Regierung Seiner Majestät darstellt und ersucht die österreichische Regierung dringlich falls dies noch nicht geschehen sein sollte - ihren Vertreter beim Massonkomtroll-Komitee zu ernennen und ihn mit den nötigen Befugnissen auszustatten. Eine gleichlautende Mitteilung ergeht an die Regierungen von Jugoslavien, Rumänien, Ungarn, Tschechoslovakien und Polen.

Britische Gesandtschaft, Wien, am 6. Feb.20;

ten ist, ist mit der oben ausyssprochenen Ansich

Ante Myrany A 2 a

Bericht

pal 2)

der Staatskanzlei an den Kabinettsrat.



Das Präsidium der steiermärkischen Landesregierung hat in der Ängelegenheit des formellen Weges der Landesgesetzgebung an den Herrn Staatskanzler unter der Z.122/11 folgende Zuschrift gerichtet:

Die Landesregierung beehrt sich um baldigste Weisung zu ersuchen, wie sich zu verhalten ist, wenn in Fällen, in welchen Landesgesetze der Gegenzeichnung des zuständigen Staatssekretärs oder des Herrn Steatskanzlers bedürfen, die vierzehntägige Vorstellungsfrist ahläuft, ohne daß eine Vorstellung bezw. überhaupt eine Mitteilung der zuständigen Zentralsvelle bei der Landesregierung eingelangt ist, obwohl nach Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Härz 1919,St.3.Bl. Nr.179, die Gegenzeichnung binnen 14 Tagen zu erfolgen hat. Einerseits ist in diesem Falle die Landesregierung berechtigt, das Gesetze kundzumacher, andererseits ist sie nicht in der Lage, den Namen des zuständigen Staatssekretärs beizusetzen, womit aber ein wesentliches Formerfordernis für die Giltigkeit des Gesetzes fehlt.

Leider ist dieser Fall bereits aktuell geworden, indem auf die h.a. dem Staatsamte für Inneres und Unterricht am 23.Dezember 1919 zugekommenen Berichte vom 19. Dezember 1919,22. 9 2322 und 9 2323, 1 betreffend die Einführung von Lustbarkeitsabgaben zu Gunsten des Landes und der Gemeinden, trotz der h.ä.Bitte um schleunigste Behandlung erst am 14. Jänner 1920, somit nach Ablauf der gesetzlichen Frist, Erlässe des genannten Staatsamtes eingelangt sind, in welchem dem Wunsche nach einigen Aerderungen der Gesetzesbeschlüsse Ausdruck verliehen wurde. Diese mit den verfassungsmässigen Bestim-

nungen nicht in Einklang stehende Verzögerung ist umsomehr zu beklagen, als hiedurch dem Lande und den Gemeinden - namentlich mit
Rücksicht auf die Faschingszeit - ein hedeutender Entgang an Einnahmsquellen und somit ein nicht gut zu machender Schade zugefügt
wurde.

Die Staatskanzlei beabsichtigt diese Zuschrift mit folgender Note zu erwidern:

"Die Staatskanzlei heehrt sich mit Ermächtigung des Kabinettsauf rates/den d.ä.Bericht vom 16.Jänner 1920, Präs. Z. 122/11, betreffend den formellen Weg der Landesgesetzgebung folgendes mitzuteilen:

In den Fällen, in denen für die Verlautbarung eines Landesgesetzesbeschlusses nach dem Gesetz über die Volksvertretung vom
14.März 1919,St.G.El.Wr.179, die Gegenzeichnung eines Staatssekretärs vorgeseher ist, muß dieser Formalakt wohl, wie auch die steiermärkische Landesregierung feststellt, als ein wesentliches Formerfordernis für die Giltigkeit des Landesgesetzes angesehen werden.
Die Staatskanzlei glaubt daher der Meinung Ausdruck geben zu müssen,
daß vor der Gegenzeichnung von Seite des zuständigen Mitgliedes
der Staatsregierung die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nicht
zulässig wäre. Ein nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ohne
Gegenzeichnung verlautbartes Gesetz würde zweifellos jenen Eventualitäten ausgesetzt sein, die sich aus der richterlichen Prüfung unter dem Gesichtspunkte der gehörigen Kundmachung ergeben.

Die Staatskanzlei teilt aber durchaus die d.a. Auffassung, daß es der Landesregierung, wenn irgend tunlich, ermöglicht werden müsse, binnen der erwähnten vierzehntägigen Frist, die sich allerdings unvermeillich - wie übrigens auf der Länderkonferenz im April 1919 einvernehmlich zwischen den Vertretern der Staateregierung und den Landesregierungen festgestellt wurde - um die Tage des Postenlaufs verlängert, auch die der Gegenzeichnung unterliegenden Gesetzesbe-

schlüsse zu verlautberen. Die Staatskanzlei hat, um diesen berechtigten Wunsch der Landesregierungen Rechnung zu tragen, in ihrem Wirkungskreis die erforderlichen Vorsorgen getroffen und tritt in dieser Sache gleichzeitig neuerlich an sämtliche Staatsämter mit dem Ersuchen heran, in ihrem Wirkungskreise die gleiche Vorsorge zu treffen.

Die Staatskanzlei glaubt der Erwartung Ausdruck geben zu dürfen, dass die im Zuge befindliche Verfassungsreform, welche u.a. auch die formelle Seite der Landesgesetzgebung auf neue Grundlagen stellen soll, in absehbarer Zeit alle Beschwerdefälle der in Rade stellenden Art ausschließen wirde



z.Z.308/11-St.K. ex 1920.

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Bei den im Jänner zwischen den Vertretern der österreichischen und der tschechoslovakischen Regierung durchgeführten Verhandlungen wurde die Einsetzung mehrerer zwischenstaatlicher Komissionen, unter anderem auch einer Minoritätskommission und einer Staatsbürgerschaftskommission, vereinbart.

Da die Gegenstände, mit denen sich diese Kommissionen zu beschäftigen haben werden, den Wirkungskreis der Staatskanzlei unmittelbar berühren, hat die Staatskanzlei auf diesen Gebieten die Führung übernommen. Sie ist in Uebereinstimmung mit den übrigen an den einschlägigen Fragen interessierten Staatsämtern (für Inneres und Unterricht, und zwar sowohl Abteilung für Inneres, als auch Unterrichts- und Kultusamt, für Justiz, für Finanzen, für Aeußeres und für Heerwesen) zu der Auffassung gelangt, daß mit Rücksicht auf den engen sachlichen und rechtlichen Zusammenhang der die Staatsbürgerschaft und den Minderheitsschutz betreffenden Fragen eine einzige zwischenstaatliche Kommission einzusetzen ware, welche aus Abgesandten der Republik Oesterreich und der tschechoslovakischen Republik zu bestehen hätte .

Die Staatskanzlei hat im Einvernehmen mit den nächstbeteiligten Staatsämtern (für Inneres und Unterricht und für Aeußeres)den beiliegenden Entwurf des Statutes der Staatsbürgerschafs- und Minderheitsschutzkommission ausgearbeitet und gestattet sich hiezu folgendes zu bemerken:

1.) Gegenüber der im Art. 2 unter B enthaltenen Fassung zwei Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht" hat das Unterrichtsamt folgende Fassung vorgeschlagen: "....sowie aus je einem Vertreter des Staatsamtes f. Inneres und Unterricht (Abt.für

000006

- 2.) Die Aufnahme einer Bestimmung über die Geschäftssprache der Kommission wurde absiehtlich unterlassen, da sie zweifellos zu Weiterungen führen würde, die nicht nur die Konstituierung der Kommission verzögern, sondern auch ihr eine gedeihliche Arbeit erschweren würden.
- 3.) Seitens der bei der Verfassung des Statutentextes beteiligten Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht (beide Abteilungen) und für Aeußeres wurde zu Art.3 des Statutes angeregt,
  daß für den Vorsitz unserer Vertretung in der Kommission der Vertreter der Staatskanzlei zu bestimmen wäre.

Die Staatskanzlei beantragt, das vorgelegte Statut zu genehmigen und über die oben unter 3.) wiedergegebene Anregung Beschluß zu fassen. Sie erbittet sich weiters die Ermächtigung, den vom Kabinettsrat genehmigten Statutentext dem Staatsamt für Aeußeres mit dem Ersuchen zu übermitteln, hiezu die offizielle Stellungnahme der tschechoslovakischen Republik einzuholen und für die Festlegung des Termines der ersten Kommissionssitzung (vgl.Art.6) Sorge zu tragen und sedann der tschechoslovakischen Regierung im Sinne des Art.3 des Statutenentwurfes den der Vorsitze betraute Kommissionsmitglied nominieren zu dürfen.

### Statut.

### Art. 1.

Von den Regierungen der tschechoslovakischen Republik einerseits und der Republik Oesterreich andererseits wird im Sinne der in Prag am 10. Jänner 1920 gefaßten Beschlüsse eine Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es sein wird, eine einvernehmliche Auslegung jener Bestimmungen der am 10. September 1919 in St. Germain unterfertigten Staatsverträge herbeizuführen, die sich auf die Staatsbürgerschaft und den Minoritätenschutz beziehen.

### Art.2.

Diese Kommission besteht

- a) tschechoslovakischerseits .....
- b) österreichischerseits aus einem Vertreter der Staatskanzlei, 2 Vertretern des Staatsamtes für Aeußeres und zwei Vertretern des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, sowie den erforderlichen Hilfskräften.

Im Bedarfsfalle können beiderseits auch Vertreter anderer Regierungsstellen der Beratung beigezogen werden.

### Art. 3.

Den Vorsitz in der Kommission führt abwechselnd das von der tscheche-slovakischen und von der österreichischen Regierung hiezu bestimmte Mitglied.

#### Art.4.

Ein Beschluß der Kommission kann nur zustande kommen, wenn zwischen der tschechoslovakischen und der österreichischen Vertretung in der Kommission des Einvernehmen erzielt wird.



./.

Jeder Vertretung steht das Recht zu, die Vertagung einer Beschlußfassung bis zur Einholung der Stellungnahme ihrer Regierung zu verlangen.

### Art. 5.

Die Sitzungen der Kommission finden abwechselnd in Prag und in Wien, u.zw. die erste in Prag, statt.

### Art.6.

Die erste Sitzung der Kommission mit der Tagesordnung: "Konstituierung und allgemeine Besprechung des von der Kommission zu beratenden sachlichen Materiales" findet am.....statt.

Die Festsetzung der Termine und Tagesordnungen für die folgenden Sitzungen wird von den beiderseitigen Versitzenden einvernehmlich besorgt.

#### Art.7.

Jede Regierung trägt die Kosten ihrer Vertretung in der Kommission.

Die sachlichen Erfordernisse werden von jener Regierung beigestellt, auf deren Staatsgebiet die Kommission tagt. ad 41)

Gesetz

Gebauden chemals öterreidisch-

womit die Staateregierung zur Veräusserung von Missionsgebäuden imgenischer Verbetungen und Anstalsen im Auslande.

und deren Einrichtungen ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Veräusserung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens (§ 11

des Grundgesetzes über die Reichsvertretung-vom 21. Dezember 1867,

R.G.Bl.Nr.141) an Gebäuden und Liegenschaften ehemals österrei
(Verhelungen und Anstallen)
chisch-ungarischer Missionen im Ausland ohne vorherige Zustimpung
der Nationalversammlung vorzunehmen. Soweit Miteigentums- oder
handelt, en welchem auch Rechte
Mitbonüstzungrochte Ungarns bestehen, ist vorher mit der ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen.

\$ 2.

Die Kaufverträge eind der Nationalversammlung jeweils binnen einem Monat nach ihrem Abschlusse zur Kenntnis zu bringen.

\$ 3.

000010

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Lit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Aeusseres betraut.



Tox list g & forf

pad 4.)

esestz vom . . . . . . ,

womit die Staatsregierung zur Veräusserung von Missionsgebäuden und deren Einrichtung ermächtigt wird.

Die Wationalversammlung hat beschlossen:

\$ 1.

Die Stantsregierung wird ermächtigt, die Veräusserung, Umwandlung oder Belaetung des für den auswärtigen Dienet gewidmeten umbeveglichen Stantsgutes (Sebäude und Liegenschaften ehemals österreichisch-ungarischer Missiones) im Auslande ohne vorherige Zustimmung der wationalversammlung durchzuführen. Soweit es sich hiebei um Stantsgut handelt, an welchem auch Rechte Ungarne bestehen, ist vorher mit der ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen.

\$ 2.

Die Kaufverträge sind der Nationalversammlung jeweile binnen einem Monat nach ihram Abschlusse zur Kenntnis zu brisgen.

## \$ 3.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung im Kraft.
- (2) Wit dem vollzuge ist der Staatssekretär für Asusseres betraut.



### Krläuterungen

zur Regierungsvorlage, betroffend ein gesetz, womit die Staate-Gebeuden shemals öffereichisch-ungerinder Verfrechungen regierung zur Veräusserung von Misslensgebäuden und deren Sinund spydalfen im Gestanden piehtung ermächtigt wird.

Bekanntlich befinden sich ausserhalb unseres Staatsgebistes eine Anzahl von Gebäuden der ehemaligen diglomatischen (und Anstallen (Spifeler, Schollen)) und Ronsularischen Vertretungen der bestandenen österr. ungar. Monarchie, deren genützung nurmehr. da wir un sere äusgere Verentsprechand einschränken werden, nicht mehr in Betracht kommen wird. Um nun der gefahr vorzubeugen, dass dadurch, dass erst der unständliche Weg der vorherigen Einholung der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des analog enzuwendenden § 11, lit.c des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl.Wr. 141, betreten werden misste, utwaigs vorteilhafte Taufanhote nicht eofort erledigt werden Rönnten, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine allgemeine Ermächtigung zur Veräusserung. Umwandlung oder Belastung der in Rade stehenden Immobilien gegeben werden, wobei es selbstverständlich ist, dass sich die Staatsregierung auch in diesem Belange im Rahmen der durch den Staatsvertrag von St. Germain gezogenen Grenzen bewegen wird.

20 × lis g & fing

EN3y

ad 5")

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land-und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom ...... betreffend die Einführung von Transportbescheini= gungen für Holz.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBL.No.307, wird verordnet, wie folgt:

\$ 1.

Bei Versendung von Brenn- sowie von Bau-und Nutzholz\*)
/:roh, beschlagen, gespalten, gesägt, nicht weiter vorgerichtet:/ im Gewichte von mehr als 1.000 kg durch Eisenbahnund Schiffahrtsunternehmungen hat der Absender den Frachtdokumenten eine nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellte Transportbescheinigung beizugeben.

inme rkung:

Hierunter fallen die nachstehenden Positionen der Güterklas= sifikation des österr.-ung.und bosn.-herz.Eisenbahngütertari= fes, Teil I. Abteilung E:

## H-12:

Holz, in Stämmen /Rundholz/, Balken, Bohlen, Blocken und Brettern /letztere auch gehobelt, genutet, gezapft, gelocht, gekehlt oder sonst bearbeitet:/ und Schwarten von solchen Arten, die nicht Gegenstand eines betriebsgemaben Einschlages in der mitteleuropaischen Först-und Landwirtschaft sind. H-13:

a/Stamm-und Stangenholz /Rundholz/, Schleifholz/Zelluloseholz, auch roh, behauen, gespalten oder gerissen oder in der Längsrichtung mit der Axt bearbeitet, Scheitholz, Kloben-und Knuppel-/Prügel-/holz, sämtlich über 2.5 Meter lang; Auch darf Holz obiger Art in Flößen gebunden oder ungebunden.

oder als Oblast nicht ohne Transportbescheinigung befordert werden,

wenn die gesamte mit Floß verfrachtete oder getriftete Holzmenge

das Ausmaß von 1.000 kg übersteigt. In gleicher Weise unterliegt der

M/Aehstransport /Automobiltransport/ dem Transportscheinzwange.

aus b/ Faßholz /Faßdauben, Faßböden/;

c/ Schnittholz, folgendes:

1. Kantiges, z.B.:

Balken, auch gelocht und gezapft, Eisenbahnschwellen über 2.7 m lang und Extraholzer, Sparren, Latten/Staffel/, Leisten /ausgenommen Kehlleisten /;

aus 2. breites, z.B.:

Pfosten/Bohlen/, Planken, Borde, Bretter, letztere auch gehobelt, genutet, gefedert.

Zu 1 und 2: Hierunter gehören auch Schiffboden und Barackenholz /neu und gebraucht/ aus

3./ Friesen /Friesbrettchen, nicht gehobelt, nicht genutet, nicht gefedert/, rohe, ferner Dielen, letztere auch gehobelt, genutet,
gefedert;

d/mit Konservierungsmitteln getränkte Hölzer, z.B. Telegrafenstangen, Stempel, Stützen, Schwellen, Pfähle, Latten u.dgl.
aus e/ Kistenteile aus Nadelholz, weichem Laubholz /Aspen-, Bir=
ken-, Erlen-, Linden-, Pappeln-, Weidenholz/ oder Buchenholz, auch
gebündelt /Kistengarnituren/; Resonanzbretter und Klaviaturbrett.
chen, beide roh vorgerichtet, nicht zusammengefügt.

## H-14:

a/Stamm-und Stangenholz/Rundholz/, Schleifholz/Zellulose-holz/, auch roh behauen, gespalten oder gerissen, Scheitholz.

Kloben-und Knüppel-/Prügel-/holz, sämtlich bis zu 2.5 m lang;
b/Wurzelholz/Stockholz, Stubbenholz, Stuckerholz/;

aus c/ Reiserholz /Besenreisig, Reisig, auch in Bundeln und Wellen/, Astholz, Faschinen und Floßwieden;

d/ Risenbahnschwellen bis 2.7 m lang, roh, auch imprägniert, und Eisenbahnwagenunterlagshälzer;

\$ 2.

Die Transportbescheinigung hat zu enthalten:

Namen und Wohnort des Absenders, Versand und Bestimmungsstation, Beförderungsart, Namen und Wohnort des Empfängers, Menge und Gattung des zu versendenden Holzes.

- e/ Sägeabfallholz, und zwar: Schwarten, Schwartlinge, Halbschwarten, sämtliche nicht über 6 m lang und nicht über 5 cm stark /am dünnen Ende ohne Rinde gemessen/, Säumlinge und Lattenabfall, auch Sägeabfallholz in Bundeln/Bundholz/;
- f/ Stäbe und Brettchen aus Nadelholz, aus weichem Laubholz, als Aspen-, Birken-, Erlen-, Linden-, Pappeln-, Weidenholz und aus Buchenholz, bis zu 1.25 m Länge und 20 mm Dicke, nicht genutet, nicht gefedert und nicht gehobelt, auch weiches Daubenholz in dieser Beschaffenheit und in diesen Maßen, an den Kopfenden auch abgeschrägt und gefräst:
- g/ Schleifholz/Zelluloseholz/, auch gespalten oder gerissen,über 2.5 bis 7 m lang, bei einer Länge von 4 bis 7 m mit einem Durchmesser von hochstens 22 cm am schwächeren Ende ohne Rinde gemessen;
- h/ Holzpflasterstöckel, auch imprägniert;

## H-15:

Hölzer, zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte, folgende:

a/ Rundhölzer zu Grubenzwecken bis zu 24 cm Zopfstärke /am dünnen
Ende ohne Rinde gemessen/, Grubenschwellen, zweiseitig beschnitten oder roh behauen, bis zur Höhe von 15 cm, Schwarten, Schwartenbretter und Schwartenpfähle zu Grubenzwecken, sämtliche bis zu
7 m lang;

b/ dunne Brettchen zu Grubenzwecken bis 1,5 m lang.

## \$ 3.

Die Giltigkeitsdauer der erteilten Transportbescheinigungen erlischt nach drei Monaten vom Ausstellungstage an gerechnet.

## \$ 4.

Die Ausstellung der Transportbescheinigungen erfolgt durch die für die Aufnahme oder Einleitung des Transportes zuständige Landeshols stelle.

Die Ablehnung einer Transportbescheinigung hat die hiefur maßgebenden Gründe zu enthalten.

Im Falle der Verweigerung steht dem Transportscheinwerber binnen 14 Tagen nach Zustellung des abweislichen Bescheides die bei der Landesregierung einzubringende Beschwerde an das Staatsamt für Land-und Forstwirtschaft zu, welches im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten entscheidet.-

## \$ 5.

Die Beibrindung von Transportbescheinigungen ist nicht erforderlich:

- a/ für Sendungen innerhalb des Bereiches eines Landes,
- b/ für Regiesendungen der Eisenbahnen und Post-und Telegrafenverwaltung zu Bau-und Betriebszwecken,
- c/ für Sendungen aus dem Zollauslande.

## \$ 6.

Für die Ausstellung der Transportbescheinigungen durch die Landesholzstelle sind an diese die nachstehenden Manipulationsgebühren zu entrichten:

Beim Eisenbahnverkehre:

Übertretungen dieser Vollzugsanweisung sowie der auf Grund dieser oder der Vollzugsanweisung vom 26. März 1919, St. G. Bl. No. 198, erlasSenen Verordnungen und Verfügungen der Landesbehorden und jede Mitwirkung bei der Übertretung der darin enthaltenen Vorschriften werden, soferne die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unsterliegt, von der politischen Bezirksbehorde des aufgabe-oder absgangsortes mit Geld his zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Mosnaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Überdies kann der Verfall des Holzes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden.

\$ 8.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.



ad 8.)

# Vortrag für den Kabinettsrat.

Sicherung militärgerichtlicher Gebäude für die Ziviljustizverwaltung.



In dem in Beratung stehenden Entwurf eines neuen Wehrgesetzes ist im § 43, Absatz 1, vorgesehen, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden durch
die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt wird.

Im Hinblick auf den bevorstenenden Übergang der Militärgerichtsbarkeit an die bürgerlichen Gerichte nimmt das Staatsamt für Justiz die bisner von den Militärgerichten benützten und die für den Vollzug der von Militärgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen verwendeten staatseigenen Gebäude für Zwecke der zivilen Justizverwaltung in Anspruch.

Gleichzeitig mit dem Übergang der Strafgerichtsbarkeit über Militarpersonen an die bürgerlichen Strafgerichte werden die bisnerigen militärgerichtlichen und die für den Vollaug der von Militärgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen verwendeten Gebäude in die Verwaltung und Benützen der zivilen Justizverwaltung übergehen müssen. Insbesondere wird dies ausnahmslos bei allen militärgerichtlichen Gebäuden in Wien, einschließlich der gesamten Inneneinrichtung und allem Zugehör der Fall sein, weil die bürgerlichen Gerichte schon gegenwärtig mit dem größten Raummangel kämpfen una die ihnen durch die Übernahme der gesamten Militargerichtsbarkeit neu zukommenden Amtsgeschäfte ohne neue Räume für die Durchführung der Untersuchungen und Hauptvernandlungen, sowie für die Unterbringung des durch die Ubernamme von Angenörigen der Militärjustizverwaltung vermenrten Personals nicht bewältigen könnten. In Wien nandelt e.

sich um das Gebäude des Heeresdivisionsgerichtes samt Gefangennaus auf dem Hernalser Gürtel und das Gebäude des
Obersten Militärgerichtsnofes in Wien, III., Estegasse 3.

Das Gebäude des Heeresdivisionsgerichtes wird dringend zur
Erweiterung des Landeszerichtes für Strafsachen benötigt,
das bereits jetzt infolge Raummangels mit den allergrößten
Schwierigkeiten zu kämpfen nat und durch den Zuwachs der
bisher von den Militärgerichten zu erledigenden Strafsachen
eine neuerliche große Mehrbelastung erfahren wird. Das Gebäude des Obersten Militärgerichtshofes ist aber dafür in
Aussicht genommen, die zitilgerichtlichen Abteilungen zweier Wieher Bezirksgerichte aufzuhehnen, wodurch Räume für
die vorläufige Unterbringung des Jugendgerichtes in Wieh
in dem bisher vom Bezirksgerichte Landstraße benützten Gebäude in der Hainburgerstraße gewonnen werden würden.

Außernalb Wiens werden allfällige selbständige Garnisonsarrestgebäuge, weitere auch die Militärstrafanstalt
in Möllersgorf der Justizverwaltung zu übergeben sein, weil
die Justizverwaltung mit den ihr bisner zur Verfügung stenemden Strafvollzugsanstalten sehon jetzt kaum das Auslangen
finget und für den strafvollzug am bisner der Militärgerichtsbarkeit unterstandenen Verurteilten unbedingt weitere, nämlich die bisner von der Militärjustizverwaltung benützten Haftanstalten benötigt.

Der Kabinetterat wolle daher beschließen, daß mit der Aufnebung der Militärgerichtsbarkeit und dem Übergang der Strafgerichtsbarkeit über Militärpersonen an die bürgerlichen Gerichte sämtliche staatseigenen Gebäude, die bisner den Militärgerichten und sonstigen militärischen Justizbenörden zur Verfügung gestanden sind so wie sie sind, mit der gesamten Einrichtung und allem sonstigen Zubenör der Justizverwaltung bezw. dem Staatsamte für Justiz übergeben werden.

Wien, am 7. Februar 1920.

Touritripilismusia pilalpra

2454

19, 146. Kiljung Pt 40

Auszug für den Vortrag im Kabinettsrate.

Sitzung vom 19. November 1919 die Errichtung einer Landesanstalt für Ziegenversicherung beschlossen. Dieser Beschluß bedarf gemäß § 20, 2. Absatz der oberösterreichischen Landesordnung und Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G.Bl. Nr. 180, der Genehmigung des Kabinettsrates, weil durch die §§ 3. 9 und 10 der Anstaltssatzungen eine bleibende Belastung des Landes herbeigeführt wird, das die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt übernimmt und ihr unverzinslich den während eines Verwaltungsjahres sich etwa ergebenden Gebarungsfehlbetrag bis zur erfolgten Einhebung desselben von den Mitgliedern zur Verfügung stellt.

Bemerkungen: Gegen das Projekt obwalten vom Ressortstandpunkte aus keinerlei Bedenken.

Antrag: Der Beschluß des Landtages wäre vom Kabinettsrate zu genehmigen.

5207 .

146. Tiling Pt 46

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Zu den ZZ.: 44.221, 40.496, 40.497, 40.498, 40.499, 40.500, 40.501, 40.504, 40.505, 40.653, 40.654, 40.901,

40.905, 42.605, 40.652 ex 1919,

239, 1.183, 1.184, 1.185 ex 1920

des Staatsamtes für Inneres und Unterricht.

Gegenstand: Die niederösterreichische Landesregierung beantragt die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 23. Juli, 1. und 22. Oktober sowie 4. Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Bierauflage in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya, einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Natschbach, von Mietzinsauflagen in den Gemeinden Hinterbrühl und Maria-Enzersdorf, sowie von 100% übersteigenden Umlagen in den Gemeinden

> Hautzendorf, Eschenau, Stiefern, Senftenbergeramt, St. Valentin-Landschach, Alt-Weitra, Enzersfeld, Dorfstetten, Klausen-Leopoldsdorf, Schagges, Feldsberg, Wagram a.d. Donau, Gainfarn, Ebenfurth und Oberkreuzstetten.

Die angeführten Beschlüsse werden genehmigt. Antrag:





des Unterstaatssekretärs Otto G 1 ö c k e 1 im Kabinettsrate in Angelegenheit des mit der Arbeiterschaft an den Staatserziehungsanstalten abzuschließenden Kollektivsvertrages.

Seit Monatsfrist sind mit der Arbeiterschaft an den Staatserziehungsanstalten Verhandlungen im Zuge, welche auf eine Lohnregelung abzielen.

Um mit Rücksicht auf die auch für die nächste Zukunft noch zugewärtigende weitere Steigerung der Lebensmittelpreise und die damit Hand in Hand gehende weitere Steigerung der Lohnforderung der Arbeiter, der Unruhe welche durch derartige Lehnbewegungen in die Anstakten getragen wird und diese in ihrer gedeihlichen Entwicklung behindert zubegegnen wurde im Einvernehmen mit den Arbeitern, in den bisherigen Vorbesprechnungen in Aussicht gestellt Lohnforderung der Lohnerhöhungen zugenzugt, wobei die gestellten Lohnforderung der Arbeiter auf 70 % derselben herabgesetzt wurden und ihnen für die entfallenden 30 % eine gleitende Zulage zugesichert wurde, welche sich nach den für die gleitenden Zulagen der Staatsangestellten festgesetzten Grundsätzen richten, und dementsprechend Steigerungs-bzw.aubaufähig sein soll.

Ausserdem werden seitens der Arbeiter Familienzulagen für die Gattin und die Übernahme der Cuittungsspempel und Steuern auf den Staatsschatz gefordert.

Zu diesen in den bisherigen Vorverhandlungen von den Ver tretern des Staatsamtes der Finanzen, allerdings unverbindlich unwidersprochen gebliebenen Forderungen bemerkt nunmehr das Staatsamt der Finanzen in seiner anher gerichteten Zuschrift vom 3. Feber 1.J., Z1.4899, daß es gegen die Bewilligung der gleitenden Zulagen in prinzipieller Hinsicht ernste Bedenken trage,

da im Sinne des vom Herrn Startskanzler selbst dargelegten Standpunktes Bedienstete, welche unter einen Kollektivvertrag fallen, vorläufig von der gleitenden Zulage ausgeschlossen Weitere, gleichfalls sehr schwerwiegende Bedenken ergeben sich nach Ansicht des Finanzamtes in prinzipieller Beziehung wegen allfälliger Beispielsfolgerungen, auch hinsichtlich der Zuerkennung einer im Besldungsgesetze nicht vorgesehenen " Familienzulage " für die " Gattin " und der Übernahme der

Quittungstempel und Steuern auf den Staatsschatz.

Das Staatsamt der Finanzen ersucht daher, die Entscheidung über diese grundsätzeichen Fragen der Gesamtregierung vorzubehalten und diese Verhandlung im Kabinettsrate zum Vortrage zu bringen.

In-dem Bas Stastsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, hiemit die Entscheiaung des Kabinettsrates anruft bemerkt es, daß der bisher in den gepflogenen Vorbehandlungen eingeschlagene Vergleichsweg offensichtlich im emineten Interesse und zwar sowohl der Staatsfinanzen, als auch der Unterrichtsverwaltung gelegen ist, da er einerseits den ohnedies bescheidenen Forderungen der Arbeiterschaft, welche sich bisher mit Löhnen begnügte, die im Monate August 1919 festgesetzt wurden und gegenüber den, in letzter Zeit auch von minder qualifizierten Arbeitern erhobenen Forderungen weit zurück bleibt, in ihren nicht zu leugnen schweren Existenzkampfe Rechnung trägt, anderseits die Gewähr bietet, daß die Anstalten die für ihre gedeihliche Entwicklung so notwendige Ruhe finden, ohne daß durch immer wiederkehrende neuerliche Lohnforderungen Störungen im Anstaltsbetriebe hervorgerufen werden.





Oesterreichisches Staatsamt für Heereswesen. Abt. 20 a, Zahl 274 von 1920.

> lenden , E Copwärth noch im Genusse eines Unterhalte S been validenentschädigungsgesetzes stehenden Personen schon bet Berückstehtigung der Eingel Ass Rat das Ontwheltsbeitragegesetzes

vom Jahre 1917, durch Bemessung der ihnen nach dem

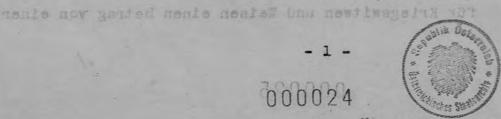
für den Kabinettsrat, betreffend Erhöhung der Bezüge

-eg essudaia ente nella nessiva in ejnemenedella

Jn der Sitzung des Kabinettsrates vom 27. Jänner 1920 wurde der Beschluss gefasst, die Bereinigung der bereits mehrfach im Kabinettsrat behandelten Angelegenheit der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge - 53 43 53 66 68 für die Kriegswitzen einer neuerlichen Zwischenstaatsamtlichen Besprechung vorzubehalten. Dies hat nunmehr am 3. Februar 1.J. stattgefunden und waren bei derselben die Staatsämter für soziale Verwaltung, für Finanzen und für Heereswesen vertreten.

-Edoc man and the Bei dieser Besprechung lag auch das in Abschrift zuliegende Telegramm des Landeshauptmannes HAUSER in Linz vor, das eine sofortige monatliche Aushilfe von 100 K pro Witwe im übrigen eine 100 pro-- de de la zentige Erhöhung der staatlichen Versorgungsgebühren funrung steht, were aber. tgnarev senbarem staatil-

Das Staatsamt für soziale Verwaltung nahm bei med nov eban e der Besprechung ebenso wie das Staatsamt für Finanzen namt famie V elat den wiederholt betonten ablehnenden Standpunkt gegenante indien de über einer Erhöhung der derzeitigen Bezüge der Kriegselb men ball witwen und verwies auf die seinerzeit geltend ge --Lease and tea machten Grunde, die gegen jedwede Erhöhung sprechen. Namentlich wurde dabei abermals ins Treffen geführt, 11 strada and dass die unter das Jnvalidenentschädigungsgesetz fal-



lenden, gegenwärtig noch im Genusse eines Unterhalts beitrages nach § 62 des Jnvalidenentschädigungsgesetzes stehenden Personen schon bei Berücksichtigung der Einheitssätze des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917, durch Bemessung der ihnen nach dem Jnvalidenentschädigungsgesetz gebührenden Hinterbliebenenrente in gewissen Fällen eine Einbusse gegenüber dem bisherigen Bezuge an Unterhaltsbeitrag erleiden würde. Jm Falle der Gewährung einer monat. lichen Aushilfe von 100 K.- pro Witwe würde sich das Verhältnis zwischen dem Unterhaltsbeitragbezuge und der nach dem Jnvalidenentschädigungsgesetze zu gewärtigenden Rente hinsichtlich der Spannung im einzelnen Falle noch ungünstiger gestalten. Die Folge der Gewährung dieser aushilfe ware, dass die Parteien das grösste Interesse an einer Verzögerung in der Bemessung der Renten nach dem Jnvalidenentschädigungsgesetze hätten, sodass mit gutem Grunde Widerstände gegen die Durchführung dieses Gesetzes zu erwarten sind. Eine Aenderung des Jnvalidenentschädigungsgesetzes, das erst im Anfange seiner Durchführung steht, wäre aber von unabsehbarem staatfiied miss your fame v nanziellen Folgen begleitet.

ir deeresausen.

Vertreter des Staatsamtes für soziale Verwaltung

weiters mitgeteilt, dass nach seiner Ansicht eine
Entspannung der Situation eintreten wird, wenn die
Absicht dieses Staatsamtes von dem seitens desselben aus dem Kaiser Karl Fonds für Kriegsfürsorgezwecke bestimmten drei Millionenvorschuss speziell
für Kriegswitwen und Waisen einen Betrag von einer

# ABSCHRIFT!

des an Herrn Staatssekretär für Heereswesen eingelangten Telegrammes.

LINZ 1,14244 138/132 - 31, - 12, - 30.

Unterhaltsbeiträge für Kriegswitwen, Waisen und Invaliden sind angesichts enormer Lebensmittelpreise vollständig unzulänglich mit 1 K 60 bezw. 1 K 80 pro Kopf ist Auskommen gänzlich ausgeschlossen. Geplante Fixierung der Lebensrenten nach J.R.G. vom April 1919 würde nur Verschlechterung der durch obige Unterhaltsbeiträge geschaffenen tristen Lage bedeuten, da Rente in den meisten Fällen geringer wäre als Unterhaltsbeitrag. Erregung dieser Aermsten würde hiedurch noch mehr mit Recht gesteigert werden. Ersuche, dass Regierung sich endlich entschliesst unhaltbare Zustände zu beseitigen und diesen Kriegsbeschädigten eine sofortige monatliche Aushilfe von hundert Kronen pro Witwe im übrigen hundert Prozent Erhöhung der staatlichen Versorgungsgebühren gewähre. Antwort äusserst dringend. im zustimmenden Sinne. Invalidenschaft beabsichtigt im Falle Nichterfüllung Mittwoch zu demonstrieren. Zustimmende Antwort bis längstens Dienstag Früh erbeten.

Hauser Landeshauptmann m.p.



Million Kronen zu widmen, realisiert sein wird. Im übrigen ist das Staatsamt für soziale Verwaltung der Anschauung, dass die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes, also auch die Zuerkennung der Witwenrenten, innerhalb eines halben Jahres beendet sein werden.

Hervorzuheben ist, dass lediglich aus Oberösterreich und Salzburg in diesem Belange Rekriminationen eingelangt sind.

Für das von mir vertretene Ressort erübrigt sich eine Stellungnahme, da dasselbe bei der geschilderten Sachlage in der Angelegenheit nicht zuständig ist und einen anderen Antrag zu stellen nicht vermag.

Wien, am 4. Februar 1920.

Der Staatssekretär:

I fulin Dentrely



and 12.

Sugariew Jebuewerns

# -tedetladretalle in albegrundung sed reseth endachula ja signa.

zu dem Gesetze, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

S bou I steadA . I . saltia ellavous partiedatianie inU ...

. elei ilut. E unov Wrederholte eindringliche Beschwerden über die

atenta teb attrostlosa bage, in welcher sich die Kriegswitwen

entur und m. Waisen besinden, haben des öfteren die Staats-

elel i regiarung veranlabt, sich mit der Frage der Erhö-

108 (stechung der Unterhaltsbeiträge dieser Personen zu

-da nets teacheschäftigen. Dazu kam die durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBl. Nr. 387, lediglich für die Angehö-

gaus tewasspigen von Kriegsgefangenen werfügte Gewährung eines

attanoanna 150 %igen Zuschusses zunden Unterhaltsbeiträgen.

nemederidiesmil bum die indenabeteiligten Kreisensherrschende

essured Notlage zu lindern, hat sich die Regierung veran-

RIBM .03 molast geschen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten,

egia od rewelcher nicht nurddie Gleichstellung der Hinter-

bliebenen nach Gefallenen und Verstorbenen, sowie

-staats ten der Angehörigen von Invaliden und Vermißten mit den

- 18 w justie Angehörigen der Kriegsgefangenen, sondern auch

eine 50 %ige Erhöhung der den Invaliden selbst

nenozie gzuerkannten ... Zuwengungen"e bezweckt. doz

.tlebnad enedeti Der durch diese Nabnahmen besser zu stellende

Personenkreis ist im ersten Absatze des 3 1 des

- Todie . nebro Gesetzentwurfes umschrieben. Sofern diese Personen

-Edoa ment im Genusse eines Unterhaltsbeitrages, oder einer Zu-

-sisdreim wendung stehen, soll dieser Bezug um 50 % erhöht

beitrags- und Zuwendungsgesetze grehtenen engen

-nu lier dienze Für die Bestimmungen des zweiten Absatzes des



9 1 waren die Erwägungen maßgebend, welche zur Aufnahme dieser Bestimmungen in die Unterhaltsbeitragsnovelle vom 28. Juli 1919, StGBl. Wr. 387, führten.

Nach dem dritten und vierten Absatze des § 1 des Entwurfes sollen die analogen Bestimmungen der Unterhaltsbeitragsnovelle, Artikel I, Absatz 1 und 2, angewendet werden.

Mit der auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1919,
StGBl.Nr. 356, erlassenen Vollzugsanweisung der Staats
regierung vom 25. Juli 1919, StGBl.Nr. 433, wurde
die Ausdehnung des Gesetzes vom 25. April 1919,
StGBl.Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz) auf
Berufsmilitärpersonen mit den dort festgesetzten Abänderungen verfügt.

Unter Zugrundelegung dieser Vollzugsanweisung soll nun den Berufsmilitärpersonen des Mannschaftsebed des standes, bzw. ihren Angehörigen und Hinterbliebenen,
neter auf insoferne diese Kategorien überhaupt im Genusse
met lede einer Zuwendung im Sinne des Gesetzes vom 29. März
1918, PGBl. Nr. 119, stehen, gleichfalls der 50 %ige

den die Wit dem Vollzuge des Gesetzes soll der Staatsden deskretär für Heereswesen nur insoweit betraut werden, als es sich um Zuwendungen für dem mannschaftsstande angehörende Berufsmilitärpersonen,
sowie deren Angehörige und Hinterbliebene handelt.
Im übrigen soll die Zuständigkeit des Staatssekremendele tärs für soziale Verwaltung begrundet werden, einerden seits als Folge der nach § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes zwischen diesem und dem Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsgesetze geschaffenen engen

terhaltsbeitrags- und Zuwendungsangelegenheiten dermalen wohl nicht mehr als Kriegsmaßnahmen im eigenzlichen Sinne des Wortes, sondern als Maßnahmen sozialen Inhaltes angesehen werden können.

Letztere Erwägung, sowie der Umstand, daß die Volkswehr und die sonstigen militärischen Formationen in der
nächsten Zeit zum Abbaue gelangen werden, lassen den
Wechsel in der Zuständigkeit der Verwaltung des Unterhaltsbeitragsgesetzes auch rücksichtlich der Angehörigen
von Volkswehrmännern und der Angehörigen der bei sonstigen militärischen Stellen in aktiver Dienstleistung stehenden Personen begründet erscheinen.



### GESERZ

bo Privent arnons. 1920, betreffend die Gewährung eines Zuschus-VOR ses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

der Kundmacmag in Kraft.

-doll it! had apuliable!

Einvermennen mit dem

#### 9 1.

-ed gegelb guerablacted teb Mit Wirksamkeit vom 1. Februar en die Staatsserreige 1920 wird zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, die gemäß § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919, StoBl. the fur Financen petront. Nr. 245, gu leisten sind, ein 50 prozentiger Zuschuß auf 5 Monate gewährt.

> · Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Staatssekretäre werden ermächtigt, einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Finangen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels I, letater Absatz, des Gesetzes vom 28. Juli 1919, StGBl. Mr. 387, den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte gebiete weiter zu gewähren.

Dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge und die Zuwendungen durch die Kassa einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

Das im siebenten Absatze des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, BGB1.Nr. 313, und im 9 3, Punkt 5 der Ministerial verordnung vom 29. März 1918, RGB1. Mr. 120, festgesetzte Höchst



rentizer Susonul auf 5 Monete gerährt

Geseites betrauten Stattssekretäre

verden eruschtist, einvermeintlich

met dem Steetsseitst für Finansen

Article Tebenine unnocum amb 1782 24

itoh oder für bestiente gebiete wei-

wenn die Unterhaltsbeitrage und die

Tente agash oth dozen degaubus woll

Bost, we will and in 2 3 . Punk B .

Dieser Ruschud gebungt micht,

Day in stepenten Abastre des

neal mangabe der Hestimmungen des

sob ateadA restrict I blastina

sees if your dithing of the sides

ausmaß wird um 50 Prozent erhöht.

ses au den Unternitsbeitragen und Zuwendungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

setzes werden die Staatssekretäre

für soziale Verwaltung und für Heereswesen im Einvernehmen mit dem
Steatssekretär für Finanzen betraut.

ter tu gesknien.

ad 12.)

Gesetz

vom......1920.-

über die Gewährung von ausserordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25.April 1919,St.G.Bl.Nr. 245. (Invalidenentschädigungsgesetz) gebührenden Renten.-

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

#### § 1.-

- (1) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert gemindert ist, sowie Hinterbliebenen nach Geschädigten werden zu den ihnen auf Grund des Gesetzes vom 25.April 1919, St.G.Bl.Nr.245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten ausser den Teuerungszulagen nach § 63 des genannten Gesetzes in der Zeit vom 1.März 1920 bis zum 30.April 1920 ausserordentliche Teuerungszuschüsse gewährt.
- (2) Diese gleichzeitig mit den Renten fällig werdenden Teuerungszuschüsse betragen:
- 1. Zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähiskeit



über 45 bis 55 vom Hundert.......20 K monatlich über 55 bis 65 vom Hundert......50 K monatlich über 65 bis 75 vom Hundert......80 K monatlich über 75 vom Hundert.......120 K monatlich;

diese Beträge erhöhen sich um je ein Zehntel für jedes in der Versorgung des Rentenempfängers stehende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

- 2. zu Witwenrenten, wenn die Witwe erwerbsfähig ist, 20 K monatlich, wenn sie dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55.Lebensjahr überschritten hat, 30 K monatlich;
- 3. zu Waisenrenten für ein einfach verwaistes Kind 10 K, für ein doppel verwaistes Kind 15 K monatlich;
  - 4. zu sonstigen Hinterbliebenenrenten 10 K monatlich.

1

## 0 2.4

Wenn eine Rente samt Teuerungszulage infolge der nach § 29 Absatz 1 und 2 des Invalidenentschädigungsgesetzes eintretenden Verminderung unter das Ausmass des jeweiligen Teuerungszuschusses herabsinkt, so gebührt der Teuerungszusch uss nur in der Hö-he des verbleibenden Rentenenspruches.-

### ¥3.=

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Kinvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie die ausserordentlichen Teuerungszuschüsse nach diesem Gesetze für die Zeit nach dem 80. Juni 1920 nach Massgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

#### \$ 4 m

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.-



Be gvr ündung werkenster die Gewährung werkenster zur Vorlage eines Gesetzes über die Gewährung werkenster werkenster zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten.

Die mit der Geldentwertung fortschreitende Teuerung hat zur Folge, dass die nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gewährten Geld leistungen trotz der im § 63 dieses Gesetzes vorgesehenen 50 %igen Teuerungszulagen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitven und Waisen, wurde daher schon seit Langem dringlichst die Forderung erhoben, die Entschädigungsgebühren soweit zu erhöhen, dass sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Existenzminimum sichern.

Die in den Bezügen aller Angestellten zuletzt eintretenden Gehalts-, und Lohnerhöhungen führen notwendigerweise dazu,
auch der Forderung der durch den Arieg am Schwersten getroffenen Personen Rechnung zu tragen und eine Vermehrung der ihner
aus Staatsmitteln gesetzmässig gewährten Geldleistun en eintreten zu lassen.-

Von fiskalischem Standepunkte aus, darf nicht übersehen werden, dass die unter den Geschädigten herrschende Notlage dazu zwingt, über den Rahmen des Gesetzes hineus ehende staat-liche Unterstützungen zu bewilligen. Diese Unterstützungen haben beinahe schon den Charakter periodisch wiederkehrender Leistungen angenommen. De jedoch die Fondsmittel sehr gering sind und bei individueller Berücksichtigung verhältnismässig hohe Beträge verausgabt werden, würde die Fortsetzung der fallweisen Notstandsunterstützungen eine schwerere Belastung des Staatshaushaltes herbeiführen, als wenn sogleich zu dem 000035

Mittel gegriffen wird, eine für die Dauer der aussergewöhnlichen Verhältnisse berechnete allgemeine Erhöhung der im Gesetze fest elegten Bezüge vorzunehnen.

Aus den nämlichen Gründen wurde in letzter Zeit Beschlossen, die durch das Gesetz vom 28.Juli 1919 St.G.Bl.Nr.887, früher nur den Angehörigen von Kriegsgefangenen zugestandenen 50 %igen Zuschüsse zu den Unterhaltsbeiträ en auch allgemein den nach dem Unterhaltsbeitragsgesetze vom 27.Juli 1917, RGBl.Nr.313, anspruchsberechtigten Fersonen zu gewähren. Diese unmittelbar zu erwartende Erhohung der Unterhaltsbeiträge wird eine noch ungleich höhere Spannung zwischen den Unterhaltsbeiträgen und Renten herbeiführen, als dies bisher der Fall war. Die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes müsste daher noch grösseren Schwierigkeiten begegnen, wenn nicht auch eine entsprechende Erhöhung der Renten erfolgen würde.

Der vorliegende Entwurf stellt sich daher die Aufgabe, den Geschädigten ausserordentliche Teuerungszuschüsse zu gewähren und hiedurch einerseits die wirtschaftliche Notlage der Geschädigten zu mildern, andererseits den Uebergang in die Leistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erleichtern.

Mit Teuerun szuschüssen werden alle Rentenempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbsfähligkeit um weniger als 45 vom Hindert gemindert ist. Hinsicht-lich der letzteren lässt sich annehmen, dass sie einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachzugehen im Stande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mittel zur Bestreitung des gesteigerten Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch die Erwerbsfähigen Witwen auszunehmen. Hievon wird jedoch abgesehen, eil die Witwenrente an sich gering bemessen ist.-

Der Mehraufwand beläuft sich un efähr auf 100 Millionen Kronen jährlich und zwar



Zu \$ 2 des Ent urfes wird bemerkt, dass es den sozialpolitischen Grundsätzen nicht entsprochen hätte, einen unveränderlichen Zuschuss dann zu gewähren, wenn schon ein durch die Doppelversorgun oder gurch das höhere Einkom en gerechtfertigter Abbau der Rente selbst erfolt (§ 29 I.E.G.) Dazu kommt auch, dass bei fortschreitender Verminderung der Rente zwischen der errechneten Rente von 50 %iren Tenerungszuschlar und dem unverändert Weibenden Teuerungszuschuss unvermittelt hohe Spannun en entstehen würden (z.B. verbleibende Rente 1 K - fester Teweren szuschuss jährlich 1440 K). Deshalb wird versucht, eine mit der jeweiligen Verminderung der Rente parallel vor sich gehende Senkung des Teuerungszuschusses herbeizuführen. Mit dieser Senkung ist zu beginnen, sobeld die verbleibende Rente samt der 50 %i en Teuerun szulage kleiner wird, als der dem Grede der Imperbs unfähigkeit entsprechende Betrag des ausserordentlichen Teuerungszuschusses. Aus praktischen Gründen xxxxxxxx empfiehlt es sich in diesen Fällen den Teuerungszuschuss zo zu berechnen, dass zu der verbleibenden Rente samt Teuerungszuschuss ein 100 %iger Zuschuss hinzutritt, somit die Rente im doppelten Betrage ausgezahlt wird.

Die im § 3 des Gesetzes beantragte Ermächtigung zur weiteren Gewährung von Teuerungszulagen über den 30.Juni hinaus
würde sich darum empfehlen, weil anderenfalls nach Ablauf
dieser Zeit abermals ein Gesetz notwendig wäre, um Teuerungszulagen weiterhin gewähren zu können.

Nach dem egenwärtigen Stande wird sich die wirtschaftliche Lage bis zum 30.Juni zweifellos nicht so weit gebessert
haben, dass die normalen Entschädijungsgebühren ein hinreichendes Auskommen sichern könnten. In ähnlicher Weise wurde
auch dem Staatssekretär für Heerwesen im Gesetze vom 28.Juli
1919,St.G.Bl.Nr.387 die Ermächtigung zur weiteren Gewährung
von Teuerungszülegen zu den Unterhaltsbeiträgen für Angehörige von Ariegsgefangenen erteilt.



Ary 11-1920

ad 13.)

Lets Tringend

81.5

Vorfallenheitsbericht für den Herrn Staatssekretär.

Am 7.Februar 1920 hat die 3.Sitzung der zwischenstaatsamtlichen Kommission für die Verwertung der entbehrlich gewordenen militärischen Liegenschaften unter dem Vorsitze des Herrn Sektionschefs Ing.K.Goebl stattgefunden.

Aus dem Ergebnis der Beratungen werden im Nachstehenden dem Herrn Staatssekretär jene wichtigeren Beschlüsse der Kommission mitgeteilt, welche für Herrn Staatssekretär von besonderem Interesse sind bezw. für welche die Intervention des Herrn Staatssekretärs als notwendig erachtet wird.

- 1.) Gegenüber der von der Kommission beantragten Verwendung des Kriegsministerialgebäudes für das h.o.Ressort hat das Staatsamt für Verkehrswesen seinen Anspruch auf das ganze Gebäude angemeldet. Außerdem hat das St.A.f.Inneres für den Fall, als es mit dem Staatsamte für Heereswesen vereinigt werden sollte, seinen Anspruch auf das Gebäude geltend gemacht. Schließlich wurde mit der Begründung,sämtliche liquidierende Stellen insbesondere solche die eingemietet sind in dem K.M.-Gebäude unterzubringen, vom Vertreter des St.A.f.Finanzen der Anspruch auf das Gebäude in diesem Sinne erhoben. Es wurde angesichts dieser Umstände beschlossen, daß die Lösung dieser Frage der einvernehmlichen Entscheidung der beteiligten Herren Staatssekretäre für Handel und Bauten, Verkehrswesen, Inneres und Finanzen überlassen werden müsse.
- 2.) Das Gebäude der Marinesektion wurde seitens aller Ressorts für die Zwecke der Kunstgewerbeschule und der internationalen Donaukommission zugesprochen gegen die Einsprache des Staatsamtes für Inn.u.Unterr.(Vertreter Sekt.Rat Friedr.Bourguignon), welches das Gebäude für Zwecke der sta-



stistischen Zentralkommission beansprucht.

Es wäre sehr erwünscht, wenn in diesem Belange auf den Herrn U.St.Sekr.Glöckel bezw. auf den Präsidenten der stat.Zentr.Komm. eingewirkt würde, daß diese Einsprache zurückgezogen werde.

Ministeriums hat der Vertreter des Fin. Amtes der Unterbringung der "Landwirtestelle" in diesem bereits der staatl.

Gebäude verwaltung unterstehenden Hause grundsätzlich zugestimmt. Gegen diese Widmung und die weitere Widmung des Gebäudes für die techn. Abteilungen der n.ö. Landesregierung und für andere Bedürfnisse liegt noch ein Anspruch des Landeshauptmannes von N.Oe. auf das Gebäude für Zwecke der Invalidenentschädigungskommission vor. In Anbetracht der Verhältnisse bei dieser Körperschaft bleibt dzt. wohl kein anderer Ausweg übrig, als die gegenwärtig verfügbaren 10 Räume im 1. Stock des Gebäudes der Invalidenentschädigungskommission provisorisch zuzuweisen.

SM. reguelly

Jahres )

Oesterreichisches Staatsamt für soziale Verwaltung.

Amtslokalitäten für die Invalidenentschädigungskommission in Wien.

pd 13.)

#### Referat für den Kabinettsrat!



Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat mit Erlaß vom 15. August 1919, Z.19.115 Vc-Arb-das Hauptgebäude und den rechten Seitentrakt des ehemaligen Zivilmädchenpensionates VIII., Josefstädterstraße 39, der Invalidenentschädigungskommission für Wien und Niederösterreich überlassen.

Der rückwärtige Trakt sowie der linke Seitentrakt dieses Gebäudes wurden dem städtischen Jugendamte in Benützung mit der Einschränkung übergeben, daß der Turnsaal, Festsaal und die Kapelle im linken Seitentrakt, ferner die Küche im rückwärtigen Trakt, der Invalidenentschädigungskommission auf die Dauer des unbedingten Bedarfes zur Verfügung stehen.

Von diesen, der Invalidenentschädigungskommission kurzfristig überlassenen Räumen wurden der Festsaal, die 2 Zimmer im Gartentrakt und die übrigens unverwendbare Kapelle von den im Hause untergebrachten Organisationen (Kinderfreunde, christliche Jugendfürsorge und Arbeiterrat) mit Erfolg in Anspruch genommen, so daß der Invalidenentschädigungskommission nur der Turnsaal und die Küche verblieben. Insgesamt verfügt die Invalidenentschädigungskommission über 41 Amtsräume mit 96 Fensterachsen bei einem dermaligen Personalstande von rund 260 Beamten und Hilfskräften. Somit kommen bei Abrechnung von einigen Amtsräumen für leitende Funktionäre auf ein Zimmer im Durchschnitt 7-8,auf eine Fensterachse 3-4 Beamte. Infolge des überaus starken Parteienverkehres (täglich 500 Personen) wird dieser Raummangel noch fühlbarer.

Diesen ungünstigen Raumverhältnissen, die eine stärkene Dotierung der Kommission mit Personal unmöglich machen und auch durch
gegenseitige Behinderung des in einzelnen Räumen dichtgedrängt untergebrachten Personales die klaglose Abwicklung der Geschäfte erschweren, ist es vor allem zuzuschreiben, daß die Rentenbemessung
eine ganz ungebührliche Verzögerung erfahren hat und von den angemeldeten Rentenansprüchen nur ein ganz verschwindender Bruchteil
zur Erledigung gelangen konnte.

Die Verzögerung in der Bemessung hat in der Invalidenschaft bereits große Erregung hervorgerufen und zu ständigen Klagen berechtigten Anlaß gegeben.

Es erscheint daher dringend geboten, diesen unhaltbaren Zuständen abzuhelfen und der Kommission eine entsprechende Unterkunft zuzuweisen, welche auch die Ergänzung des Personales auf die
nach der dermaligen Schätzung für eine raschere Abwicklung des
Bemessungsgeschäftes unbedingt erforderliche Anzahl von 300 Kräften ermöglicht.

Das Mindestausmaß an Amtslokalitäten müßte in Anbetracht des Personalstandes mit ungefähr 100 Räumen bezw.200 Fensterachsen veranschlagt werden, umsomehr als die Invalidenentschädigungskommission darauf Bedacht nehmen muß, die bisher außer Haus stattgehabten Ausschußsitzungen sowie die provisorisch im Garnisonsspital Nr.l untergebrachte ständige Begutachtungskommission im Amtsgebäude teilweise abzuhalten, bezw. unterzubringen.

In der Verlegung eines Teiles der Kommission in ein anderes Gebäude könnte mit Rücksicht darauf, daß die wesentlichen Geschäftsabteilungen (Renten-und Rechnungsabteilung und Hilfsamt) untereinander in innigem Zusammenhange stehen, eine befriedigende Lösung der Raumfrage nicht gefunden werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die Dezentralisierung des derzeit auf der Schmelz ganz unzulänglich untergebrachten Invalidenamtes Wien von der Invalidenschaft gleichfalls dringend gefordert
wird und in der nächsten Zeit unbedingt durchgeführt werden muß.

In einem der Invalidenentschädigungskommission zur Verfügung gestellten Gebäude könnten daher die über den Amtsbedarf der Kommission hinausgehenden Räume zweckentsprechend für die Unterbringung des Invalidenamtes Wien oder wenigstens einer Expositur desselben verwendet werden.

Als geeignetes Gebäude für die Unterbringung der Invalidenentschädigungskommission käme vor allem das Gebäude des liquid.

Ministeriums für Landesverteidigung I., Babenbergerstraße, in Betracht, das schon in allernächster Zeit evakuiert werden dürfte.

Die Lage dieses Gebäudes, das dem Amtsgebäude des Staatsamtes
für soziale Verwaltung beinahe benachbart ist, würde den dienstlichen Verkehr beider Amtsstellen wesentlich erleichtern und so zur
Beschleunigung des Geschäftsganges beitragen. Sollte wider Erwarten das Gebäude des früheren Ministeriums für Landesverteidigung
nicht für den gegenständlichen Zweck zur Verfügung stehen, so käme
in zweiter Linie das Gebäude der ehemaligen Marinesektion des
Kriegsministeriums III., Marxergasse 2a, in Betracht, das gleichfalls
für seine bisherigen Zwecke nicht mehr benötigt wird und für die
Unterbringung der Invalidenentschädigungskommission ausreichenden
Raum bietet.

Es wird daher beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen:
Der Invalidenentschädigungskommission für Wien und Niederösterreich wird das Amtsgebäude des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung oder jenes der Marinesektion des liquid.Kriegsministeriums zur Gänze zugewiesen.

sehr obvingend.

ad 16.

## Information für den Kabinettsrat

über die Inanspruchnahme von Tankkähnen der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft.

Für Mineralöltransporte aus Rumanien ist die Benützung des Donauweges unerlässlich, da es sich um den Abschub bedeutender Mengen handelt, für welche die erforderlichen Kesselwagen nicht zur Verfügung stehen.

In der Absicht einerseits die in Oesterreich verfügbaren Tankkähne für diesen Zweck zu sichern, andererseits das Transportgeschäft durch eine heimische Gesellschaft durchfüh-: ren zu lassen, hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bezw. die österr. Erdölstelle schon im Spätsommer v.J. mit der D.D.S.G., die eine Anzahl von Tankkähnen besitzt, von denen jedoch mehrere damals noch nicht fertig waren - Verhandlungen eingeleitet. Zu einer festen Anmietung kam es jedoch nicht, da die freie Durchfahrt für unsere Schiffe auf dem jugoslawischen Teil der Donau (stromabwärts von Baja) trotz Inanspruchnahme der Thiesigen amerikanischen Relief Administration (Oberst Causey) und der interalliterten Donaukommission (Admiral Troubridge) nicht sichergestellt werden konnte. Doch wurde bei den Verhandlungen der dringende Wunsch ausgesprochen, daß über die Tankkähne nicht ohne Vorwissen des Staatsantes bezw. der Erdölstelle verfügt werde, damit diese in die Lage versetzt werde, unter sonst gleichen Bedingungen die Kähne anzumieten. Es befanden sich damals 4 Kähne am Praterspitz bezw. im Freudenau Winterhafen, 2 lagen zu Umbauzwecken auf der Werft in Kornsuburg, während die übrigen 4 im Besitze der D.D.S.G. befindlichen Tankkähne sich auf der mittleren Donau befanden. Seither sind die beiden Korneuburger Kähne fertig geworden und in den Freudenauer Winterhafen abgeschleppt worden.

000044

113

Durch eine private Meldung wurde in den letzten Tagen dem Staatsante bekannt, das in der Freudenan nur mehr 2 Kähne finden. Die D.D.S.G., deren leitende Funktionäre sich gegenwärtig in Prag zum Zwecke von Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung befinden, gab nach längerem Zögern und versuchten Ausflüchten endlich bekannt, daß die aus dem Freudenauer Winterhafen verschwundenen Tankkähne W.W.VIII nach Pressburg abgegangen sind, wo sich auch die in Budapest überwinterten Kähne II und III befinden (I und IV in Jugoslawien). Diese Kähne können für uns als verloren gelten. Damit wir aber für die Mineralöltransporte aus Rumänien, die in der nächsten Zeit schon einsetzen sollen, wenigstens einigen Schiffsfüllraum erhalten und nicht vollkommen fremden Schiffahrtsgesellschaften ausgeliefert bleiben, ist es notwendig, die beiden noch vorhandenen Kähne IX und X sofort sicherwastellen. Eine Verhandlung mit den maßgebenden Funktionären der Gesellschaft ist wegen deren Abwesenheit unmöglich. Es muß daher zu einem anderen Mittel gegriffen werden, um etwaige Verfügungen unmöglich zu machen. Dieses Mittel besteht in der sofortigen Anforderung auf Grund der Kaiserl. Veroranung vom 24. März 1917, R.G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Wien, am 10. Februar 1920.

Harrhan